



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 07.12.2009**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **19:20 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Wolfgang Bovekamp bis 18.45 Uhr
Frau Marita Brommann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust bis 18.10 Uhr
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting

Herr Hubert Meyering
Herr Ralf Niebusch
Frau Dr. Claudia Preckel
Herr J.-Francisco Rodriguez
Frau Dr. Birgit Schneider
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Frau Manuela Steuer
Herr Paul Tegelkämper
Herr Florian Umlauf
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Klaus Heitmeier
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jürgen Kingma
Herr Hans-Peter Mülders
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schifführer

Herr Johannes Stüer

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	7
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2009	7
4. Änderungen des Ortsrechts	7
4.1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1673	7-11
4.2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/010/0934	11-12
4.3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1676	12-18
4.4. Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1680	19-21
4.5. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Forum Oelde" Vorlage: B 2009/EBF/1640	21-22
4.6. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1658	22-41
4.7. Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Vorlage: B 2009/600/1661	41-51
4.8. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1660	51-69
5. Anträge der Fraktionen	69
5.1. Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabepaxis Vorlage: B 2009/011/1630	69
5.2. Antrag der SPD-Fraktion - Anmeldeverfahren Kindertagesstätten in Oelde Vorlage: B 2009/011/1708	69-71

5.3.	Antrag der SPD-Fraktion - Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses Vorlage: B 2009/011/1709	72
5.4.	Antrag der SPD-Fraktion - Erhalt der Spielgruppe an der Kita "Das Kinderhaus" Vorlage: B 2009/011/1710	72-73
5.5.	Antrag der Fraktionen der SPD, FWG und UF - Überprüfung der Kalkulation der geplanten Neugestaltung der Innenstadt Nord Vorlage: B 2009/011/1711	73-74
5.6.	Antrag der FDP-Fraktion - Installation einer Internetanwendung im städtischen Internetauftritt zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Installation von Photovoltaik- und Solaranlagen Vorlage: B 2009/011/1712	74
6.	Betriebsabrechnungen 2008 und Gebührenkalkulationen 2010	74
6.1.	Betriebsabrechnung 2008 und Gebührenkalkulation 2010 für den Wochenmarkt Vorlage: B 2009/320/1655	74-75
6.2.	Betriebsabrechnung 2008 und Anpassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst ab 01.04.2010 Vorlage: B 2009/320/1654	75-76
6.3.	Gebührenkalkulation 2010 für die Abfallentsorgung Vorlage: B 2009/600/1662	76-77
6.4.	Gebührenkalkulation 2010 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1663	77-78
7.	Angelegenheiten des Eigenbetriebs Forum Oelde	78
7.1.	Wirtschaftsplan 2010 Vorlage: B 2009/EBF/1645	78-79
7.2.	Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 Vorlage: B 2009/EBF/1557	79
8.	Konjunkturpaket II, Erweiterung der Maßnahmenliste im Förderbereich Infrastruktur Vorlage: B 2009/012/1668	79-80
9.	Kenntnisgabe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Vorlage: M 2009/200/1692	80-81

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 10. | Bebauungsplan Nr.105 "AUREA" der Stadt Oelde
A) Überprüfung des Beratungsergebnisses aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2009/610/1609 | 81-90 |
| 11. | Bebauungsplan Nr. 103 "Baugebiet Zum Sundern" der Stadt Oelde - 1. vereinfachte Änderung
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
B) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2009/610/1610 | 91-92 |
| 12. | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostholz" der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2009/610/1611 | 92-99 |
| 13. | 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Oelde - Nordost) der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2009/610/1612 | 99-103 |
| 14. | Beschluss zur erneuten Offenlage der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp"
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB
Vorlage: B 2009/610/1672 | 103-108 |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 108 "Betriebsentwicklung Warnecke"
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2009/610/1674 | 109-121 |

16.	11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde "Betriebsentwicklung Warnecke" A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2009/610/1675	121-129
17.	Bebauungsplan Nr. 110 "Betriebserweiterung Fahlenbreder" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB C) Änderungsvorschläge der Verwaltung D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2009/610/1706	129-139
18.	Kanal- und Straßenendausbau in der Straße "Mittelweg" in Oelde Vorlage: B 2009/661/1688	139-140
19.	Verschiedenes	140
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	140-141
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	141

Herr Bürgermeister Knop begrüßt den Rat der Stadt Oelde, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Herrn Gog von der „Glocke“.

Weiter stellt Herr Bürgermeister Knop fest, dass form- und fristgerecht geladen worden und der Rat beschlussfähig ist.

Auf Nachfrage von Herrn Knop erklärt Herr Rodriguez zur Tagesordnung, der Tagesordnungspunkt 5.1 „Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabepaxis“ könne aufgrund der Vorberatungen im Finanzausschuss entfallen.

Herr Bürgermeister Knop nimmt den Vorschlag auf. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Niebusch erklärt sich zum TOP 17 „Bebauungsplan Nr. 110 "Betriebserweiterung Fahlenbreder" der Stadt Oelde“ für befangen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2009

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.11.2009.

4. Änderungen des Ortsrechts

4.1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1673

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Die durch die Neukonstituierung des Rates erfolgten Änderungen machen eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Oelde erforderlich. Anlässlich dieser Anpassung sollten weitere Überarbeitungsbedarfe der Hauptsatzung mit berücksichtigt werden.

Folgende Bestimmungen werden angepasst/eingefügt:**§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen**

Aufgrund des Neuzuschnittes der Bezirksausschüsse ist eine Anpassung erforderlich. Um nicht anlässlich jeder Veränderung der Zusammensetzung wieder die Hauptsatzung ändern zu müssen, sollte auf eine umfassende, allgemeine Formulierung umgestellt werden.

§ 7 Integrationsrat / Integrationsausschuss

§ 27 der Gemeindeordnung wurde neugefasst. Eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung ist daher erforderlich. Kleinere inhaltliche Anpassungen berühren das Wesen der Vorschrift nicht.

§ 10 Ausschüsse

Durch die Bildung eines separaten Finanzausschusses kann § 10 Abs. 2 der jetzigen Fassung der Hauptsatzung ersatzlos entfallen. Die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 14 Beigeordnete

§ 71 GO schreibt vor, dass die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festgelegt wird. Ein Verweis auf einen Ratsbeschluss oder eine Formulierung in der Art „bis zu ...“ ist daher nicht möglich. Die Anpassung der Hauptsatzung an die tatsächlichen Verhältnisse (zwei Beigeordnete) sollte vorgenommen werden. Eine spätere Änderung der Hauptsatzung bleibt unbenommen möglich.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer (sowie alle weiteren Mitarbeiter) werden an allen Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilnehmen, sofern und soweit dies erforderlich und gewünscht ist.

§ 16a**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Die klarstellende Formulierung sollte aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005.

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Oelde
vom 1. November 2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die folgenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden wie folgt neu gefasst:

§ 3**Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:
- a. Bezirk Kirchspiel
 - b. Bezirk Sünninghausen
 - c. Bezirk Lette
 - d. Bezirk Stromberg

Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder/und sachkundige Bürger oder / und sachkundige Einwohner können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.
- (3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Integrationsrat / Integrationsausschuss

- (1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO Wahlberechtigten wird ein Integrationsrat errichtet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 2/3 der Mitglieder werden nach den Vorschriften des § 27 GO gewählt.
- (3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.
- (4) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (§ 27 Abs. 7 GO). Er regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Dem Integrationsrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Integrationsrat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Integrationsrat weiter beratende Mitglieder berufen. Dem Integrationsrat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an, soweit diese Fraktion kein Mitglied des Integrationsausschusses stellt.

- (9) Der Rat kann beschließen statt eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften zu bilden. Die Zahl der nach § 27 GO gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (10) § 7 Abs. 4 bis 7 gelten für den Integrationsausschuss entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen.
An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (5) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (6) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.

- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

Artikel II Geschlechtsspezifische Formulierungen

In die Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen der Stadt Oelde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Artikel III Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft.

4.2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/010/0934

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Nach § 58 Gemeindeordnung NRW (GO) dürfen sachkundige Bürger an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Die bisherige Fassung der Geschäftsordnung sah diese Einschränkung nicht vor und stand insofern im Widerspruch zur Gemeindeordnung als höherrangigem Recht.

Eine ähnliche Klarstellung ist erforderlich hinsichtlich der Teilnahme von Ratsmitgliedern an Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind. § 58 GO gewährt ihnen das Recht, an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene Einschränkung „als Zuhörer“ fehlt in der Geschäftsordnung.

In der Praxis wurde mit Rücksicht auf die Gemeindeordnung bereits so verfahren, wie es der Beschlussvorschlag nun vorsieht.

Die bisherige Fassung und der Beschlussvorschlag sind zur besseren Übersichtlichkeit in der Anlage gegenübergestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

§ 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde wird aufgehoben und wie folgt neu

gefasst:

„Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).“

§ 27 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie deren Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 GO).“

4.3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1676

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Die durch die Neukonstituierung des Rates erfolgten Änderungen der Zuständigkeiten der Ausschüsse machen eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde erforderlich. Anlässlich dieser Anpassung sollten weitere Überarbeitungsbedarfe der Zuständigkeitsordnung mit berücksichtigt werden.

Folgende Bestimmungen werden angepasst:

§ 1 Allgemeines

Die Aufgaben der übrigen Ausschüsse bestehen neben der Vorbereitung des Hauptausschusses und des Rates nunmehr auch in der Vorbereitung des Finanzausschusses. (vgl. Ausführungen zu § 3 a der Zuständigkeitsordnung)

§ 2 Ausschüsse

Eingefügt wurden der neue Finanzausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Energie wurde umbenannt in Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität, der Werksausschuss wurde in Betriebsausschuss „Forum Oelde“ umbenannt.

§ 3 Hautausschuss

Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sollten klar von den Zuständigkeiten des Finanzausschusses abgegrenzt werden. Gastschulverhältnisse gibt es nicht mehr – die Zuständigkeit kann daher entfallen. Die bislang unter lit. f normierte Vorschrift kann entfallen, da ein Anwendungsbereich dieser Vorschrift im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements nicht mehr erkennbar ist.

§ 3a Finanzausschuss

Der Finanzausschuss erhält die aufgeführten Zuständigkeiten. **Er ist das ausschließliche Vorberatungsgremium für den Rat in den genannten Fällen – eine weitere Vorberatung im Hauptausschuss findet nicht statt.** § 59 Abs. 2 GO verleiht dem Finanzausschuss Zuständigkeiten, die ihm nicht entzogen werden dürfen.

§ 5 Ausschuss für Planung und Verkehr

Mobilität wird künftig ein Themenkreis des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität sein – Verkehr verbleibt jedoch in der Zuständigkeit des Ausschusses für Planung und Verkehr. Um diesen teilweisen Widerspruch aufzuheben sollten insbesondere die Zuständigkeiten für öffentlichen Personennahverkehr in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität verlagert werden.

§ 6 Ausschuss für Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität

In der Zuständigkeitsordnung wurde insbesondere über die Zuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht, dass die Namensgebung des Ausschusses auch mit Inhalt gefüllt werden kann. Zudem sollte der Ausschuss im Bereich der Mobilität konzeptionelle Zuständigkeiten haben.

§ 7 Ausschuss für Familie und Soziales

Die Aufgabe der Beratung der gesamtstädtischen Integrationsarbeit sollte diesem Ausschuss zugeordnet werden.

§ 8 Jugendhilfeausschuss

Hier sind aufgrund von Gesetzesänderungen (u.a. das GTK existiert nicht mehr) einige Bezüge neu zu fassen und die Bestimmungen an die neuen gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 9 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vgl. § 8 – lediglich redaktionelle Änderungen. Zudem: Gastschulverhältnisse gibt es nicht mehr.

§ 14 Betriebsausschuss

Nach der Eigenbetriebsverordnung und dem Willen des Rates firmiert der Ausschuss nunmehr als Betriebsausschuss.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachstehende Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005:

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 1. November 2009

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die folgenden Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 17.01.2005 werden wie folgt neu gefasst, § 3a wird neu eingefügt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.

- (2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung und Verkehr
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
- Ausschuss für Familien und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg
- Volkshochschulausschuss

- (2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren)
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss „Forum Oelde“

- (3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

§ 3 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse nicht anderen Ausschüssen obliegt.

- (2) Im Übrigen obliegt ihm die Entscheidung über
- a. die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens;
 - b. die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen der Ausschüsse;
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Betriebsausschuss „Forum Oelde“ zuständig ist
 - d. Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung, die ihm vom Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Erledigung überwiesen sind;
 - e. verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen), für die der Rat zuständig bleibt.

§ 3a Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss obliegt die abschließende Vorbereitung und Vorberatung aller finanzwirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen. Insbesondere ist er zuständig für die abschließende Vorberatung und Vorbereitung
- a. der Haushaltssatzung der Stadt Oelde einschließlich der Nachträge;
 - b. der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Beschlüsse des Rates – wie grundsätzliche Angelegenheiten der Vergaben, Zuschüsse an Verbände und Vereine, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Stadtvermögen, Beteiligungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen;
 - c. der Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren und Beiträge), insbesondere der Gebührensatzungen der gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt Oelde sowie der Festlegung der privatrechtlichen und sonstigen Entgelte;
 - d. der Steuerung und Optimierung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Oelde in organisatorischer, steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Er fasst in den o.g. Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

- (2) Der Finanzausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über
- a. die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw., soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an Vereine und Organisationen“ zuständig ist;
 - b. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von 2 Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000,- Euro festgesetzt;
 - c. die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von 200.000,-- Euro bis zu 500.000,-- Euro;

§ 5 Ausschuss für Planung und Verkehr

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.
- (2) Der Ausschuss für Planung und Verkehr berät über:
- a) die vom Rat bzw. Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
 - b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
 - c) Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
 - d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
 - e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
 - f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
 - g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
 - h) die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte und die Schaffung von Parkplätzen;

- i) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- j) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- k) Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen;
- l) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung.

(3) Der Ausschuss für Planung und Verkehr entscheidet über:

- a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- b) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

§ 6

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes, der Mobilität und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit. Er ist zuständig für die Beratung über die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und die Mobilität der Bevölkerung.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der Mobilität;
 - d) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
 - e) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
 - f) Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
 - g) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
 - h) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
 - i) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
 - j) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
 - k) Maßnahmen der Altlastensanierung;
 - l) Angelegenheiten des Kleingartenwesens.

- (3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen.
Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.
Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.
- (4) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
 - b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
 - d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
 - e) Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

§ 7

Ausschuss für Familien und Soziales

Der Ausschuss für Familien und Soziales ist zuständig:

- a) für die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Familie;
- b) für die Beratung über Angelegenheiten zur Betreuung älterer Bürger;
- c) für die Beratung von Ausländerangelegenheiten;
- d) für die Beratung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie und Senioren;
- e) für die Beratung von gesamtstädtischen Projekten der Integration.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

- bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- b) Die Entscheidung über
 - aa) die Jugendhilfeplanung;
 - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - dd) die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
 - ee) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes gemäß § 15 Abs.4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG)
 - ff) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist zuständig für:

- a) für die Beratung und Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) für die Beratung über Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) für die Beratung über die Einrichtung, Änderung und Auflösung städt. Schulen;
- d) für die Beratung über Neubau, Erweiterung, Einrichtung und Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden;
- e) für die Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
- f) für die Beratung über die Namensgebung der städtischen Schulen;
- g) für die Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
- h) für die Beratung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- i) für die Beratung über die Zustimmung des Schulträgers bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter (§ 61 Abs. 4 SchulG);
- k) für die Beratung über die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Sportanlagen;
für die Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen an Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- l) für die Beratung und Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

§ 14

Betriebsausschuss „Forum Oelde“

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft.

4.4. Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/011/1680

Sachverhalt:

1. Ratsmitglieder

Durch das Neue Kommunale Finanzmanagement sind die Vorschriften für den Jahresabschluss der Gemeinde neu gefasst worden.

§ 95 der Gemeindeordnung schreibt nunmehr vor:

„Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.“

Zudem sind gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichen:

1. der ausgeübte Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Lediglich die Veröffentlichungspflichten bzgl. der Vereinsfunktionen und zu Beraterverträgen, die das Korruptionsbekämpfungsgesetz vorschreibt, sind über die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung im Rahmen des Jahresabschlusses noch nicht erfasst. Vorgeschlagen wird, diese Daten im Rahmen des Jahresabschlusses ebenfalls mit zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung würde die Transparenz nicht erhöhen, schafft aber doppelte Arbeit. § 2 der Ehrenordnung setzt den rechtlichen Rahmen für dieses Vorgehen.

Hinweis: Eine Ermächtigung zur Veröffentlichung der Adresse gibt es nicht, daher wir vorgeschlagen, die Angabe der Anschrift unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu fassen, da diese Ziffer von einer Veröffentlichung ausgenommen ist.

2. Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglieder)

Die Veröffentlichungspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses gelten für die Mitglieder der Ausschüsse zunächst nicht. Dennoch sind auch ihre Daten gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichen. Hier wird die Einsichtnahme in die Daten in den Räumen der Stadtverwaltung vorgeschlagen. Eine jährliche öffentliche Bekanntmachung und die Anhörung der Ausschussmitglieder sind vorgesehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachstehende Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10.10.2005:

**Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen am 07.12.2009 nachstehende Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Auskunftspflichten**

In § 1 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Anschrift“ gestrichen.

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 wird vor dem Wort „Familienstand“ das Wort „Anschrift“ und nach dem Wort „Anschrift“ das Zeichen „“ eingefügt.

**Artikel II
Herstellung von Transparenz**

Die folgenden Bestimmungen der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10.10.2005 werden neu gefasst:

**§ 2
Herstellung von Transparenz
-Ratsmitglieder-**

- (1) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5, 6 und 7 sind gemäß § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss der Gemeindeordnung.
- (2) Sie werden daher jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten gemeinsam mit diesem veröffentlicht.
- (3) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 4 und 8 werden unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter im Rahmen des Absatzes 1 ebenfalls mit veröffentlicht.
- (4) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

**§ 3
Herstellung von Transparenz
-Mitglieder der Ausschüsse (soweit nicht Ratsmitglied)-**

- (1) Die Angaben der Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich, jeweils 14 Tage,

in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar.

- (2) Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Absatz 1 hingewiesen.
- (3) Die Einsichtnahme ist nur in die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffern 3 bis 8 möglich.
- (4) Den Ausschusmitgliedern (soweit nicht Ratsmitglied) ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern.

Artikel III Inkrafttreten

Die Änderung der Ehrenordnung der Stadt Oelde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4.5. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Forum Oelde" Vorlage: B 2009/EBF/1640

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 08.04.2008 besteht der Betriebsausschuss aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Oelde haben vereinbart, dass der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forum Oelde zukünftig um zwei weitere sachkundige Bürger erweitert werden soll. Diese sachkundigen Bürger sollen Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen im Rat sein.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“.

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ in der Fassung vom 08.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15)) hat der Rat der Stadt Oelde am 07.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 5 Absatz 2 „Betriebsausschuss“

Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgern.

7 dieser sachkundigen Bürger sollen

ein(e) Vertreter(in) des Beirates der Lokalen Agenda

ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
 ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
 ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
 ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Oelder Wirtschaft
 ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland-Ost
 ein(e) Vertreter(in) der Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG

sein.

Die sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

§ 16 „Inkrafttreten“

Die 2. Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.11.2009 in Kraft.

4.6. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1658

Herr Niebusch erklärt, die Satzung sei durch den Finanzausschuss intensiv vorberaten und dem Rat einstimmig empfohlen worden.

Im Folgenden wird der Sachverhalt dargestellt:

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bildeten die Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks wurden ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten haben die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer konnten zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen. Parallel hatte die Stadt Oelde eine eigene Telefonhotline sowie eine Beratung im Rathaus angeboten. Von den rd. 8.000 Eigentümern nutzen ca. 1500 die Telefonhotline. Im Rathaus zur persönlichen Beratung erschienen ca. 2000 Bürger.

Danach wurden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten konnten die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Regenwasser ermittelt werden.

Die neuen Gebührenbescheide sollen somit im Februar 2010 verschickt werden. Zeitgleich wurden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen wurden die nachfolgend aufgeführten grundsätzliche Regelungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 27.04.2009, durch den Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2009 sowie durch den Rat am 18.05.2009 empfohlen bzw. beschlossen.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der

Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage ist die derzeit geltende Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beigefügt.

Im Einzelnen wird zu den Satzungsänderungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Nr. 6:

Mit der hier aufgeführten Definition zur öffentlichen Abwasseranlage werden die derzeitigen Verhältnisse festgeschrieben.

Zu § 12:

Auch bei den Regelungen für die Druckentwässerungsnetze werden die derzeitigen Verhältnisse in der Satzung festgeschrieben.

Zu § 13 Abs. 4:

Die Regelungen zum Einsteigschacht beschreiben ebenfalls den heutigen Zustand.

Zu § 15:

In einer gesonderten Satzung können abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung festgelegt werden. Nach Aufstellung einer solchen Satzung muss unter Abs. 1 ein entsprechender Hinweis ergänzt werden.

Zu § 21 Abs. 1 11.:

Auch hier muss nach Aufstellung einer Satzung zur Abänderung der Fristen ein entsprechender Hinweis ergänzt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung):

Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

der Stadt Oelde

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Oelde am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Oelde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen und Anschlussstutzen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder

gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§§ 3, 4) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist

der Stadt nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen gemäß § 10 dieser Satzung zulassen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11**Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Rückstaebene ist die Straßenoberkante. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen solchen Einsteigschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines solchen Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Sonderbauwerke von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus (§ 10 KAG).
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer sichert die Hausanschlussleitung auf seine Kosten.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16**Indirekteinleiter-Überwachung**

- (1) Das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf gem. § 59 Abs. 1 LWG NRW der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.
- (2) Die Überwachung der Indirekteinleitungen obliegt im Rahmen des § 59 Abs. 4 bis 6 LWG NRW der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18**Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu

dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

- (4) Die Bediensteten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 25.04.1991 außer Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde
vom __.__.2009

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10 g/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

**4.7. Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
Vorlage: B 2009/600/1661**

Herr Niebusch erklärt, der Finanzausschuss empfehle dem Rat einstimmig den Satzungsbeschluss.

Im Folgenden ist der Sachverhalt dargestellt:

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bildeten die Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks wurden ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten haben die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer konnten zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen. Parallel hatte die Stadt Oelde eine eigene Telefonhotline sowie eine Beratung im Rathaus angeboten. Von den rd. 8.000 Eigentümern nutzen ca. 1500 die Telefonhotline. Im Rathaus zur persönlichen Beratung erschienen ca. 2000 Bürger.

Danach wurden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten konnten die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Regenwasser ermittelt werden.

Die neuen Gebührenbescheide sollen somit im Februar 2010 verschickt werden. Zeitgleich wurden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen wurden die nachfolgend aufgeführten grundsätzliche Regelungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 27.04.2009, durch den Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2009 sowie durch den Rat am 18.05.2009 empfohlen bzw. beschlossen.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm
 unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage ist die derzeit bestehende Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen der Stadt Oelde beigelegt.

Im Einzelnen wird zu den Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Der Satzungsname wurde gegenüber „Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich“ geändert, da auch im Außenbereich ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorhanden sein kann und umgekehrt auch im Innenbereich eine Entsorgung durch eine abflusslose Grube möglich ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die letzten beiden Sätze wurden für die Anlagen ergänzt, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 10:

Hier wurde der Verweis auf die Gebühren zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ergänzt. Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen und wurden bisher mangels von der Stadt Oelde veranlasseter Abfuhr nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der

Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten durch Gebühr heranzuziehen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben):

S a t z u n g
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Oelde am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder Grube trägt der Grundstückseigentümer.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 6. gemäß § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

§ 5**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 57 und 61a LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Für die ordnungsgemäße Errichtung, den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für den Betrieb und die Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder nach Reinigung zu einer ordnungsgemäßen Regenwasseranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies gilt auch für Anlagen, die sich auf Grundstücken Dritter befinden.

§ 6**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube mindestens zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube mindestens zu 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der technischen Regeln und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde die dauernde Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage anzuzeigen. Die Stadt Oelde veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10**Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11**Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 7, 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich vom 05.11.1991 außer Kraft.

4.8. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1660

Herr Niebusch erklärt, der Finanzausschuss empfehle dem Rat einstimmig den Satzungsbeschluss.

Im Folgenden ist der Sachverhalt dargestellt:

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bildeten die Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks wurden ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten haben die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer konnten zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen. Parallel hatte die Stadt Oelde eine eigene Telefonhotline sowie eine Beratung im Rathaus angeboten. Von den rd. 8.000 Eigentümern nutzen ca. 1500 die Telefonhotline. Im Rathaus zur persönlichen Beratung erschienen ca. 2000 Bürger.

Danach wurden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten konnten die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Regenwasser ermittelt werden.

Die neuen Gebührenbescheide sollen somit im Februar 2010 verschickt werden. Zeitgleich wurden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen wurden die nachfolgend aufgeführten grundsätzliche Regelungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 27.04.2009, durch den Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2009 sowie durch den Rat am 18.05.2009 empfohlen bzw. beschlossen.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
 - vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrassen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm
 - unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.
- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage ist die derzeit geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beigefügt.

Im Einzelnen wird zu den Satzungsänderungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Hierzu gehört auch die Überprüfungsgebühr für die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Gruben).

Zu § 3:

Neu aufgeführt ist die getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser, die auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes eingeführt werden muss.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Abrechnung soll zukünftig auf der Grundlage des Wasserverbrauches des letzten Jahres und nicht mehr auf der Grundlage des Wasserverbrauchs des vorletzten Jahres erfolgen.

Zu § 5:

Der Paragraph zur Niederschlagswassergebühr wurde auf Grund der geplanten Einführung der getrennten Abwassergebühr neu eingefügt. In Abs. 2 wurde die bislang unter § 13a der Entwässerungssatzung aufgeführte Mitwirkungspflicht übernommen.

Zu § 11 Abs. 3:

Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen und wurden bisher mangels von der Stadt Oelde veranlasster Abfuhr nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten durch Gebühr heranzuziehen.

Zu §§ 13 ff. Kanalanschlussbeitrag und Hausanschlüsse:

Es gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Musterbeispiele: Veranlagungsjahr 2009

Beispiel 1: Einfamilienhaus, 4 Personen

Ein 4 - Personen Haushalt mit 160 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
130 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche (Dach, Garage, Zufahrt)

Bisherige Abwassergebühr: $160 \text{ cbm} * 3,07 \text{ €/cbm} = 491,20 \text{ €}$

Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:

Schmutzwassergebühr	$160 \text{ cbm} * 2,15 \text{ €/cbm} = 344,00 \text{ €}$
Niederschlagswassergebühr	$130 \text{ qm} * 0,50 \text{ €/qm} = 65,00 \text{ €}$
Einsparung	82,20 €

Beispiel 2: Einfamilienhaus, 1 Person

Ein 1 - Personen Haushalt mit 40 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
130 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche (Dach, Garage, Zufahrt)

Bisherige Abwassergebühr: 40 cbm * 3,07 €/cbm = 122,80 €

Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:

Schmutzwassergebühr	40 cbm * 2,15 €/cbm =	86,00 €
Niederschlagswassergebühr	130 qm * 0,50 €/qm =	65,00 €
Mehrausgabe		28,20 €

Beispiel 3: Einfamilienhaus, 4 Personen, mit Regenwassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung

Ein 4 - Personen Haushalt mit 160 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
130 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche (Dach, Garage, Zufahrt),
Regenwassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung mit Zählernachweis 45 cbm

Bisherige Abwassergebühr: 160 cbm * 3,07 €/cbm = 491,20 €

Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:

Schmutzwassergebühr	160 cbm * 2,15 €/cbm =	344,00 €
Niederschlagswassergebühr	130 qm * 0,50 €/qm =	65,00 €
Abzug für Gartenbewässerung 45 cbm * 1,25 qm/cbm * 0,50 €/qm	=	- 28,13 €
Einsparung		110,33 €

Beispiel 4: Mehrfamilienhaus, 16 Personen

Ein 16 - Personen Mehrfamilienhaus mit 640 Kubikmetern Schmutzwasseranfall, 300 Quadratmeter
abflusswirksamer Fläche (Dach, Garagen, Zufahrt),

Bisherige Abwassergebühr: 640 cbm * 3,07 €/cbm = 1.964,80 €

Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:

Schmutzwassergebühr	640 cbm * 2,15 €/cbm =	1.376,00 €
Niederschlagswassergebühr	300 qm * 0,50 €/qm =	150,00 €
Einsparung		438,80 €

Beispiel 5: Gewerbebetrieb mit hohem Schmutzwasseranfall und sehr hoher
abflusswirksamer Fläche

Ein Gewerbebetrieb mit 54.000 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
127.000 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche

Bisherige Abwassergebühr: 54.000 cbm * 3,07 €/cbm = 165.780,00 €

Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:

Schmutzwassergebühr	54.000 cbm * 2,15 €/cbm =	116.100,00 €
Niederschlagswassergebühr	127.000 qm * 0,50 €/qm =	63.500,00 €
Mehrausgabe		13.820,00 €

Beispiel 6: Gewerbebetrieb mit niedrigem Schmutzwasseranfall und hoher
abflusswirksamer Fläche

Ein Gewerbebetrieb mit 4.300 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
31.000 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche

<u>Bisherige Abwassergebühr:</u>	4.300 cbm * 3,07 €/cbm =	13.201,00 €
<u>Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:</u>		
Schmutzwassergebühr	4.300 cbm * 2,15 €/cbm =	9.245,00 €
Niederschlagswassergebühr	31.000 qm * 0,50 €/qm =	15.500,00 €
Mehrausgabe		11.544,00 €

Beispiel 7: Gewerbebetrieb mit hohem Schmutzwasseranfall und im Verhältnis geringer abflusswirksamer Fläche

Ein Gewerbebetrieb mit 40.000 Kubikmetern Schmutzwasseranfall,
12.000 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche

<u>Bisherige Abwassergebühr:</u>	40.000 cbm * 3,07 €/cbm =	122.800,00 €
<u>Neu nach getrenntem Gebührenmaßstab:</u>		
Schmutzwassergebühr	40.000 cbm * 2,15 €/cbm =	86.000,00 €
Niederschlagswassergebühr	12.000 qm * 0,50 €/qm =	6.000,00 €
Einsparung		30.800,00 €

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8.1.2008 (GV. NRW. S. 2008, S.8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Bemessungszeitraum ist der letzte Abrechnungszeitraum des Wasserversorgers (Oktober des vorletzten Jahres bis September des letzten Jahres).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt gemäß Abs. 5 geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird der Verbrauch des vorletzten Jahres zugrunde gelegt. Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Berechnung des Wasserverbrauches wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20.09. (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familien zwischen dem 20.09. des letzten und dem 19.09. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume nach Satz 2. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich

insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüf-
baren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachter-
lichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser	
vom 01.01.2008 – 31.12.2008	2,00 €
vom 01.01.2009 – 31.12.2009	2,15 €
ab 01.01.2010	2,14 €

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
- a) vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - b) teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Sickerpflaster (Ökopflaster), Fugenpflaster (Fugen ≥ 2 cm), Kies-, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen sowie begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von min. 6 cm
 - c) unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1
- | | |
|-----------------------------|--------|
| vom 01.01.2008 – 31.12.2008 | 0,50 € |
| vom 01.01.2009 – 31.12.2009 | 0,50 € |
| ab 01.01.2010 | 0,54 € |

- (6) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis, die der Brauchwassernutzung (Waschwasser oder Toilettenspülung) dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Für dieses

dann anfallende Schmutzwasser ist eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis, die der Gartenbewässerung dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Auffangbehälter (Zisternen) für Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ sowie einen Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage haben.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht für Grundstücke nach Abs. 1 und 2 endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für Grundstücke von Kleineinleitern endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9

Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe und zu den in Abs. 1 festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt:

a)	je m ³ abgefahrener Menge Klärschlamm	35,10 €
b)	je Leerfahrt (vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache)	50,00 €
c)	je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden	2,00 €
- (3) Die Stadt Oelde erhebt für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oelde eine Überprüfungsgebühr. Die Überprüfungsgebühr beträgt 61,88 € je Anlage und Prüfung und ist fällig mit Abschluss der Überprüfung.
- (4) Die Stadt Oelde legt die vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen erhobene Abwasserabgabe für die Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser auf den diese Abgabe verursachenden Personenkreis gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG um. Die jährliche Abgabe beträgt 17,90 Euro je Einwohner. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. § 4 (4) gilt entsprechend.

- (5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Von dem Unternehmer ist der Stadt Oelde die Entsorgung schriftlich unter Angabe des Betreibers, der Art und Menge des abzufahrenden Anlageninhalts und des Zeitpunktes mitzuteilen. Dabei ist die Übernahmebestätigung des Klärwerks vorzulegen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (7) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | je m ³ abgefahrener Menge Abwasser | 26,52 € |
| b) | je Leerfahrt
(vergebliche Anfahrt der beauftragten
Entsorgungsfirma trotz vorheriger
Terminabsprache) | 50,00 € |
| c) | je m Schlauchlänge, die über eine Länge von
20 m hinaus für die Entsorgung der Grube
benötigt werden | 2,00 € |
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) § 11 (3) gilt entsprechend.

§ 13**Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Oelde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne der §§ 13 - 19 dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird anhand der Beitragsfläche ermittelt. Diese ergibt sich aus der Grundstücksfläche und einem, das Maß und die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigenden Zuschlag.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom Hundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 130 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 v.H. |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Dezimalzahlen bis 0,5 einschließlich abgerundet und über 0,5 aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten vom Hundertsätze um je 50 Prozentpunkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Bei Grundstücken, die nicht unter die Regelung nach Satz 1 oder 2 fallen, die aber unabhängig von einem Bebauungsplan – wenn auch nur untergeordnet – tatsächlich gewerblich, industriell oder für Praxis-, Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, werden die in Abs. 3 genannten vom Hundertsätze um je 30 Prozentpunkte erhöht.
- (8) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit gemäß Abs. 3, 7 behandelt.
- (9) Grundstücke für den Gemeinbedarf gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 16

Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt 6,92 € je Quadratmeter (m²) Beitragsfläche.
- Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwas-

seranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 20

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 21**Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22**Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23**Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24**Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 25**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom 10.12.1981 außer Kraft.

Abweichend dazu treten die gebührenrechtlichen Regelungen, soweit sie die Einführung der gesonderten Niederschlagswassergebühr betreffen, rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

5. Anträge der Fraktionen

5.1. Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabepaxis Vorlage: B 2009/011/1630

Wie von Herrn Rodriguez vor Eröffnung der Sitzung dargestellt, entfällt dieser Tagesordnungspunkt aufgrund der ausführlichen Vorberatung im Finanzausschuss.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

5.2. Antrag der SPD-Fraktion - Anmeldeverfahren Kindertagesstätten in Oelde Vorlage: B 2009/011/1708

Herr Rodriguez erklärt:

Mit Schreiben vom 20.11.2009 beantragt die SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Oelde möge folgendes beschließen:

1.) Die Anmeldezeit und die Bedarfsermittlung für 2010/2011 wieder auf den bisherigen Anmeldeschluss (31.01.2010) festzusetzen. Die bis zum 15. Dezember 2009 durchgeführte Bedarfsermittlung für 2010/11 und die ermittelten Daten dürfen nicht die notwendige Flexibilität für die Familien einschränken. Es soll deutlich werden, dass sich erst mit dem geschlossenen Betreuungsvertrag die Familien binden.

2.) Auf einen gesonderten Nachweis seitens der Eltern über den Bedarf einer Betreuungszeit von 45 Stunden zu verzichten und entsprechend das Kontingent für die Buchungszeit von 45 Stunden in den Planungen der Angebotsstruktur der jeweiligen Einrichtungen ausreichend zu erhöhen.

3.) Sicherzustellen, dass alle Eltern /Familien zeitnah über diesen Beschluss informiert werden und ihnen ein entsprechend geänderter Fragebogen zugesandt wird und dass jedes Kind, das bis zum bisherigen Anmeldeschluss (31. Januar 2010) noch Bereuungsbedarf anmeldet einen Betreuungsplatz erhält.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion zu entnehmen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Rodriguez erklärt Herr Bürgermeister Knop, der 15.12.2009 als Frist für die Bedarfsermittlung sei nicht von der Verwaltung festgelegt, sondern vor dem Hintergrund der Personalplanung ausdrücklicher Wunsch der Einrichtungen bzw. derer Träger gewesen. Eine Fristverschiebung auf den 31.01.2010 würde zu einem Zeitdruck für die Einrichtungen führen. Des Weiteren betont Herr Bürgermeister Knop, dass jedes Kind einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz erhalte.

Auf Nachfrage von Frau Steuer erklärt Herr Bürgermeister Knop, die interne Organisation der einzelnen Einrichtungen und inwieweit jeweils die Elternbeiräte an der Festlegung der Frist beteiligt gewesen seien, sei ihm nicht bekannt. Jedoch habe es bislang seitens der Elternschaft keine Einwände gegen diesen Termin gegeben.

Auf Nachfrage von Frau Köß, was im Falle einer Bedarfsänderung zwischen Anmeldedatum und tatsächlichem Beginn der Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte geschehe, erklärt Herr Bürgermeister Knop, dass in jedem Falle eine flexible Anpassung des Betreuungsbedarfes durch das Jugendamt erfolge.

Herr Jathe ergänzt, dass jedem Kindergarten ein bestimmtes Kontingent an Betreuungszeiten zugewiesen werde. Innerhalb dieser Kontingente seien bislang immer Lösungen gefunden worden, da in der Regel weniger Kinder als geplant betreut würden. Derzeit gebe es keine Anzeichen, dass nicht alle Kinder bedarfsgerecht versorgt werden könnten.

Herr Rodriguez erklärt, nicht nur die Frist zur Bedarfsermittlung solle überdacht, sondern auch der entsprechende Fragebogen verbessert werden. Z.B. sei nicht ersichtlich, dass die Anmeldung für einen bestimmten Bedarf nicht verbindlich sei und dieser später noch angepasst werden könne.

Herr Jathe verweist auf § 18 Abs. 2 Kibiz und erklärt, die amtliche Begründung des Gesetzgebers sehe vor, dass die Wahlmöglichkeit der Eltern bedarfsgerecht im Rahmen der Kontingente erfolge. Es müsse also zunächst der Bedarf ermittelt werden. Wenn die Bedarfsabfrage bei den Eltern entfalle, müssten weitere, ggf. tatsächlich jedoch nicht genutzte Betreuungskontingente bereitgestellt werden. Es bestehe außerdem die Gefahr, dass der Landesfördergeber die Mehrkosten der höheren Betreuungskontingente nicht übernehme, so dass die Stadt diese tragen müsse.

Herr Bürgermeister Knop betont diesbezüglich, dass keine teuren Überkapazitäten bereitgehalten werden würden. Familien, die einen 45-stündigen Betreuungsbedarf geltend machen wollten, könnten dies in der Regel einfach nachweisen. Auch, wenn ein erhöhter Bedarf erst nachträglich entstehe, gebe es Lösungsmöglichkeiten. Auf jeden Fall werde jedes Kind bedarfsgerecht betreut.

Auf Nachfrage von Frau Köß erklärt Herr Jathe, dass die Vorteile des frühen Anmeldedatums insgesamt überwiegen würden, insbesondere, was die Personalplanung der Einrichtungen angehe. Insgesamt gehe es darum, einen Kompromiss zwischen der Entscheidungsfreiheit der Eltern und der Finanzierung der bereitgestellten Kapazitäten zu finden.

Herr Gresshoff beantragt, den Antrag zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, da ein Teil des Antrages sich auf die Frist zur Bedarfsermittlung am 15.12.2009 beziehe, müsse zumindest über diesen Teil des Antrages in der heutigen Sitzung abgestimmt werden.

Frau Wiemeyer erklärt, ihrer Meinung nach sei eine Abstimmung nach den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Knop und Herrn Jathe nicht mehr notwendig. Die frühe Frist sei von den Einrichtungen bzw. Trägern gewollt, der Rat solle sich nicht darüber hinwegsetzen. Des Weiteren würden alle Bedarfe gedeckt und notfalls angepasst. Im Jugendhilfeausschuss sei zudem berichtet worden, dass nur wenige Eltern überhaupt einen Betreuungsbedarf von 45 Stunden gewählt hätten. Daher seien alle Punkte geklärt.

Herr Rodriguez entgegnet, das neue Anmeldesystem sei sehr bürokratisch. Den Betreuungsvertrag gebe es außerdem trotz der frühen Anmeldefrist weiterhin erst im März, auch dies sei unglücklich. Zudem vertrete die SPD-Fraktion weiterhin die Ansicht, dass ein Betreuungsbedarf von 45 Stunden nicht extra begründet werden müsse. Daher solle der Antrag weiterhin zu Abstimmung gestellt werden.

Herr Gresshoff erklärt, seinen Antrag auf Verweis des SPD-Antrages in den Jugendhilfeausschuss zurückzuziehen.

Frau Wickenkamp erklärt, dann wolle sie einen entsprechenden Antrag auf Verweis des Themas in den Jugendhilfeausschuss stellen, unabhängig von der heutigen Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag selbst.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, das Thema könne ggf. in einer Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses (vgl. TOP 5.3) besprochen werden.

Beschluss:

1.) Der Rat der Stadt Oelde lehnt mit 7 Ja- und 22 Gegenstimmen sowie 6 Enthaltungen mehrheitlich den folgenden Antrag der SPD-Fraktion ab:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anmeldezeit und die Bedarfsermittlung für 2010/2011 wieder auf den bisherigen Anmeldeschluss (31.01.2010) festzusetzen. Die bis zum 15. Dezember 2009 durchgeführte Bedarfsermittlung für 2010/11 und die ermittelten Daten dürfen nicht die notwendige Flexibilität für die Familien einschränken. Es soll deutlich werden, dass sich erst mit dem geschlossenen Betreuungsvertrag die Familien binden.

2.) Der Rat der Stadt Oelde lehnt mit 10 Ja- und 22 Gegenstimmen sowie 3 Enthaltungen mehrheitlich den folgenden Antrag der SPD-Fraktion ab:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf einen gesonderten Nachweis seitens der Eltern über den Bedarf einer Betreuungszeit von 45 Stunden zu verzichten und entsprechend das Kontingent für die Buchungszeit von 45 Stunden in den Planungen der Angebotsstruktur der jeweiligen Einrichtungen ausreichend zu erhöhen.

3.) Aufgrund der Beschlussfassungen unter 1.) und 2.) kann der Beschluss über den folgenden Punkt entfallen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, sicherzustellen, dass alle Eltern / Familien zeitnah über diesen Beschluss informiert werden und ihnen ein entsprechend geänderter Fragebogen zugesandt wird und dass jedes Kind, das bis zum bisherigen Anmeldeschluss (31. Januar 2010) noch Bereuungsbedarf anmeldet einen Betreuungsplatz erhält.

5.3. Antrag der SPD-Fraktion - Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: B 2009/011/1709

Herr Rodriguez erklärt:

Mit Schreiben vom 20.11.2009 beantragt die SPD-Fraktion die Durchführung einer Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses im Januar 2010.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Rodriguez erklärt Herr Bürgermeister Knop, gem. § 47 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW berufe der/die Ausschussvorsitzende eine Sitzung ein, wenn eine Fraktion dies beantragt. Zudem müssten von Fraktionen vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Anberaumung einer Sitzung und deren Tagesordnung obliege daher nicht dem Rat.

Frau Geiger als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sei bereits bemüht, einen Termin für eine Sondersitzung zu finden.

Herr Jathe informiert darüber, dass zu dem für die Sondersitzung beantragten Tagesordnungspunkt „Kindergartensituation in Oelde“ die gewünschten „Erfahrungsberichte aus Sicht der Beschäftigten“ aufgrund der Tarifbestimmungen nicht möglich seien. Des Weiteren hätten die Kommunen die landeseinheitliche Software für die Datenerhebung noch nicht erhalten, so dass die Daten zum Zeitpunkt der Jugendhilfeausschusssitzung evtl. noch nicht vollständig sein könnten. In diesem Falle würden die endgültigen Daten nachgeliefert werden.

Auf Vorschlag von Frau Geiger stimmt der Rat zu, die Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 28.01.2010, abzuhalten.

5.4. Antrag der SPD-Fraktion - Erhalt der Spielgruppe an der Kita "Das Kinderhaus"
Vorlage: B 2009/011/1710

Herr Rodriguez erklärt:

Mit Schreiben vom 20.11.2009 beantragt die SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Oelde möge folgendes beschließen:

Die am Familienzentrum „Das Kinderhaus“ angegliederte Spielgruppe für Grundschüler wird über den 31.07.2010 hinaus fortgeführt. Die bisherigen Finanzmittel von € 30.000,-- werden weiterhin bereitgestellt. Die zusätzlichen benötigten Finanzmittel in Höhe von € 9.800,-- werden unter der bisherigen Produktnummer im Haushalt eingestellt.

Die Unabhängige Fraktion teilt am 23.11.2009 mit, dass sie sich vorbehaltlich einer Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Knop sowie der Fraktionssitzung der Unabhängigen Fraktion in der 49. KW dem Antrag anschließt.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion sowie einem Schreiben der Elternschaft der Kita „Das Kinderhaus“ zu entnehmen.

Weiter erklärt Herr Rodriguez, der Antrag solle zunächst in der unter TOP 5.3 besprochenen Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses beraten werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist einstimmig den Antrag der SPD-Fraktion bzgl. des Erhalts der Spielgruppe an der Kita „Das Kinderhaus“ zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss.

5.5. Antrag der Fraktionen der SPD, FWG und UF - Überprüfung der Kalkulation der geplanten Neugestaltung der Innenstadt Nord Vorlage: B 2009/011/1711

Herr Niebusch erläutert kurz den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen der SPD, FWG und UF und betont, der Antrag solle das Projekt nicht aufhalten oder in Frage stellen, sondern lediglich der Information dienen. Die von der Verwaltung vorgelegten Daten seien gut, der Antrag damit beantwortet.

Herr Gresshoff bittet die Verwaltung, dennoch die in der angezeigten Powerpoint-Präsentation dargestellten Informationen kurz zu erläutern.

Herr Mülders stellt daraufhin die als Anlage beigefügte Powerpoint-Präsentation vor. Ebenfalls als Anlage beigefügt sind zwei weitere Kostenübersichten.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Mülders betont Herr Bürgermeister Knop, es werde deutlich, dass bei einer Beibehaltung der alten Verkehrsführung Fördermitteln in Höhe von insgesamt 492.100,- EUR entfallen würden.

Herr Niebusch bedankt sich nochmals für die Informationen und stellt fest, dass die Gesamtkosten ca. 1,1 Mio. EUR über den Ansätzen des vergangenen Jahres lägen.

Herr Rodriguez erklärt, die Teuerungsrate von 20 - 30% sei nicht nachvollziehbar. Das Thema solle nochmals im Ausschuss für Planung und Verkehr besprochen werden.

Herr Bäumker erklärt, es sei positiv, dass der geplante Kreisverkehr am Bernhard-Raestrup-Platz ohne Auswirkungen auf die Fördergelder entfallen könne. Bevor in Bereichen der Bildung und an sozialen Aspekten gespart werde, müsse der Kreisverkehr wegfallen.

Herr Soldat hinterfragt, ob der Ausbau der Innenstadt Nord vor dem Hintergrund der in der Planung gestiegenen Kosten noch tragbar sei. Herr Mülders verweist in diesem Zusammenhang auf eine Auftragsvergabe im nichtöffentlichen Teil.

Herr Bürgermeister Knop betont, bei den genannten Summen handle es sich um vorsichtig kalkulierte Ansätze. Das tatsächliche Ausschreibungsergebnis für die Maßnahmen am Eickhoff und Lehmwall werde, wie von Herrn Mülders angekündigt, im nichtöffentlichen Teil vorgestellt.

Frau Koch regt an, die Maßnahmen regionaler auszuschreiben. Dadurch seien sicherlich bessere Ergebnisse zu erzielen. Herr Bürgermeister Knop erklärt, dies sei bei der aktuellen Ausschreibung bedacht worden.

Herr Rodriguez betont nochmals, dass 2008 aufgrund des schlechten Ausschreibungsergebnisses beschlossen worden sei, die Maßnahmen zum Umbau der Innenstadt Nord in mehreren Losen auszuschreiben, um bessere Einzelergebnisse zu erzielen. Die jetzige Kalkulation übersteige jedoch das 2008 abgelehnte Ausschreibungsergebnis. Dies sei weiterhin nicht nachvollziehbar.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die dargestellten Kostenkalkulationsübersichten zur Kenntnis.

5.6. Antrag der FDP-Fraktion - Installation einer Internetanwendung im städtischen Internetauftritt zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Installation von Photovoltaik- und Solaranlagen
Vorlage: B 2009/011/1712

Herr Voelker erklärt:

Mit Schreiben vom 20.11.2009 beantragt die FDP-Fraktion, der Rat der Stadt Oelde möge beschließen, die Verwaltung damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine Internet-Anwendung auf der Webseite der Stadt Oelde zur Verfügung zu stellen, mithilfe derer die Gebäudebesitzer ermitteln können, ob die Installation einer Photovoltaik- oder Solaranlage auf (Teilen) der Dachfläche voraussichtlich wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Anschließend schlägt Herr Voelker vor, den Antrag zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zu verweisen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Antrag der FDP-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, eine Internet-Anwendung auf der Webseite der Stadt Oelde zur Verfügung zu stellen, mithilfe derer Gebäudebesitzer ermitteln können, ob die Installation einer Photovoltaik- oder Solaranlage auf (Teilen) der Dachfläche voraussichtlich wirtschaftlich sinnvoll wäre, zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zu verweisen.

6. Betriebsabrechnungen 2008 und Gebührenkalkulationen 2010

6.1. Betriebsabrechnung 2008 und Gebührenkalkulation 2010 für den Wochenmarkt
Vorlage: B 2009/320/1655

Herr Niebusch berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses:

Die Betriebsabrechnung 2008 für den Wochenmarkt schließt mit einem Überschuss von 2.061,82 € ab.

Bei gleichbleibender Auslastung der Wochenmarktfäche und nahezu gleichbleibenden Kosten werden für die Jahre 2009 und 2010 jeweils Überschüsse von 9.640,-- € kalkuliert. Mit dem Ablauf des Jahres 2010 dürften die Verluste aus den Vorjahren dann nahezu ausgeglichen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, in 2010 die Gebühren für den Wochenmarkt in unveränderter Höhe von 0,65 € je m² Standfläche zu erheben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Wochenmarktgebühren für 2010 in unveränderter Höhe von 0,65 € je m² Standfläche zu erheben.

**6.2. Betriebsabrechnung 2008 und Anpassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst ab 01.04.2010
Vorlage: B 2009/320/1654**

Herr Niebusch berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses:

Die Betriebsabrechnung 2008 für den Rettungsdienst schließt mit einem Defizit von 66.239,41 € ab. Für 2009 ergibt sich voraussichtlich ein Defizit von 95.994,93 €.

Für 2010 werden neben den allgemeinen Kostensteigerungen voraussichtlich 70.000,-- € zusätzliche Kosten für die Notarztversorgung entstehen.

In Zusammenarbeit mit dem Marienhospital wird z.Zt. eine Neukonzeptionierung der Notarztversorgung vorgenommen, da das Marienhospital sich aus personellen Gründen nicht mehr in der Lage sieht, rund um die Uhr an 365 Tagen jährlich einen Notarzt zur Verfügung zu stellen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen werden. Sicherheitshalber wurde ein Betrag von 70.000,-- € in die Kalkulation eingestellt.

Obwohl aus den Vorjahren noch erhebliche Überschüsse zu verrechnen sind, ergäbe sich ohne eine Gebührenanpassung ein Defizit von rd. 80.000,-- €. Es wird daher vorgeschlagen die Grundgebühr für einen Rettungstransport um 10,-- € auf 375,-- € zu erhöhen sowie die Gebühr für den Einsatz eines Notarztes von 160,-- € auf 315,-- € zu erhöhen.

Die übrigen Gebühren sollten unverändert bleiben.

Die Anpassung der Gebühren sollte zum 01.04.2010 erfolgen, da voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt die höheren Kosten für den Notarzt entstehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Betriebsabrechnung 2008 für den Rettungsdienst zur Kenntnis und beschließt einstimmig die im Folgenden dargestellte 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde.

Achtzehnte Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes
(Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde)**

vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 17. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 05.12.2008) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif (Anlage zu § 1 der Satzung)

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	65,00 €
1.2 Gebühr je km	3,07 €
je km ab dem 26. km	2,00 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	<u>375,00 €</u>
2.2 Gebühr je km	5,24 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
3. Einsatz eines Notarztes	<u>315,00 €</u>
4. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	Nr. 1.1 oder 2.1
5. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
6. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
8. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 01.04.2010 in Kraft.

6.3. **Gebührenkalkulation 2010 für die Abfallentsorgung** **Vorlage: B 2009/600/1662**

Herr Niebusch berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses:

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2008 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 vorgetragen und eingehend erörtert. Danach verändert sich die Höhe der Gebühr nicht.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 und beschließt einstimmig, die Gebühren in der bisherigen Höhe zu erheben.

**6.4. Gebührenkalkulation 2010 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde
Vorlage: B 2009/600/1663**

Herr Niebusch berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses:

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2008 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die einmalige Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ – auf jährlich 1,94 EUR und die Gebühr für die zweimalige Reinigung der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ auf jährlich 5,71 EUR je lfd. m Grundstücksseite festzusetzen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

19. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8)
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.2009 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn - mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" - beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 1,94 Euro,

bei einer zweimaligen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 5,71 Euro

je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

7. Angelegenheiten des Eigenbetriebs Forum Oelde

7.1. Wirtschaftsplan 2010 Vorlage: B 2009/EBF/1645

Herr L. Junkerkalefeld erklärt:

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW hat der jeweilige Eigenbetrieb einen Monat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr vorzulegen.

Damit Forum Oelde rechtzeitig für 2010 eine haushaltsrechtlich gesicherte Handlungsposition erhält, soll der Erfolgsplan (Durchführungshaushalt) wie in den vergangenen Jahren vorab beraten und entschieden werden. Dieses ist insbesondere für die Planung und Vermarktung der Veranstaltungen für das Jahr 2010 erforderlich.

Der Betriebsausschuss Forum Oelde hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 einstimmig empfohlen, den Wirtschaftsplan 2010 zu beschließen. Bis zur Verabschiedung des gesamtstädtischen Haushaltes 2010 solle eine Begrenzung der Finanzmittel auf 70 von Hundert der Ansätze vorgenommen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Niebusch erklärt Herr L. Junkerkalefeld, dass der Wirtschaftsplan 2009 aufgehen werde.

Auf Nachfrage von Frau Steuer erklärt Herr L. Junkerkalefeld, dass aufgrund der Erfahrung der Vorjahre der Ansatz für Erträge aus Getränkeverkäufen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des geplanten Public Viewings zur Fußball-WM 2010 erhöht worden sei.

Auf eine weitere Nachfrage von Frau Steuer erklärt Herr L. Junkerkalefeld, der Ansatz für Reparaturen sei gestiegen, da die Spielgeräte im Park turnusgemäß überprüft werden müssten. Einige der Spielgeräte hätten Verschleißerscheinungen, welche ausgebessert werden müssten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, bis zur Verabschiedung des gesamtstädtischen Haushaltes eine Begrenzung der Finanzmittel auf 70 von Hundert der Ansätze des Wirtschaftsplanes 2010 vorzunehmen. Eine endgültige Freigabe erfolgt mit dem vom Rat zu verabschiedenden Haushalt der Stadt Oelde.

7.2. Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 Vorlage: B 2009/EBF/1557

Herr L. Junkerkalefeld erklärt:

Der Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2008 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 wurden in der Sitzung des Rates am 24.06.2009 festgestellt.

Durch die Aufrechnung einer Forderung mit einer Verbindlichkeit in Höhe von 1.189,01 €, wurde die Bilanzsumme um diesen Betrag reduziert und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf 9.248.617,34 € festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH erteilte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde stellt einstimmig gemäß § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung NW den Jahresabschluss 2008 (bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2008, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 und dem Anhang für das Wirtschaftsjahr 2008) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 fest.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von		9.248.617,34 €
Die Erfolgsrechnung schließt mit	Erträgen von	1.039.811,21 €
	Aufwendungen von	<u>2.611.915,02 €</u>
		- 1.572.103,81 €

Der Jahresverlust 2008 wird durch die Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

8. Konjunkturpaket II, Erweiterung der Maßnahmenliste im Förderbereich Infrastruktur Vorlage: B 2009/012/1668

Herr Niebusch berichtet aus dem Finanzausschuss:

1. Objekt Hallenbad

Die Verwaltung schlägt vor, die noch nicht durch konkrete Maßnahmen verplanten Mittel des Konjunkturpaketes II aus dem Förderbereich Infrastruktur in voller Höhe von 615.000 Euro an die WBO weiterzuleiten, um am Hallenbad die energetische Sanierung der Gebäudehülle durchführen zu können.

Das Hallenbad besitzt eine Glasfassade die nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht. Die verwendeten Fensterelemente sind fast 40 Jahre alt, eine nennenswerte Wärmedämmung ist an dem Objekt nicht gegeben. Aufgrund der im Badbereich hohen Innenraumtemperaturen sind die Energieverluste durch die Fassade hier entsprechend hoch, so dass sich an diesem Objekt für die eingesetzten Mittel aus dem Konjunkturprogramm ein besonders günstiges Kosten/Nutzen Verhältnis ergibt.

Durch die Maßnahme ist eine nachhaltige Reduzierung künftiger Betriebskosten des Hallenbades zu erzielen.

2. Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e. V. zur finanziellen Unterstützung bei der baulichen Sanierung des Freibades Stromberg

Der Förderverein des Freibades Stromberg hat unter Bezugnahme auf das Konjunkturpaket II einen Antrag auf finanzielle Zuschussung von notwendigen Ausbesserungsarbeiten am Dach und einer Sanierung der Fenster im Freibad Stromberg gestellt.

Der Umfang der aus Sicht des Vereins notwendigen baulichen Maßnahmen beläuft sich nach Angaben des Vereins auf 24.000 bis 30.000 Euro.

Es erfolgt mündlicher Vortrag über die rechtliche Bewertung des beantragten Zuschusses vor dem Hintergrund der geltenden Förderbedingungen und des zwischen der Stadt Oelde und dem Förderverein bestehenden Pachtvertrages.

Weiter erklärt Herr Niebusch, der unter 1. genannte Beschlussvorschlag solle vor der Summe von 615.000,- EUR um das Wort „circa“ erweitert werden. So sei gewährleistet, dass nach Abrechnung der übrigen Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur die komplette Restsumme, also auch ein Betrag über 615.000,- EUR, an die WBO fließen könne.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Sanierung des Hallenbades vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der WBO in die Maßnahmenliste des Konjunkturpaketes aufzunehmen. Da das Hallenbad im Eigentum der WBO steht, wird die Verwaltung ermächtigt, zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Mittel des Konjunkturpaketes II in Höhe von circa 615.000 Euro an die WBO weiterzuleiten.
2. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dem Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e.V. auf Mittel aus dem Konjunkturpaket II aus förderrechtlichen Gründen nicht zu entsprechen.

9. Kenntnissgabe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Vorlage: M 2009/200/1692

Herr Rose erklärt:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (bis 25.000 EUR), die vom Kämmerer/Bürgermeister genehmigt wurden, sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. durch Wenigeraufwendungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage zu TOP 9 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen des Jahres 2009 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

- 10. Bebauungsplan Nr.105 "AUREA" der Stadt Oelde**
A) Überprüfung des Beratungsergebnisses aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2009/610/1609

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+ :

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus dem SEK 2015+ zu Projekt Nr.: W 1-2 von Seite 42

Frau Nordalm erklärt:

Die Stadt Oelde, die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz planen gemeinsam die Entwicklung des Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes Marburg „AUREA“. Grundlegendes Ziel ist die langfristige Sicherung und Stärkung des regionalen Wirtschaftsraumes. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 2 und ist in den Gebietsentwicklungsplänen (künftig „Regionalpläne“) Detmold und Münsterland beidseits der Stadtgrenze zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde als Interregionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt worden.

Die Entwicklung hat die von den Kommunen gegründete „AUREA - DAS A 2 WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH“ übernommen, die das Gebiet auch unter diesem Namen erschließen und vermarkten wird. Der „AUREA GmbH“ liegen konkrete Grundstücksanfragen in erheblichem Umfang sowie weitere Flächenwünsche vor. Diese überschreiten das bisher verfügbare Flächenangebot im östlichen Bauabschnitt in Rheda-Wiedenbrück. In der Vermarktungsphase haben sich zudem Wünsche von Bauinteressenten ergeben, nach denen die Teilflächen im mittleren und im westlichen Plangebiet größer als bisher vorgesehen zugeschnitten werden sollten.

Der Rat der Stadt Oelde hat daher nach Vorberatung in den Fachausschüssen in seiner Sitzung am 10.03.2008 den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) gefasst, der einen Geltungsbereich von insgesamt etwa 42 ha umfasst. Die Verfahrensschritte gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wurden im August/ September 2008 durchgeführt.

In der Sitzung am 27.10.2008 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 „AUREA“ ein-

schließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen – in der Zeit von Montag, den 17. August 2009, bis einschließlich Donnerstag, den 17. September 2009, öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig um ihre abschließende Stellungnahme zu diesem Bauleitplanverfahren gebeten.

A) Überprüfung des Beratungsergebnisses aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu diesen Verfahrensschritten wird auf die Beschlussvorlage der Verwaltung zu den o.g. Beratungen des Fachausschusses des Rates der Stadt Oelde im Herbst 2008 zum Offenlagebeschluss verwiesen (Vorlage Nr. B 2008/610/1360). Auf dieser Grundlage erfolgte eine intensive Beratung der vorgebrachten Anregungen. Nach Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange wurde jedoch festgestellt, dass die zum Entwurf vorgeschlagenen Planinhalte angesichts der Rahmenbedingungen und der Zielsetzungen städtebaulich sinnvoll und sachgerecht sind.

Zu den damals erörterten Fragestellungen sind im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Aspekte mehr hinzugetreten, die die Zwischenergebnisse in Frage stellen und eine erneute oder weitergehende Beratung über die dargelegten Anregungen hinaus erfordern könnten.

Beschluss:

Das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oelde vom 27.10.2008 zu den Zwischenergebnissen der Verfahrensschritte gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB wird bestätigt. Ein weitergehender Beratungsbedarf hierzu wird zum Satzungsbeschluss nicht mehr gesehen.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BA) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit und zur schriftlichen Stellungnahme des NABU gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen von Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Folgende Stellungnahme des NABU ist eingegangen (*Hinweis: Die Beschlüsse sind jeweils den einzelnen Punkten zugeordnet*):

Nr.	Stellungnahmen, tlw. zusammengefasst und um für das Planverfahren nicht relevante Aussagen gekürzt	Beschlüsse
1.	<p>NABU vom 02.10.2009</p> <p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Es wird festgestellt, dass die vergangenen Stellungnahmen etc. der Naturschutzvereine der Kreise Gütersloh und Warendorf zu den</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die grundlegenden Stellungnahmen des NABU bzw. der GNU zur bisherigen Bauleitplanung „AUREA“ der Kommunen einschließlich der vor-</p>

Planungen des GIB Marburg ohne Erfolg geliebt seien. Einige Anmerkungen zum aktuellen B-Plan werden dennoch vorgetragen.

1) Landschaftselemente und Fauna:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in der Begründung auf Seite 7, Kapitel 2.1, b) letzter Absatz, einzuhalten sind, da sie sehr wichtig für Avifauna und Fledermäuse seien:

„Grundlage für die räumliche Abgrenzung des „Interregionalen GIB Marburg“ auf Ebene der GEP war eine Untersuchung der schutzwürdigen Landschaftsteile im Umfeld des Vorhabens. Die landesplanerische Abgrenzung von Siedlung (GIB) zu Freiraum verfolgt das Ziel, die landschaftsgliedernden Wald- und Heckenstrukturen und die kleinen Wasserläufe zu erhalten. Damit soll zugleich eine optimierte Einbindung des GIB in den Landschaftsraum sichergestellt werden.“

2) Abstand zum Landhagen

Den Naturschutzverbänden ist der durchgehende Abstand zum Landhagen von mindestens 10 m, wie er in der Begründung in Kapitel 4.2 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ (S. 20) genannt wird, zu wenig.

Es wird ein Widerspruch zu Kapitel 5.6 „Grünordnung...“ (S. 42) gesehen, in dem von einem Randstreifen mit ca. 25 m Breite die Rede sei. Es wird die Frage gestellt, ob mit diesen 25 m der Abstand zur Baugrenze gemeint sei.

3) Biotopkomplex im Nordwesten

Die Weiterentwicklung des insgesamt wertvollen Biotopkomplexes im Nordwesten durch möglichst naturnah zu gestaltende flächenhafte Regenrückhaltebecken wird begrüßt.

4) Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass für Änderungen an Biotopen, die nach § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind, die Erlaubnis

bereitenden FNP-Änderungen sind bereits wiederholt auch in den Planverfahren der Stadt Oelde behandelt worden. So wurde z.B. die diesbezügliche Abwägung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur dortigen 62. FNP-Änderung für den 1. Bauabschnitt „AUREA“ den Beratungsunterlagen teilweise beigelegt (siehe Vorlage Nr. B 2007/610/1054 der Stadt Oelde). Auf die Begründung zum Bebauungsplan mit der Zusammenfassung der vorbereitenden Planverfahren und der grundlegenden Standortentscheidungen etc. wird verwiesen (siehe dort, Kapitel 1 bis 3). Neue Sachverhalte ergeben sich über die nachfolgend behandelten Punkte hinaus nicht.

Zu 1)

In den Bebauungsplänen Nr. 105 der Stadt Oelde und Nr. 369/2 der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind die erhaltenswerten Landschaftselemente in den Plangebietes i.W. zum Erhalt festgesetzt worden. Die äußere Abgrenzung der Geltungsbereiche berücksichtigt u.a. den Bereich Landhagen im Westen und die Waldbestände im Süden und Osten des Gesamtgebietes.

Zu 2)

Hier liegt ein Missverständnis vor. Der im Bebauungsplan festgesetzte Grünstreifen umfasst einschließlich Landhagen eine Breite von im Mittel gut 25 m, gemessen von der Grenze der Bauflächen bis zur Parzellengrenze des Grabenzuges Landhagen im Westen des Plangebietes. Der Abstand zwischen dem östlichen Gehölzrand des Landhagens bis zum Baugebiet beträgt etwa 10-18 m. Dieser heute als Acker genutzte Streifen ist als zusätzlich abschirmender Heckenzug zu entwickeln.

Zu 3)

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4)

Die vorgesehene Freistellung und Optimierung des nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Kleingewässers ist mit der Unteren Landschafts-

<p>bei der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt werden muss. Dies gilt im Plangebiet für das südlich im Wald gelegene Kleingewässer sowie für den westlich angrenzenden Waldrandstreifen mit brachgefallenem Feuchtgrünland.</p> <p>5) Erhalt der linearen Gehölzstrukturen Es wird an die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück appelliert, die linearen Gehölzstrukturen zu erhalten, da sie Brutplatz für Singvögel und Jagdgebiet der Fledermäuse seien.</p> <p>6) Insektenfreundliche Beleuchtung Es wird erneut um insektenfreundliche Beleuchtung gebeten.</p> <p>7) Monitoring Wichtig ist ein Monitoring der Flächen im Bereich des Baugebietes Nr. 105 und im Bereich der Ausgleichsmaßnahme mit der Zielsetzung, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p>	<p>behörde und mit dem Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Die im Biotopkataster erfasste Fläche westlich des Teiches wurde in der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichts berücksichtigt. Von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde wurden bezüglich dieser Fläche keine Einwände oder Forderungen erhoben.</p> <p>Zu 5) - <i>Siehe Aussage zu Punkt 1 -</i></p> <p>Zu 6) Die Anregung ist an die AUREA GmbH mit der Bitte um Beachtung im Zuge der Ausbauplanung weitergeleitet worden.</p> <p>Zu 7) Zielsetzung und Inhalte eines Monitorings sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 105 dargestellt. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Monitorings wird geprüft. Die Herstellung und Unterhaltung (Nutzung, Pflege) der Kompensationsfläche erfolgt nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf. Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope werden vermieden.</p> <p>Beschluss: Kritik und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass Planinhalte und Umweltprüfung ausreichend sind. Ebenso wird auf die grundlegenden Prüfungen im Zuge der Regionalplan-Änderungen und der 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde verwiesen. Das Planvorhaben wird auf Grundlage der Umweltprüfung und der Abstimmung mit den Fachbehörden über die notwendigen Planinhalte nach heutigem Stand insgesamt als vertretbar beurteilt und soll fortgesetzt werden.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BB) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB

Gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde den Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen mit Schreiben vom 13.08.2009 zur Abgabe von Anregungen gemäß § 4(2) BauGB innerhalb eines Monats vorgelegt worden. Nachfolgende Behörden sowie Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt Oelde haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.09.2009
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle West – Außenstelle Essen	27.08.2009
Deutsche Telekom AG, T-Com	17.08.2009
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Münster	16.09.2009
Eisenbahnbundesamt (EBA) – Außenstelle Essen	17.08.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf	17.08.2009
PLEdoc GmbH	01.09.2009
Wasserversorgung Beckum	14.08.2009
Westfälisches Amt für Denkmalpflege	14.09.2009
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	25.08.2009
Gemeindeverwaltung Langenberg	17.08.2009
Stadt Beckum	28.08.2009
Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.08.2009
EVO, Energieversorgung Oelde	01.09.2009
Stadt Oelde, Fachdienst Bauverwaltung	04.09.2009
Stadt Oelde, Fach- und Servicedienst Tiefbau und Umwelt	26.08.2009
Stadt Oelde, Servicedienst Liegenschaften	18.08.2009

Folgende **Nachbarkommunen** sowie **Behörden und Träger öffentlicher Belange** äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Nr.	Institution	Stellungnahme vom
1.	Stadt Ennigerloh	03.09.2009
2.	Kreis Gütersloh	11.09.2009
3.	Kreis Warendorf	16.09.2009
4.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	11.09.2009
5.	Vereinigte Gas und Wasserversorgung GmbH	11.09.2009
6.	Wehrbereichsverwaltung West	25.09.2009

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht um Fristverlängerung gebeten.

Beratung und Entscheidung zu Stellungnahmen der Nachbarkommunen und der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen, tlw. zusammengefasst und um für das Planverfahren nicht relevante Aussagen gekürzt	Beschlüsse
1.	Stadt Ennigerloh vom 03.09.2009:	
	Stellungnahme (Zusammenfassung): Die Stadt Ennigerloh bringt keine grundlegen-	Stellungnahme der Verwaltung: Im Zuge der vorbereitenden Planungen sind um-

<p>den Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vor, verweist jedoch auf ihre Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh geht weiterhin davon aus, dass die mit der Realisierung des Gewerbegebietes verbundene Zunahme der Verkehrsbelastung in Ostenfelde höher ausfallen wird als die prognostizierten 250 Kfz/24 h. Die kritische Verkehrssituation in Ostenfelde wird sich dadurch weiter verschärfen.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh bittet um Überprüfung der o.g. Prognose, so dass von dort ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>fangreiche verkehrliche Untersuchungen durchgeführt worden, die weiterhin eine sachgerechte Entscheidungsbasis auch für diesen Bebauungsplan für den 2. Bauabschnitt darstellen. Der Gutachter hat zu der ersten Anregung der Stadt Ennigerloh im Zuge der 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde eine Stellungnahme verfasst, die auch im Zuge der Beratungen zum Bebauungsplan zugrunde gelegt worden war (siehe Anlage 4). Die prognostizierte Mehrbelastung von rund 250 Kfz/24 h nach Endausbau des Standortes AUREA ist allerdings noch gewissen Schwankungen unterworfen, die Größenordnung wird aber als realistisch angesehen. Diese Mehrbelastung fällt im Vergleich zu den von der Stadt Ennigerloh im Jahr 2006 genannten aktuellen täglichen Belastungen von etwa 5.000 Kfz nur untergeordnet ins Gewicht.</p> <p>Unstrittig ist die Ortsdurchfahrt in Ostenfelde städtebaulich und verkehrlich kritisch, die hierfür angedachten Verbesserungen sind aber unabhängig von dem Vorhaben „Aurea“ zu prüfen. Die Planung soll somit abgeschlossen werden.</p> <p>Die Stadt Oelde wird die Anregung an die AUREA GmbH weiterleiten. Im Zuge des Monitoring soll das spätere Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet und die Verkehrsbelastung auf den umgebenden Straßen beobachtet werden, die Stadt Ennigerloh ist dann entsprechend zu informieren.</p> <p>Beschluss: Das Planvorhaben wird auf Grundlage der bisherigen verkehrsgutachterlichen Stellungnahme weiterhin als vertretbar beurteilt. Der Anregung, die Überprüfung der o.g. Prognose in die Überwachung der Planung aufzunehmen (Monitoring), wird entsprochen.</p>
2.	<p>Kreis Gütersloh vom 11.09.2009:</p>
<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>a) Abteilung 2.2 Straßenverkehr: Hinsichtlich der Knotenpunktgestaltung K 12 (Wiedenbrücker Straße) / Erschließungsstraße wird auf den Erlass des MBV „Verkehrssicherheit an Knotenpunkten“ vom 12.12.2009, Az III 7 – 75-05/ 13 verwiesen.</p> <p>b) Abteilung 4.2.7 Bauen Wohnen Immissionen: Die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden nach der schalltechnischen</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird von dem beauftragten Ingenieurbüro in enger Abstimmung mit dem Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger erarbeitet und im Bebauungsplan nur nachrichtlich hinsichtlich des abgestimmten Flächenbedarfs übernommen.</p> <p>Zu b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Änderung in der Begründung erfolgt.</p>

	<p>Untersuchung des Ingenieurbüros Beckenbauer vom 13.10.2008 eingehalten. Redaktionelle Anmerkung zum Immissionsrichtwert auf S. 35 der Begründung: Dort wird als Immissionsrichtwert für die Nachtzeit an den Immissionsorten I2 und I3 versehentlich ein Wert von 55 dB(A) genannt. Laut TA Lärm beträgt der Immissionswert für Gewerbegebiete jedoch 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.</p>	<p>Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die redaktionelle Anpassung in der Begründung ist vorzunehmen.</p>
3.	Kreis Warendorf vom 16.09.2009	
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>a) Immissionsschutz: Unter Bezug auf die Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird weiterhin angeregt, Betriebsleiterwohnungen ganz auszuschließen oder zumindest räumlich auf den Übergang zum Außenbereich zu begrenzen. Diese Anregung wird erneut vorgetragen, da die Begründung für die weiterhin ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen unter GI unter Pkt. 5.1.b nicht abschließend plausibel sei. Hier wird ausgeführt, dass Betriebswohnungen in einem GI keine weitergehenden Schutzansprüche als andere zulässige GI-Nutzungen beanspruchen können. Diese Aussage kann nicht umfassend nachvollzogen werden, Wohnungen in einem GI-Gebiet haben z.B. gegenüber Gerüchen aus Nachbarbetrieben auf Grundlage der GIRL einen Schutzanspruch von 15 % der Jahresstunden Geruchshäufigkeit. Nach den Auslegungshinweisen zur GIRL sind Arbeitnehmer eines benachbarten Betriebes ebenso „Nachbarn“ mit ähnlichen Schutzansprüchen. Eine kürzere Aufenthaltsdauer (ggf. auch je nach Art der Tätigkeit) kann allerdings dazu führen, dass ein gegenüber den Immissionswerten der GIRL erhöhter Wert zugrunde zu legen ist.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu a) Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ausdrücklich auf die im Interesse der gewerblich-industriellen Nutzungen an betrieblich erforderliches Wohnen zu stellenden strengen Anforderungen an Standort, Bauformen, Ausrichtung und Anordnung gegenüber umgebenden Betrieben, Schallschutz etc. eingegangen. Angrenzende Betriebe - sowie noch nicht vermarktete Bauflächen - dürfen nicht in ihrer Nutzung bzw. Ausnutzbarkeit eingeschränkt werden. Die genannte Einschränkung der GIRL gilt auch für Vollzeitarbeitsplätze und z.B. Büronutzungen, so dass z.B. ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen einer betrieblich benötigten Wohnung und Büronutzungen ggf. nicht zu Einschränkungen im Gebiet führen würde. Die dargelegte Einzelfallbetrachtung für Arbeitsplätze mit ggf. geringerer Aufenthaltsdauer in einem belasteten Bereich belegt die nochmalige Notwendigkeit einer restriktiven Handhabung. Betriebswohnungen sollten zunächst im 1. Bauabschnitt ausgeschlossen werden, um eine sinnvolle Ausnutzung ohne potenzielle Konflikte gewährleisten zu können. Diese Anregung hatte im Vorfeld z.B. auch die Handwerkskammer OWL gegeben. Nach rechtlicher Prüfung im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 369/2 der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde jedoch hiervon abgesehen, da im Einzelfall z.B. Notdienstpersonal durchaus wünschenswert sein und sinnvoll auch auf einem GI-Grundstück untergebracht werden kann und da Betriebswohnen in einem GI nach gesicherter Rechtsprechung insbesondere bzgl. des im Regelfall besonders wichtigen Themas Lärmschutz keine weitergehenden Schutzansprüche als andere zulässige GI-Nutzungen beanspruchen kann. Hier bestehen rein rechtlich auf Dauer keine Abwehransprüche gegen emittierende Betriebe. Eine deshalb „vorbeugend“ getroffene</p>

b) Untere Landschaftsbehörde (ULB)

Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung folgender Anregungen und Hinweise:

b.1 Unterhaltungsweg am Landhagen:

Der Verzicht auf einen Unterhaltungsweg am Landhagen wird begrüßt. Gleiches wird für die Waldrandzone im Süden des Plangebietes gefordert.

b.2 Punkt 2.3.1 des Umweltberichtes:

Einzelbaumpflanzungen an den Erschließungsstraßen sollten zur effektiven Wirksamkeit für das Landschaftsbild mit Bäumen 1. Ordnung erfolgen (Stieleiche, Linde, Ahorn, o.ä.).

b.3 Teich am Waldrand im Süden

Die geplante Optimierung des Teichs ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit 300 m² angegeben. Dies reicht flächenmäßig nicht aus und ist auf 1.000 m² zu erhöhen. Zur Belichtung des Gewässers ist es notwendig, die Freistellung bis zum Waldrand vorzunehmen.

b.4 Monitoring

Unter Punkt 3.2 des Umweltberichtes ist zum Thema Monitoring aufgeführt, dass die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen einmal jährlich zu kontrollieren sei. Die Ergebnisse und evtl. erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

b.5 Redaktioneller Hinweis

Die kartenmäßige Darstellung der externen Kompensationsfläche Fiestkamp ist zu korrigieren. Die über den Landschaftsplan Beckum realisierten Uferstreifen sind nicht Bestandteil des Flächenpools.

Festsetzung begegnete daher aus Sicht der beratenden Anwälte auch rechtlichen Risiken. Diese Beurteilung wird für die GI im B-Plan Nr. 105 beibehalten.

Beschluss zu a) Immissionsschutz:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betriebswohnen wird jedoch begründet in der Abwägung beibehalten. Eine restriktive Handhabung im Rahmen der Projektplanungen und in den Baugenehmigungsverfahren ist aber unstrittig zwingend erforderlich.

Zu b.1

Die Festsetzung B.5.2.c wird wie folgt geändert: „Unterhaltungswege“ werden gestrichen, „gehölzfreie Leitungstrassen“ bleiben aber zulässig, da in Randlage zum Baugebiet eine Gasleitung geplant ist.

Zu b.2

Die Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht und durch Weitergabe an die AUREA GmbH zur Beachtung berücksichtigt.

Zu b.3

Die Anregung wird durch eine entsprechende Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt. Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf und dem zuständigen Regionalforstamt Münsterland wird die im Zuge der Optimierung zusätzlich belichtete Fläche um das Gewässer sowie das Gewässer selbst weiterhin als Wald (dem Wald dienende Fläche) festgesetzt. Der Bebauungsplan wird unverändert beibehalten.

Zu b.4

Die Anregung wird berücksichtigt.

Zu b.5

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Darstellung der Kompensationsfläche Fiestkamp wird entsprechend korrigiert.

Beschluss zu b) Untere Landschaftsbehörde:

Den Anregungen wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung gefolgt. Hiermit sind keine Änderungen der Planfestsetzungen verbunden, die Dritte betreffen können und die einen zusätzlichen

	<p>c) Untere Wasserbehörde Die Untere Wasserbehörde stimmt der Planung zu.</p> <p>d) Untere Bodenschutzbehörde Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt der Planung zu</p> <p>e) Straßenbaubehörde-Kreisstraßen Der Kreis stimmt der Aufstellung von Firmenhinweiszeichen und der AUREA-Präsentationsfläche im Kreuzungsbereich K 12 / K 13 nicht zu. In einem Abstand von 20 m entlang der K 12 / K 13, gemessen vom Fahrbahnrand, dürfen gemäß § 28 StrWG NW keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden.</p>	<p>Verfahrensschritt erfordern könnten.</p> <p>Zu c) Untere Wasserbehörde <i>- keine Beratung erforderlich -</i></p> <p>Zu d) Untere Bodenschutzbehörde <i>- keine Beratung erforderlich -</i></p> <p>Zu e) Straßenbaubehörde-Kreisstraßen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrsrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Ein Hinweis auf den 20 m Abstand gemäß § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW ist bereits im Planwerk enthalten. Zwischen Fahrbahnrand und Gebietsgrenze/ Grünfläche liegen je nach Abschnitt bereits etwa 5 bis 9 m. Die Grünfläche ist bis 30 m tief, so dass sich durchaus Standorte für Symbole oder Hinweiszeichen außerhalb der 20 m-Linie ab Fahrbahnrand ergeben. In jedem Fall ist eine Abstimmung mit der Fachbehörde möglich. Die Planinhalte können beibehalten werden.</p> <p>Beschluss zu e) Straßenbaubehörde: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planinhalte werden beibehalten, auch außerhalb der 20 m-Linie ab Fahrbahnrand ergeben sich Aufstellmöglichkeiten.</p>
4.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 26.08.2008	
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch die walddnahe Bebauungsgrenze wird hingewiesen. Bezüglich der Neuanlage von Wald (Wallhecken oder Windschutzstreifen) wird gebeten, das Regionalforstamt Münsterland zu beteiligen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Forstamt ist im Zuge der weiteren Planungen zu beteiligen. Auf das mit der Randlage zum Wald im Süden und Südwesten verbundene Restrisiko Windbruch wird im Bebauungsplan unter Hinweis F.6 verwiesen.</p> <p>Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird durch Hinweis im Bebauungsplan entsprochen.</p>
5.	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH 11.09.2009	
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Zum Punkt 5.5. c) Brandschutz wird darauf hingewiesen, dass das DVGW- Arbeitsblatt W 405 für den Löschbereich des betroffenen Objektes eine Löschwasserentnahmemöglichkeit</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf einzuhalten Abstände und andere allgemeine Anforderungen wird zusammenfassend in der Begründung eingegangen. Detailregelungen sind</p>

	keit im Umkreis von 300 m erfasst.	mit den Kreisen und mit der Feuerwehr zu abzustimmen und gehen über den gebotenen Inhalt der Begründung hinaus. Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Detailregelungen sind mit den Kreisen und mit der Feuerwehr zu abzustimmen.
6. Wehrbereichsverwaltung 25.09.2009		
	Stellungnahme (Zusammenfassung): Es wird mitgeteilt, dass bei Einhaltung der beantragten Bauhöhe und darüber hinaus bis 30 m über Grund die Belange der Wehrbereichsverwaltung nicht berührt werden.	Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist in Kapitel 8 bereits ein entsprechender Hinweis für eventuell mögliche Ausnahmeregelungen zu den Bauhöhen enthalten. Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die eingegangenen Stellungnahmen beraten wurde und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, den Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde als Satzung.

Durch den Bebauungsplan Nr. 105 soll der 2. Bauabschnitt des „Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes AUREA“ mit etwa 42 ha Größe zur Sicherung und zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur in den beteiligten Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück entwickelt werden. Das Plangebiet liegt an der östlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Oelde südlich der K 12.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich Umweltbericht (siehe Anlagen 3a - 3c) zum Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde.

Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- 11. Bebauungsplan Nr. 103 "Baugebiet Zum Sundern" der Stadt Oelde - 1. vereinfachte Änderung**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
B) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2009/610/1610

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: 33 von Seite 77

Frau Nordalm erklärt:

Um die Voraussetzungen für die Errichtung von „Stadt villen“ und ähnlichen Gebäudetypen im zweiten Bauabschnitt des neuen Baugebietes nördlich der Straße „Zum Sundern“ zu schaffen, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 18.05.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind wird dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachform.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 18.05.2009 ebenfalls beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Entwurf der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung -) lagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Montag, den 17.08.2009, bis einschließlich Donnerstag, den 17.09.2009 öffentlich aus.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A1) Anregungen der Öffentlichkeit:

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Kreis Warendorf - Bauamt -	08.09.2009
Fachbereich 3 – FD Bauverwaltung	18.08.2009

Weitere Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde vorgebracht wurden.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ [siehe Anlage 3] zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde als Satzung.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachform.

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 103, nordöstlich der Hofstelle Ormeloh. Betroffen von der Änderung sind die Parzellen Flur 4, Flurstücke 621, 622, 623, 624, 625, 626 und 627. Der Geltungsbereich ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- 12. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz" der Stadt Oelde**
- A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**
- B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB**
- C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**
- Vorlage: B 2009/610/1611**

Frau Nordalm erklärt:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat beschlossen, ein neues Schulgebäude sowie eine neue Turnhalle auf einem von der Stadt Oelde zur Verfügung gestellten Grundstück in Nähe des bisherigen Schulstandortes zu errichten. Nach der erfolgreichen Durchführung eines Architektenwettbewerbes durch den LWL erfolgen nun die nächsten Schritte für die Umsetzung des Projektes. Neben der weiteren Detaillierung der Hochbauplanung ist es erforderlich, das notwendige Planungsrecht zu schaffen.

Der zukünftige Schulstandort liegt im Norden von Oelde an der „Hans-Böckler-Straße“. Das Grundstück grenzt im Osten und im Westen an Wohngebiete. Südwestlich liegt eine Tennishalle an die sich südlich weitere Tennisplätze anschließen. Nördlich der Flächen befindet sich ein Wald. Auf dem Grundstück

besteht an der „Hans-Böckler-Straße“ ein öffentlicher Bolzplatz, der im Zuge der Baumaßnahme entfallen muss, während die restliche Fläche noch als Ackerland genutzt wird.

Die derzeit bestehenden Darstellungen bzw. Festsetzungen sowohl des Flächennutzungsplans als auch des in diesem Bereich geltenden Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostholz“ (rechtskräftig seit dem 24. März 1994) sehen für den Bereich eine Nutzung als Grünfläche (Bolzplatz, Parkanlage und Kinderspielplatz) vor. Da die Errichtung von Schulbauten innerhalb von Grünflächen planungsrechtlich nicht möglich ist, sind die bestehenden Bauleitpläne an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen anzupassen. Vorgesehen ist, den Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung überwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ auszuweisen. Hierzu ist die Durchführung der entsprechenden Änderungsverfahren erforderlich.

Die Verfahrensschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden im August/September 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse können nunmehr ausgewertet werden. Es wird vorgeschlagen, nach dieser Auswertung auch den Beschluss für die Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostholz“ der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 20.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009. Darüber hinaus hat am 20.08.2009 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde -Großer Ratssaal-, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung stattgefunden. Zu dieser Bürgerversammlung erschienen keine Bürger.

Folgende Stellungnahme von Bürgern wurde mit Schreiben vom 18.09.2009 abgegeben:

Betr.: Beabsichtigte Erstellung eines Bolzplatzes an der Hans-Böckler-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren.

am Dienstag, den 15.09.09, gegen 16.30 Uhr, fand auf der Anlage des Oelder TC Blau-Weiß eine Ortsbesichtigung mit den Herren Becker, Aschhoff und Rauch statt. Hierbei erklärten sie, dass ein Bolzplatz / Fußballplatz direkt neben unseren Tennisplatz, konkret nördlich neben den Plätzen 5-6, geplant ist. Dieser Bolzplatz / Fußballplatz soll den wegen des Neubaus der Erich-Kästner-Schule, wegfallenden Platz neben der Mersmann-Tennishalle ersetzen.

Grundsätzlich sehen wir die Erstellung von Sportanlagen insbesondere für Kinder und Jugendliche als notwendig und erforderlich an.

In Bezug auf den bislang vorhandenen Bolzplatz haben wir über Jahre festgestellt, dass dieser kaum bzw. gar nicht genutzt wird. Vor Jahren, als die Hecke noch dort vorhanden war, wurde der Parkplatz vor dem Platz sowie der Fußballplatz selber als Treffpunkt hauptsächlich russischer junger Erwachsener genutzt, die jedoch nicht Fußball spielten, sondern bei ihren Treffen eine erhebliche Lautstärke verursachten und reichlich Unrat hinterließen. Es war so unangenehm, dass die Tennisspieler in der Halle Angst hatten, dass ihre Autos beschädigt wurden. Doch nachdem sich viele beschwert hatten wurde dieser Zustand durch das Entfernen der Hecke beendet. Jetzt sank dann auch das Interesse an diesem Platz.

Ein Bolzplatz direkt neben unserer Tennisanlage hätte aus unserer Sicht zur Folge, dass von diesem ein erhöhter Lärmpegel ausgeht. Wir befürchten deshalb auch Repressionen seitens des Westfälischen oder des Deutschen Tennisverbandes anlässlich der vom Mai bis September stattfindenden Meisterschaftsspiele, da derzeit 15 Erwachsenen- und 11 Jugendmannschaften für den Spielbetrieb angemeldet sind.

Weiter sehen wir die *Gefahr*, dass Gegenstände bzw. Sportgeräte wie Bälle über den Zaun auf unsere Plätze fallen und durch das Zurückholen unsere Aschenplätze und Zäune Schaden erleiden.

Abgesehen von diesem Problem hatten wir im Vorfeld eine ganz andere Planung ins Auge gefasst. In diesem Jahr ist unser Clubhaus abgesackt und somit hatten wir die Idee, auf dem von uns gepachteten Grundstück ein Neues zu errichten, mit neu gestaltetem Platzzugang. Wir hatten sogar schon einige interessierte Personen, die uns finanziell unterstützen würden. Des Weiteren liegen im Umkreis von 200 m zwei weitere Fußballplätze, die auch jetzt schon von Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden: Erstens Zum Sundern und zweitens hinter der Edith-Stein-Schule.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, von der weiteren Planung dieses Bolzplatzes im Interesse unseres Tennisvereins abzusehen.

Frau Nordalm erklärt, der Ausschuss für Planung und Verkehr habe nach intensiver Diskussion empfohlen, den Bolzplatz trotz der vorgebrachten Bedenken auszuweisen.

Beschluss:

Die Befürchtungen und Anregungen der Bürger werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Bedenken werden als nicht so schwerwiegend erachtet, dass auf die Ausweisung des Bolzplatzes verzichtet werden soll.

Der Anregung, den Bolzplatz nicht auszuweisen, wird somit nicht nachgekommen.

Weitere Stellungnahmen sind im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingegangen.

Auf Nachfrage von Herrn Bäumker erklärt Frau Nordalm, die Kosten für die Erstellung eines Bolzplatzes seien von Platz zu Platz unterschiedlich. In diesem Falle wären aufgrund der Nähe zu den Tennisplätzen hohe Ballfangzäune notwendig. *(Nachrichtlich: Ein derartiger Platz würde ca. zw. 30.000,- EUR und 35.000,- EUR kosten.)*

B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostholz“ der Stadt Oelde den benachbarten Gemeinden sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.08.2009 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nachfolgende benachbarte Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bischöfliches Generalvikariat Münster	21.08.2009
Kreis Gütersloh	21.08.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	21.08.2009
Deutsche Telekom AG T-Com – PTI 14 Bielefeld	21.08.2009
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	25.08.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	26.08.2009
Wasserversorgung Beckum	27.08.2009
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)	27.08.2009
Stadt Beckum	28.08.2009
Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.08.2009
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	31.08.2009

Stadt Ennigerloh	31.08.2009
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	01.09.2009
Stadt Oelde, Servicedienst Liegenschaften	03.09.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 32 - Landesplanung	07.09.2009
PLEdoc GmbH	08.09.2009
Evangelische Kirche von Westfalen	08.09.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	11.09.2009
IHK Nord Westfalen	14.09.2009
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen	15.09.2009
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Niederlassung Nordwest	16.09.2009
Handwerkskammer Münster	17.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW	18.09.2009
<i>Stadt Oelde, Fachdienst Bauverwaltung</i>	<i>21.09.2009</i>
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	21.09.2009
Wehrbereichsverwaltung West	22.09.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Stellungnahme des LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen vom 14.09.2009:

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Wir regen an, zukünftig in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Ordnungspunkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen und dort unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde alle denkmalwerten Objekte zu benennen und im Plan nachrichtlich zu kennzeichnen, die sich im Geltungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden und auch dann eine Aussage zu treffen, wenn aus Ihrer Sicht denkmalpflegerische Belange nicht berührt zu sein scheinen. Bei Negativanzeigen sollte folgende Feststellung getroffen werden: Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt ... von ... ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern sind gesondert zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregung, in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Punkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen, wurde auch in diesem Bauleitplanverfahren berücksichtigt (vgl. Teil I, Punkt 7 der Begründung). Unter diesem Punkt werden die Belange des Denkmalschutzes ausreichend gewürdigt. Weitergehende Ausführungen sind in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Stellungnahme des Kreis Warendorf vom 16.09.2009:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden aufgeführten Anregungen und/oder Hinweise.

Anregungen:

1. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 42 ff BNatSchG vereinbar ist. Als Maßnahmen werden Regelungen von Bauzeiten sowie Untersuchungen potentieller Habitats von Amphibien und Fledermäusen vor deren Inanspruchnahme genannt. Damit diese Maßnahmen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans beachtet werden, sind entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. Der an der Hans-Böckler-Straße verlaufende Gehölzstreifen wird laut Planung auf einer Länge von ca. 45 m vollständig entfernt, da hier die Zufahrten zum neuen Schulgrundstück liegen sollen. Zudem werden weitere Zufahrten innerhalb des als zu erhalten festgesetzten, verbleibenden Gehölzstreifens durch textliche Festsetzung ermöglicht.

Zur Verbesserung der Eingrünung des neu entstehenden Baukörpers rege ich an, den Gehölzstreifen über das derzeit festgesetzte Maß hinaus zu erhalten und lediglich im Bereich der Grundstückszufahrten zu unterbrechen. Diese sollten möglichst in den schmaleren, südlichen Bereich des Gehölzstreifens unter Berücksichtigung der hier stehenden Stieleichen gelegt werden.

3. Die auf dem Flurstück 50 der Flur 103 in der Gemarkung Oelde vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im weiteren Verfahren festzulegen.

4. Die in der Anlage 3 zur Begründung enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in folgenden Punkten anzupassen:

Tabelle 1, Fläche 6 „Öffentliche Grünfläche“. Laut Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern/Sportgebiet Drostholz“ soll diese „Öffentliche Parkanlage“ mit bodenständigen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. Bäumen landschaftsnah gestaltet werden. Zudem dient sie als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan.

Unter Berücksichtigung dieser seinerzeitigen Gestaltung und Bedeutung der Fläche ist eine Bewertung mit dem Wertfaktor 0,3 zu gering bemessen. Hier ist eine Bewertung von mindestens 0,5 – auch unter Berücksichtigung des im Südosten möglichen Kleinkinderspielplatzes – vorzunehmen, entsprechend Code Nr. 4.3 „Parks, Grünanlage“ (Neuanlage) im Warendorfer Modell.

Tabelle 1, Flächen 7 und 8 „Öffentliche Grünfläche“: Hier gelten die obigen Ausführungen zu Fläche 6.

Tabelle 1, Fläche 9 „Tennisplatz“: Der verwendete Wertfaktor von 0,2 ist auf 0,1 zu mindern (entspricht Code 1.2 „Schotter-, Kies- und Sandflächen“ im Warendorfer Modell).

Die in Tabelle 2 aufgeführte Werteinheit für die Fläche E ist von 0,4 auf 0,5 zu erhöhen (entsprechend der Werte für die Parkanlage in Tabelle 1).

Die in Tabelle 2 aufgeführte Werteinheit für die Fläche F (Bolzplatz) ist gemäß der Wertigkeit des bestehenden Bolzplatzes von 0,2 auf 0,1 zu mindern.

5. Die Anlage von Regenrückhalte- oder Regenklärbecken nach § 58 LWG NW stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Im Gegensatz zu den früher üblichen Regenrückhaltebecken mit Dauerstau und daraus resultierender Biotopfunktion sind die heute geforderten Trockenbecken anders zu beurteilen.

Eingriffrelevant sind die Auswirkungen dieser Trockenbecken auf die Schutzgüter durch die Anlage von Unterhaltungswegen, Leitungstrassen, befestigten Flächen mit Ab- und Zulaufbauwerken, Einzäunungen, die im Betrieb stoßweisen Zuflüsse teilweise belasteten Wassers mit Überstauungen und Trockenphasen, sowie Grundräumungen und Unterhaltungsmaßnahmen, die naturgemäß die Lebensraumfunktion für Tierarten wie Vögel und Amphibien stark einschränken. Die Flächen für die Entsorgung nach § 9 Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen) und die Flächen für die Kompensation nach § 9 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind folglich lagemäßig getrennt im Bebauungsplan festzusetzen und zu bilanzieren. Zur Eingriffsminimierung und Einpassung der Anlagen ins Landschaftsbild sollten Regenrückhalte-, bzw. Regenklärbecken naturnah gestaltet werden. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage Strukturen beinhaltet, die einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen können.

Zu den erforderlichen Biotopstrukturen zählen

- die Ausbildung von Flachuferabschnitten (Böschungsneigung ca. 1:10),
- dauerhaft unbeeinflusste Röhricht- und Gehölzbereiche sowie
- die Anlage von Pufferstreifen und Randbereichen um das Gewässer, die in etwa die gleiche Größe wie die

Beckenflächen aufweisen.

In diesem Fall steht den eingriffsverursachenden Faktoren ein ökologischer Mehrwert gegenüber, der auf der Basis eines vorherigen Biotoptyps Acker weder Kompensationsbedarf noch -überschuss ergibt (0,3 WE/m²). Können Regenrückhalte- und Regenklärbecken nicht naturnah gestaltet, sondern nur nach technischen Erfordernissen projektiert werden, sind 0,2 Werteinheiten/m² für die geplanten Flächen zur Entsorgung anzusetzen.

Hinweise:

1. Die auf den Stellplatzanlagen festgesetzten Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen (Anfahrerschutz). Je nach Baumart sind ausreichend groß bemessene Baumscheiben anzulegen und vor Überfahren zu sichern.
2. Ergänzend zur „DIN 18920“ ist die „RAS-LG 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ bei Baumaßnahmen im Umfeld von Gehölzen zu beachten.

Untere Wasserbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.
Bitte der zuständigen Behörde folgendes mitteilen:

Unter Beachtung der Ziffer 4.4 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Sollte nach Prüfung der örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser bzw. Einleitung in ein Gewässer entsprechend den Vorgaben des § 51a LWG vor Ort vorgenommen werden, ist sicher zu stellen, dass rechtzeitig (vor Beginn der Erschließungsarbeiten) ein Erlaubnis Antrag nach § 7 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer und eine Kanalisationsanzeige gemäß § 58 (1) LWG mit zeichnerischen und rechnerischen Darstellungen als Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung für die 1. Änderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.
Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde

Zu 1.: Im Bebauungsplan wird der Punkt „Hinweise und Empfehlungen“ um Aussagen zu Regelungen von Bauzeiten sowie zu Untersuchungen potentieller Habitate von Amphibien und Fledermäusen vor deren Inanspruchnahme ergänzt.

Zu 2.: Die Anregung weitere Flächen des Gehölzstreifens zu erhalten wird aufgenommen und die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dementsprechend erweitert. Lediglich im Bereich der geplanten Zu- und Abfahrt wird auf diese Ausweisung verzichtet.

Zu 3.: Die auf dem Flurstück 50 der Flur 103 in der Gemarkung Oelde vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zeitraum von 2000 - 2002 durchgeführt worden.

Zu 4.: Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf der Basis der Hinweise überarbeitet. In Bezug auf die anzusetzenden Wertfaktoren wird aber in die Bewertung der ursprünglich als Kinderspielplatz vorgesehenen Flächen lediglich der Wertfaktor 0,3 eingestellt, da hier in der ursprünglichen Planung die Anlage von mehreren Spielflächen vorgesehen war, die nicht nur Angebote für Kleinkinder sondern Angebote für alle Altersstufen verteilt auf die gesamte Grünfläche bieten sollten.

Zu 5.: Das geplante Regenrückhaltebecken soll naturnah gestaltet werden. Da ausreichende Flächen planungsrechtlich abgesichert werden und eine konkrete Planung noch nicht vorliegt, wird der angesetzte Wertfaktor von 0,3 als gerechtfertigt angesehen.

Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden um die vorgeschlagenen Hinweise in Bezug auf den Schutz von Baumpflanzungen und zum Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Baumaßnahmen im Umfeld von Gehölzen ergänzt.

Untere Wasserbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Anregungen werden somit größtenteils beachtet.

Stellungnahme der Stadt Oelde – Vorbeugender Brandschutz/Brandschutzdienststelle vom September 2009:

Zum oben angeführten Bebauungsplan Nr 38 „Baugebiet Wohnbebauung Sundern — Sportgebiet Drostenholz“ in der Fassung vom 19.08.2009, wird gemäß § 4 (2)BauGB aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

Gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen keine **Bedenken**.

1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 (DVGW) eine Löschwassermenge von 800 l/min für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse, zu installieren. An gut sichtbarer Stelle sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.
2. Der reibungslose Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsdienstfahrzeugen ist bei Stichstraße (länger als 50 m) nur dann sichergestellt, wenn entsprechend groß bemessene Wendeflächen angelegt werden (Durchmesser 21-24 m).
3. Werden Flächen mit Sperrpollern gesperrt, sind Konstruktionen zu verwenden, die mit dem Dreikant des Feuerwehrhydrantenschlüssels nach DIN 3223 geöffnet/entfernt werden können. Aus Sicht der Feuerwehr ist entfernbarer Pfosten der Vorzug gegenüber umklappbaren Pfosten zu geben, da, wenn aufgrund der Breite oder besonderen Gegebenheiten zwei Pfosten Verwendung finden, diese in umgeklappten Zustand i.d.R. genau im Bereich der Laufräder der Einsatzfahrzeuge liegen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In ihrer Stellungnahme vom 27.08.2009 teilt die Wasserversorgung Beckum mit, dass über die in der Hans-Böckler-Straße bestehenden Hydranten die Löschwasserentnahme durchgeführt werden kann und dass im Straßenbereich ca. 96 cbm/h als Löschwasser an einem mittleren Verbrauchstag zur Verfügung stehen. Die anderen Hinweise sind bei der konkreten Projektplanung zu beachten.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan werden nicht gesehen.

Weitere Stellungnahmen der übrigen beteiligten benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentli-

cher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und die nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz“ mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde behält sich der Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Die Flächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 sollen überwiegend als „Flächen für Gemeinbedarf – Schule“ ausgewiesen werden, um Baurecht für den Neubau der Erich-Kästner-Schule zu schaffen. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Oelde zwischen der „Hans-Böckler-Straße“ und der „Ludgerusstraße“ und umfasst insgesamt ca. 3,4 ha.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 4	Flurstücke 389, 390 tlw. und 350 tlw.
--------	---------------------------------------

Der Planbereich grenzt an:

Im Osten:	Flur 4, Flurstücke 606, 546, 541, 447, 403 und 412;
im Süden:	eine Linie, die ca. 10 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks Flur 4, Flurstück 390 verläuft und Flur 4, Flurstück 350.
im Westen:	Flur 3, Flurstück 1061 (Hans-Böckler-Straße);
im Norden:	eine Linie, die ca. 50 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Flur 4, Flurstück 390 verläuft (= Waldkante);

Die Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

[siehe Anlage]

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- 13. 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Oelde - Nordost) der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2009/610/1612

Frau Nordalm erklärt:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat beschlossen, ein neues Schulgebäude sowie eine neue Turnhalle auf einem von der Stadt Oelde zur Verfügung gestellten Grundstück in Nähe des bisherigen Schulstandortes zu errichten. Nach der erfolgreichen Durchführung eines Architektenwettbewerbes durch den LWL erfolgen nun die nächsten Schritte für die Umsetzung des Projektes. Neben der weiteren Detaillierung der Hochbauplanung ist es erforderlich, das notwendige Planungsrecht zu schaffen.

Der zukünftige Schulstandort liegt im Norden von Oelde an der „Hans-Böckler-Straße“. Das Grundstück grenzt im Osten und im Westen an Wohngebiete. Südwestlich liegt eine Tennishalle an die sich südlich weitere Tennisplätze anschließen. Nördlich der Flächen befindet sich ein Wald. Auf dem Grundstück besteht an der „Hans-Böckler-Straße“ ein öffentlicher Bolzplatz, der im Zuge der Baumaßnahme entfallen muss, während die restliche Fläche noch als Ackerland genutzt wird.

Die derzeit bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans sehen für den Bereich eine Nutzung als Grünfläche (Bolzplatz, Tennisplatz) vor. Da die Errichtung von Schulbauten innerhalb von Grünflächen planungsrechtlich nicht möglich ist, sind die bestehenden Bauleitpläne an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen anzupassen. Vorgesehen ist, den Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ darzustellen. Hierzu ist die Durchführung der entsprechenden Änderungsverfahren erforderlich.

Die Verfahrensschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden im August/September 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse können nunmehr ausgewertet werden. Es wird vorgeschlagen, nach dieser Auswertung auch den Beschluss für die Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 20.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009. Darüber hinaus hat am 20.08.2009 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde (Großer Ratssaal), Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung stattgefunden. Zu dieser Bürgerversammlung erschienen keine Bürger. Schriftliche Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurden nicht abgegeben.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen vorgebracht wurden.

B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde den benachbarten Gemeinden sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.08.2009 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nachfolgende benachbarte Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bischöfliches Generalvikariat Münster	21.08.2009
Kreis Gütersloh	21.08.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	21.08.2009
Deutsche Telekom AG T-Com – PTI 14 Bielefeld	21.08.2009
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	25.08.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	26.08.2009
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.08.2009
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)	27.08.2009
Stadt Beckum	28.08.2009

Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.08.2009
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	31.08.2009
Stadt Ennigerloh	31.08.2009
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	01.09.2008
Stadt Oelde, Servicedienst Liegenschaften	03.09.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 32 - Landesplanung	07.09.2009
PLEdoc GmbH	08.09.2009
Evangelische Kirche von Westfalen	08.09.2009
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	11.09.2009
IHK Nord Westfalen	14.09.2009
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen	15.09.2009
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Niederlassung Nordwest	16.09.2009
Handwerkskammer Münster	17.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW	18.09.2009
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	21.09.2009
Wehrbereichsverwaltung West	22.09.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Stellungnahme des LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen vom 14.09.2009:

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Wir regen an, zukünftig in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Ordnungspunkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen und dort unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde alle denkmalwerten Objekte zu benennen und im Plan nachrichtlich zu kennzeichnen, die sich im Geltungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden und auch dann eine Aussage zu treffen, wenn aus Ihrer Sicht denkmalpflegerische Belange nicht berührt zu sein scheinen. Bei Negativanzeigen sollte folgende Feststellung getroffen werden: Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt ... von ... ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern sind gesondert zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregung, in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Punkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen, wurde in diesem Bauleitplanverfahren berücksichtigt (vgl. Teil I, Punkt 6 der Begründung). Unter diesem Punkt werden die Belange des Denkmalschutzes ausreichend gewürdigt. Weitergehende Ausführungen sind in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Stellungnahme des Kreis Warendorf vom 16.09.2009:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben werden von mir keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

1. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die nördlich angrenzende Waldfläche durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
2. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der entlang der Hans-Böckler-Straße verlaufende Gehölzstreifen weitestgehend zu erhalten.
3. Aufgrund der Nähe zur nördlich angrenzenden Waldfläche ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt werden.
4. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Untere Wasserbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.
Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.
Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (hier: Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostholz“) berücksichtigt.

Die Anregungen werden somit beachtet.

Weitere Stellungnahmen der übrigen beteiligten benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und die nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht [siehe Anlagen 1 und 2] zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde behält sich der Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Oelde – Nordost) der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Die Flächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen als „Flächen für Gemeinbedarf –

Schule“ ausgewiesen werden, um Baurecht für den Neubau der Erich-Kästner-Schule zu schaffen. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Oelde zwischen der „Hans-Böckler-Straße“ und der „Ludgerusstraße“ und umfasst insgesamt ca. 2,6 ha. Die Abgrenzung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

[siehe Anlage 3]

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- 14. Beschluss zur erneuten Offenlage der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB
Vorlage: B 2009/610/1672

Frau Nordalm erklärt:

Die Ventilatorenfabrik Oelde GmbH beabsichtigt den Bolzplatz am „Holtkamp“ als Erweiterung des bestehenden Betriebes zu nutzen. Um diesen Antrag zu entsprechen und somit der Ventilatorenfabrik Oelde GmbH die Möglichkeit zu geben, die Fläche zur Betriebserweiterung zu nutzen, hat der Rat der Stadt Oelde am 24. August 2009 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 12. Oktober bis 13. November 2009 einschließlich. Über die zwingenden Vorgaben des § 13 BauGB hinaus hat am 08. Oktober 2009 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde -Großer Ratssaal-, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerinformation stattgefunden, um interessierte Bürger über die Ziele und Inhalte der Planung zu informieren. Die von den Anwesenden angesprochenen Themen sind der folgenden Niederschrift zu entnehmen.

Niederschrift

über die Bürgerinformation zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde am Donnerstag, den 08. Oktober 2009 im Rathaus der Stadt Oelde - Großer Ratssaal - Ratsstiege 1, 59302 Oelde -

Beginn: 18.00 Uhr
 Ende: 18.35 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:
 Frau Nordalm, Leiterin des FSD 610
 Herr Rauch, FSD 610

Als Gast:
 Herr Dörner, Geschäftsführer Ventilatorenfabrik Oelde GmbH
 Herr Hilker, Architekt
 Herr Dr. Birkemeyer, Rechtsanwalt
 Herr Prof. Dr. Beckenbauer, Sachverständiger für Schallschutz

6 Bürger lt. Anwesenheitsliste

Frau Nordalm begrüßt die zur Beteiligung der Öffentlichkeit anlässlich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde Erschienenen.

Sie erläutert, dass mit dem Antrag vom 11. Dezember 2007 durch die Ventilatorenfabrik Oelde GmbH der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde (rechtskräftig seit dem 29.03.1967, in Teilbereichen geändert) gestellt wurde. Die Änderung des Bebauungsplanes soll der Erweiterung des etablierten Betriebes in Oelde dienen. Der Änderungsbereich liegt im Nordosten des Oelder Stadtgebietes an der Straße „Holtkamp“ südlich des heutigen Fabrikgeländes der Ventilatorenfabrik und angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet.

Der Geschäftsführer Herr Dörner schildert den Anwesenden die Notwendigkeit der Erweiterung des Firmengeländes aus Sicht der Venti.

Daraufhin geht Frau Nordalm den Ablauf und den Inhalt des Verfahrens ein. Die Maßnahme bezieht sich auf das Grundstück Flur 147, die Flurstücke 297 und 399. Die Fläche ist ca. 2.400 qm groß. Aus einer Bolz- und Spielplatzfläche soll eine gewerblich genutzte Fläche für die Ventilatorenfabrik werden. Ziel ist diese als Lagerplatz zu nutzen. Langfristig ist eine Bebauung der Fläche mit einer Halle für betriebliche Zwecke vorgesehen.

Die geplanten Änderungen zur Art der Nutzung und zum Umfang der überbaubaren Flächen erweitern das bereits vorhandene „Eingeschränkte Industriegebiet“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ (4. Änderung). Ein Lärmgutachten belegt, dass diese Erweiterung auch unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung möglich ist.

Für den wegfallenden Bolzplatz wurde im Baugebiet „Heidekamp“ ein Minispielfeld errichtet. Zudem wurde in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baugebiet an der Straße „Zum Geisterholz“ eine Ersatzfläche als Bolzplatz hergerichtet und bereit gestellt.

Anschließend stellt Frau Nordalm den vorliegenden Planentwurf zur Diskussion. In der daraufhin folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten gegeben:

Frage/Anregung: Wurden Messungen für die Erstellung des Lärmgutachtens durchgeführt? Wenn ja, an welchem Ort?

Antwort: Die Messungen wurden auf dem Betriebsgelände der Venti durchgeführt und mussten auf die Fläche des Bolzplatzes übertragen werden, da dort bislang kein Betrieb herrscht.

Frage/Anregung: Wurden die Gabelstapler im Leerzustand betrachtet? Das Klappern der Gabeln der Stapler wird als störend empfunden.

Antwort: Bei der Betrachtung der Stapler wird davon ausgegangen, dass sie sich auf einer befestigten Fläche bewegen. Für das Klappern der Gabeln wurde gemäß TA-Lärm eine Spitzenpegelbetrachtung in das Gutachten mitaufgenommen. Zudem gibt es Sperrvorrichtungen an den Staplern, um das Klappern zu minimieren. Der Einsatz wird manchmal wohl durch die Mitarbeiter nachlässig gehandhabt.

Frage/Anregung: Bleibt der Fußweg entlang des Betriebsgeländes bestehen?

Antwort: Dieser wird gemeinsam mit dem Grünstreifen rund um das Betriebsgelände erhalten.

Frage/Anregung: Die Ausweisung eines Wohngebietes neben einem eingeschränkten Industriegebiet ist eine Fehlplanung.

Antwort: Die Stadt Oelde weiß, dass es über die Jahre in diesem Bereich der Stadt eine Entwicklung zu einer Gemengelage gegeben hat. Die gegenwärtigen Planungen berücksichtigen dies und sind aufgrund dessen besonders sensibel in Bezug auf die zusätzlichen Lärmimmissionen.

Herr Birkemeyer weist darauf hin, dass es sich bei Maßnahme um keine Intensivierung des Betriebs handele, sondern lediglich um eine Ausweitung in der Fläche.

Herr Dörner eröffnet das Angebot, dass sich die Anwohner bei ihm direkt melden sollen, wenn es zu Lärmbelästigungen kommt. Er wird sich dann um die Probleme kümmern. Er weist zudem darauf hin, dass die Nutzung des Bolzplatzes den betriebsinternen Abläufen dient und eine Verlagerung der Lagerflächen von dem Parkplatz auf das hintere Betriebsgelände auch aus Gründen der Sicherheit notwendig wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bedankt sich Frau Nordalm bei den Anwesenden und beendet die Bürgerinformation.

gez. Nordalm
Leiterin FSD 610

gez. Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Inhalte haben keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte.

A1) Anregungen der Öffentlichkeit:

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde ist den benachbarten Gemeinden sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nachfolgende benachbarte Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fach und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

EBA Eisenbahn-Bundesamt	12.10.2009
Thyssengas GmbH	08.10.2009
RWE Dortmund	14.10.2009
Behörde: Bischöfliches Generalvikariat Münster	14. 10.2009
Stadt Oelde, SD Liegenschaften	14. 10.2009
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster	16. 10.2009
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	19. 10.2009
Stadt Beckum	21.10.2009
Bezirksregierung Münster Dezernat 52	22.10.2009
Deutsche Telekom AG, TI NI Nordwest	26.10.2009
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	26.10.2009
PLEDOC	27.10.2009
Stadt Oelde, FD Bauverwaltung	02.11.2009
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.10.2009
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	04.11.2009
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen	04.11.2009
Bezirksregierung Münster, Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	04.11.2009
Bezirksregierung Münster Dez. 32 Regionalentwicklung	05.11.2009
Stadt Ennigerloh	06.11.2009
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Außenstelle Dortmund	12.11.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum vom 12. Oktober 2009

Für die Unterlagen danken wir. Wir verweisen auf die vorhandene Trinkwasserleitung, die in den heutigen öffentlichen Verkehrsflächen liegt. Diese Leitung DN 100 dient der örtlichen Versorgung mit Trinkwasser. Da es sich um eine Stichelung handelt, ist eine Löschwasserableitung mit ca. 48 cbm/h begrenzt. Sollte die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt bebaut werden, ist die Löschwasserversorgung anders sicherzustellen, da das Trinkwassernetz hier im Holtkamp endet und kein größerer Verbraucher in diesem Bereich angeschlossen sind.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und hat keine Auswirkungen auf den Planentwurf.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 11. November 2009

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Ich rege an für den Änderungsbereich eine GE-Festsetzung zu wählen, da dort aufgrund der Nähe zu der benachbarten Wohnnutzung ohnehin keine Betriebe bzw. Betriebsteile angesiedelt werden können, die einer GI-Festsetzung bedürfen. Dieser Bereich sollte durch entsprechende Plandarstellung (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) vom übrigen Bereich mit der Festsetzung GI* abgegrenzt werden.

Da auch im übrigen Planbereich keine Zonierung nach Abstandsliste erfolgt ist, rege ich an für den Änderungsbereich ebenfalls darauf zu verzichten. Stattdessen sollte für die Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung folgende Festsetzung gewählt werden:

Im GE sind nur nicht wesentlich störende Betriebsteile des dort ansässigen Maschinenbaubetriebes auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung der DEKRA-Umwelt GmbH, Bielefeld (Stand 07.07.2009) zulässig.

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Änderungsbereich.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Gegen die Planungen bestehen deshalb keine Bedenken.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis: Ich bitte, in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5 "Auswirkungen auf die Umwelt" zu ergänzen, dass Belange des Artenschutzrechtes vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Beschluss:

Die Festsetzung des eingeschränkten Industriegebietes wurde aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes im Bereich des Betriebsgeländes der Ventilatorenfabrik Oelde GmbH gewählt. Aufgrund neuerer Rechtsprechungen wird nun die Änderung des Gebietscharakters durch den Kreis Warendorf empfohlen. Durch die Festsetzung als Gewerbegebiet wird de facto keine geänderte Genehmigungsgrundlage geschaffen, da aufgrund des Schutzbedürfnisses der umliegenden Bebauung in beiden Fällen nur nicht stark emittierende Betriebe zulässig sind. Jedoch wird die Abstufung des Störungsgrades zum angrenzenden Baugebiet durch die Ausweisung als Gewerbegebiet verdeutlicht.

Der Stellungnahme des Immissionsschutzes wird gefolgt.

Dem Hinweis der Unteren Landschaftsschutzbehörde wird gefolgt und die Begründung um den entsprechenden Passus ergänzt.

Stellungnahme mit Vollmacht der Landesnaturschutzverbände NABU und BUND sowie im Auftrag des nach § 60, Abs. 2 BNatSchG bzw. nach § 12 Landesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereins VNU / LNU im Kreis Warendorf eV. 11. November 2009

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ betrifft die Flurstücke 297 und 399 im Westen des Oelder Stadtgebietes, nicht im Nordosten, wie es in der Begründung unter Punkt 2 heißt. Es handelt sich um eine 2400 qm große Fläche südlich der Ventilatorenfabrik, die bisher als Bolzplatz genutzt wurde. Der Bolzplatz ist als Rasenplatz angelegt, der von einem Grünstreifen mit Baumbestand und einem hohen Metall-Zaun von allen Seiten umgeben ist.

Die Ventilatorenfabrik will diesen Rasenplatz als Lagerplatz nutzen. Langfristig ist eine Bebauung auf dieser Fläche mit einer Halle für betriebliche Zwecke vorgesehen. Aufgrund dessen wird ein entsprechendes Baufeld ausgewiesen.

Was geschieht mit dem bestehenden Grünstreifen mit Baumbestand auf der nördlichen Seite des geplanten Lagerplatzes? In den Unterlagen der Begründung gibt es keine Hinweise. Es wäre auch möglich, dass die Firma, wenn wirklich eine Halle gebaut wird, diesen Grünstreifen zum Teil überbauen wird. Jedenfalls wird ein Teil des Grünstreifens, mindestens 5 m, für den Lieferverkehr zum Robert-Schumann-Ring beseitigt werden, so wie im Bereich des Wendehammers am „Holtkamp“, wo aus brandschutztechnischen Gründen eine 5 m breite Feuerwehrezufahrt geplant ist. Auch hier müssen Gehölze beseitigt werden. Wir appellieren an die Firma Venti, Oelde, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit die Gehölze zu roden.

Zum Schluss möchten wir die Immissionssituation der in der näheren Umgebung befindlichen Wohnbebauung ansprechen. Ich wurde bei meiner Besichtigung der Fläche von einer Anwohnerin angesprochen, die sich über den manchmal unerträglichen Lärm beklagte, der vor allem von der Deutschen Bahn und der Firma Warnecke, aber auch von der Firma Venti ausging. Der Lärm von der Fa Warnecke wird ja bald Geschichte sein. Im Bebauungsplan Nr. 108 wurde ja zur Bahnlinie hin eine Lärmschutzwand angekündigt.

Zur Lärmsituation in Folge der Erweiterungsabsichten der Ventilatorenfabrik wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Der Gutachter weist darauf hin, dass für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie beim Bau von Gebäuden die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich ist. Nähere Angaben sind in der schalltechnischen Untersuchung angegeben. Eine 110 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von $h > 5,5$ m über Lagerplatzniveau an der Süd-, West- und Ostseite des geplanten Lagerplatzes würde die Immissionssituation für die Bewohner der nächst gelegenen Wohnhäuser erheblich verbessern.

Die Naturschutzvereine im Kreis Warendorf schließen sich der Forderung des Gutachters an.

Beschluss:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Zu dem Umgang mit dem Baumbestand wird unter Punkt 4.5 „Grünflächen sowie natur- und landschaftsbezogene Regelungen“ der Begründung umfassend Stellung genommen.

Der Hinweis zu der Immissionssituation wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Erfordernis zur Errichtung der Lärmschutzwand im Baugenehmigungsverfahren abgeprüft wird und laut Gutachten von den Nutzungszeiten des Lagerplatzes abhängig sein wird.

Stellungnahme der IHK vom 12. November 2009

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die vorliegenden Planungen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich das ansässige Unternehmen erweitern kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Stellungnahmen der übrigen beteiligten benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

B) Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

Durch die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Kreises Warendorf, welche die Änderung des Gebietscharakters zur Folge hat, ist eine erneute Offenlage durchzuführen.

Aufgrund dessen erfolgt, nachdem insgesamt über die Ergebnisse der Entwurfs-offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ [siehe Anlage 3] zur Kenntnis genommen wurde, folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde behält sich gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) erneut öffentlich auszulegen, da die geänderte Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet eine Planänderung erfordert. Der Zeitraum der erneuten Offenlage wird auf den Zeitraum von zwei Wochen verkürzt. Die von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Beschluss zu Punkt B) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

15. Bebauungsplan Nr. 108 "Betriebsentwicklung Warnecke"**A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit****B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB****C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung****Vorlage: B 2009/610/1674**

Frau Nordalm erklärt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen, dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie auf Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Fritz Warnecke GmbH zu entsprechen.

Die Firma Fritz Warnecke GmbH ist ein zertifiziertes Fachunternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft, das im Jahr 1920 gegründet wurde. Das Unternehmen hat in Oelde seinen Sitz an der Ennigerloher Straße und betreibt dort Anlagen zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, einschließlich Autowracks.

Das südliche Firmengelände befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ennigerloher Straße“. Der nördliche Teil liegt in einem unbeplanten Innenbereich, der früher durch die Bahn genutzt wurde. Die Situation ist durch eine Gemengelage aus Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen charakterisiert.

Der Betrieb des Firmengeländes ist geräuschintensiv, so dass der Eigentümer ein Konzept zur Sicherung und zur Verbesserung des Betriebsstandortes hat erarbeiten lassen. Ziel ist es, zum einen die Lärmsituation zu verbessern und die umliegenden Gebäude vor den Emissionen, die durch den Betriebsablauf verursacht werden, zu schützen. Zum anderen sollen die Betriebsabläufe auf dem vergrößerten Gelände neu organisiert und durch den Bau einer Halle entlang der Bahngleise optimiert werden. Zudem ist vorgesehen, eine Lärmschutzwand zur Abschirmung des Betriebes zu errichten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung im Zuge des Verfahrens durchgeführt.

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 03. September 2009 bis 17. September 2009. In dem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 03. September 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es wurden in der Sitzung eine Reihe von Fragen gestellt, die in der Veranstaltung beantwortet wurden. Es wird auf das nachfolgende Protokoll verwiesen.

Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Donnerstag, den 03. September 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.05 Uhr
 Ende: 19.05 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:

Frau Nordalm, Leitung F/S Planung und Stadtentwicklung
Herr Rauch, F/S Planung und Stadtentwicklung

als Gäste:

Herr Dr. Görisch, Görisch GmbH	für das BImSchG-Verfahren
Herr Heidelberg, ADU Cologne GmbH	für den Immissionsschutz
Herr Hilker, Architekturbüro Hilker	für den Hochbau
Herr Huesmann, Drees & Huesmann · Planer	für die Bauleitplanung

Bürger lt. Anwesenheitsliste

Frau Nordalm begrüßt die zur Öffentlichkeitsbeteiligung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde Erschienenen. Nach der Vorstellung der anwesenden Fachplaner und der Einordnung der Veranstaltung in das laufende Bauleitplanverfahren bittet Frau Nordalm Herrn Huesmann um Erläuterung der Planungsabsichten.

Anhand mehrerer Folien erläutert Herr Huesmann die Planungsinhalte und die Planungsstufen. Dabei wird das Standortverbesserungskonzept dargestellt, dass sowohl eine Zukunft für den Schrott verarbeitenden Betrieb Warnecke an dem Standort zulässt, als auch die vorhandene Immissionsschutzproblematik berücksichtigt und eine Konfliktminderung dafür vorsieht.

Wesentliche Bestandteile der Bauleitplanung sind Immissionsschutzmaßnahmen auf dem Gelände der Fa. Warnecke in Form der Errichtung einer nach Norden hin Lärm abschirmenden 20 m hohen Halle, die beidseitig entlang der Bahnstrecke von einer 5 m hohen Lärmschutzwand flankiert werden soll. Zudem sind in dem Plangebiet weitere Lärmschutzmaßnahmen nach Osten mit einer 6 m hohen Wand vorgesehen.

Der Betrieb wird aufgrund seiner Typik und der notwendigen betrieblichen Genehmigung im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz formal in einem Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Dabei erfolgt eine Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf den Schrott verarbeitenden Betrieb. Andere gewerbliche Nutzungen werden ausgeschlossen. Unabhängig von der Festsetzung sind die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzansprüche des Wohnens zu berücksichtigen. Daher ist im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen ein Gutachten zum Immissionsschutz erstellt worden, welches die o. g. Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes erbracht hat. Neben den Maßnahmen sind innerhalb des Betriebsgeländes auch organisatorische Maßnahmen zur berücksichtigen, die alle das Ziel haben, die lärmintensiven Aktivitäten in den Schallschatten der Lärmschutzmaßnahmen zu verbringen. Hierzu gehört auch ein zukünftiger Ausschluss von nächtlichem Betriebsverkehr auf der sog. Ladestraße im Norden des Gebietes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Wandlung von Flächen für Bahnanlagen im Norden des Betriebsgeländes zugunsten gewerblicher Baufläche zum Inhalt.

Nach dem Vortrag stellt Frau Nordalm die vorliegenden Planentwürfe zur Diskussion. In der darauf folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten von den anwesenden Fachplanern gegeben:

Frage / Anregung: Handelt es sich bei der Halle nur um eine Lagerhalle oder ist dort auch die Schrottschere zukünftig untergebracht ?

Antwort: In der Halle ist die Lagerung von Schrottmaterial, vornehmlich der heute unter freiem Himmel gelagerten Schrottspäne, vorgesehen. Die Schere soll nicht in die Halle. Die Halle wirkt aber lärmabschirmend gegenüber der Schere.

Frage / Anregung: Frage nach dauerhaften Arbeitsplätzen in der Halle.

Antwort: In der Halle sind keine nach Arbeitsschutzrecht geltenden dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen. Zudem ist die Halle nach Süden geöffnet. Es handelt sich nicht um einen komplett geschlossen umbauten Raum.

Frage / Anregung: Es wird das Thema Immissionsschutzdiskussion durch Herrn Bundesminister Tiefensee angesprochen mit dem Inhalt Gesundheitsgefährdung durch Lärm.

Antwort: Es wird darauf hingewiesen, dass das Thema Immissionsschutz von Herrn Tiefensee bzgl. der Verkehrslärms diskutiert worden ist. Im vorliegenden Fall geht es um anlagenbezogenen Lärm, den es zu bewältigen gilt. Dieser ist zu betrachten, obwohl mit der Bahnstrecke hier auch eine verkehrslärmrelevante Emissionsquelle vorhanden ist.

Es wird das Immissionsschutzkonzept der Bauleitplanung erläutert. Dieses hat bei Verwirklichung der Maßnahmen eine Minderung der Geräuschemissionen an den relevanten Immissionsorten nördlich der Bahnstrecke / des Plangebietes von „spürbaren“ 5 dB(A) bis 8 dB(A) zur Folge.

Die Fa. Warnecke hat heute bereits genehmigte Nutzungsrechte. Die Beantwortung des Immissionschutzes für die in der Nachbarschaft vorhandene Wohnbebauung kann in diesem Bauleitplanverfahren nur für den Betriebsstandort Warnecke erfolgen. Andere Vorbelastungen aus dem gewerblichen Umfeld können in diesem Planverfahren nicht geregelt werden.

Es ist notwendig bei der vorhandenen Situation unter Wahrung der Rechte der Fa. Warnecke und dem berechtigten Schutzanspruch der Wohnnutzung, einen Interessenausgleich / eine Konfliktlösung herbeizuführen. Die Situation mit einem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Sinne einer Gemengelage ist bekannt. Wohnen und Gewerbe sind weiterhin nebeneinander in der gewachsenen Situation vorhanden und zu berücksichtigen.

Der Betrieb wird auch nach der Umsetzung der Maßnahmen zu hören sein, jedoch deutlich im Lärm gemindert als das heute der Fall ist.

Frage / Anregung: Es wird angeregt, die Lärmschutzwand im Osten zu verlängern.

Antwort: Die Lärmschutzwand ist ausreichend lang dimensioniert. Im Zusammenhang mit den Lärmschutzmaßnahmen ist auch eine Neuordnung der Betriebsaktivitäten auf dem Gelände vorgesehen. Dieses wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren dargelegt. D. h., dort wo keine Lärmschutzwand ist, werden auch keine immissionsrelevanten Betriebsaktivitäten mehr stattfinden.

Frage / Anregung: Wie sieht die Umsetzung / Überwachung der Schutzmaßnahmen aus ?

Antwort: Die Maßnahmen zum Immissionsschutz sollen für die Konfliktlösung sorgen bzw. das Bauleitplanverfahren ist die Voraussetzung, um eine Konfliktlösung zu erreichen.

Die Maßnahmen werden und sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde beim Kreis Warendorf abgestimmt. Die Stadt Oelde ist hierbei nicht die zuständige Ordnungs- und Überwachungsbehörde.

Frage / Anregung: Ist eine 20 m hohe gewerbliche Halle in einem Wohngebiet zulässig ?

Antwort: Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine gewerblich genutzte Fläche und nicht um ein Wohngebiet. Die Halle ist in einem solchen Gebiet zulässig.

Frage / Anregung: Wie werden Schall-Reflexionen der Lärmschutzwand und der Halle gegenüber der Bahnstrecke vermieden ?

Antwort: Die Reflexionen werden durch eine Lamellenkonstruktion an der Wand und eine Efeu-Berankung vermieden. Dabei geht es nicht darum, dass die Berankung eine Dämmwirkung hat, sie reicht aber aus, Schallreflexionen zu unterbinden.

Frage / Anregung: Besteht die Möglichkeit alle lärmintensiven Betriebsteile in der Halle unterzubringen ?

Antwort: Die Lärmschutzmaßnahmen sind so vorgesehen, dass die Halle und die Wände den Schallschatten für die neu zu ordnenden Betriebsaktivitäten bieten. Es geht nicht, die Schere, die Presse und die Lagerflächen allesamt in der Halle unterzubringen.

Frage / Anregung: Besteht die Möglichkeit, die Wand im Osten höher zu ziehen und die Emissionen der Fa. Haver+Boecker nachts (offene Türen / Luken der Halle) zu mindern bzw. müsste nicht eine Wand an den Immissionsorten angebracht werden.

Antwort: Die Wand ist zu weit weg vom Gelände Haver+Boecker, als dass sie hierfür lärmindernde Wirkung erzielen könnte. Die Lärmschutzmaßnahmen müssen immer nah am Emissionsort sein, um effektiv zu sein.

Frage / Anregung: Gibt es eine Beschränkung der Arbeitszeiten / Betriebszeiten für das Betriebsgelände Warnecke ?

Antwort: Arbeitszeitbeschränkungen gibt es in den gültigen Genehmigungsbescheiden nicht. Das Konzept sieht aber Arbeitszeitbeschränkungen vor, die im BImSchG-Genehmigungsverfahren mit der Immissionschutzbehörde

beim Kreis Warendorf festgelegt werden. Im Bebauungsplan sind sie aber, da nicht städtebaulich relevant, nicht festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das dem Bauleitplanverfahren nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren öffentlich durchgeführt wird und weiter der Dialog mit der Nachbarschaft in dem Verfahren gesucht wird.

Frage / Anregung: Es wird nach dem Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen gefragt.

Antwort: Das Bauleitplanverfahren soll unter Berücksichtigung der notwendigen Beteiligungsschritte und Beschlüsse im ersten Quartal 2010 abgeschlossen werden. Das BImSchG-Genehmigungsverfahren schließt sich dann an.

Die Maßnahmen sind vor der Ausübung von über die heute bereits genehmigte Nutzung hinausgehenden Betriebstätigkeiten durchzuführen. Diese Kopplung ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Frage / Anregung: Gibt es die Möglichkeit, den Betrieb Warnecke auszusiedeln ?

Antwort: Eine Aussiedlung ist wirtschaftlich nicht vertretbar und nicht zu begründen, wenn vor Ort mit Immissionsschutzmaßnahmen die relevanten Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden können.

Frage / Anregung: Welche Immissionsbelastung ist nach Umsetzung des Konzeptes zu erwarten ?

Antwort: An den Immissionsorten nördlich der Bahnstrecke sind 58 – 54 dB(A) tags bzw. 35 – 29 dB(A) nachts zu erwarten. Immer unter der Berücksichtigung eines nicht vorhandenen Schienenverkehrs und bei ausschließlicher Betrachtung der Lärmemissionen der Fa. Warnecke.

Frage / Anregung: Wo fällt der Schall an den Immissionsorten wieder runter ?

Antwort: Bei der Schallausbreitung ist zu berücksichtigen, dass die Immissionen bei zunehmender Entfernung abnehmen und zudem Topografie, Widerstände im Gelände und die Windrichtung zu berücksichtigen sind. Davon ist abhängig, wo der Schall in Abhängigkeit zu der Schutzmaßnahme wieder auftrifft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Frau Nordalm bei den Anwesenden und beendet die Veranstaltung mit dem Hinweis, dass noch weitere zwei Wochen die Planunterlagen bei der Stadt Oelde eingesehen werden können und Äußerungen zu der Planung vorgetragen werden können.

gez.

Jens-Peter Huesmann

Beschluss:

Die Fragen der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Fragen, soweit sich diese auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde beziehen, in der Versammlung beantwortet werden konnten. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Darüber hinausgehende Fragen stehen im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und sind dort weiterer Gegenstand der Erörterung. Auch dieses, den kommunalen Bauleitplanverfahren nachfolgende Verfahren, wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen.

B) Entscheidung zu den Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen:

Gemäß §§ 2 II und 4 I BauGB sind die Vorentwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde den benachbarten Gemeinden sowie den Behörden

und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12. August 2009 per Post bzw. per E-Mail-Versand zur Stellungnahme für den Beteiligungszeitraum vom 17. August 2009 bis 17. September 2009 (einschließlich) vorgelegt worden.

Nachfolgende benachbarte Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht bzw. sich für nicht zuständig erklärt:

Institution	Stellungnahme vom
Gemeinde Langenberg	24.08. / 25.08.2009
Gemeinde Herzebrook-Clarholz	25.08.2009
Stadt Beckum	28.08.2009
Stadt Ennigerloh	15.09.2009
Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.08.2009
Kreis Gütersloh	20.08.2009
Bezirksregierung Münster - Luftverkehrsaufsicht	20.08.2009
Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde	11.09.2009
Bezirksregierung Münster – Straßen- und Wegerecht, Dez. 25	24.08.2009
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.08.2009
IHK Nord Westfalen	14.09.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen GT, MS, WAF	17.08.2009
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle MS	25.08.2009
LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster	21.09.2009
Handwerkskammer Münster	28.08.2009
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Essen	27.08.2009
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Außenstelle Dortmund	15.09.2009
Evangelische Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt	08.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Außenstelle Münster	14.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnamt Hamm	11.09.2009
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	16.09.2009
PLEdoc GmbH, Essen	08.09.2009
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, NL Nordwest, Münster	16.09.2009
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster	11.09.2009
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	11.09.2009
Wehrbereichsverwaltung West	25.09.2009
Stadt Oelde, SD Liegenschaften / FSD 230	18.08.2009
Stadt Oelde, FB 3 / FSD Tiefbau und Umwelt	26.08.2009
Stadt Oelde, FD 600 / FD Bauverwaltung	14.09.2009
Industrie- und Handelskammer OWL zu Bielefeld	14.08.2009
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde	20.08.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen / Bedenken oder Hinweise:

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) vom 01.09.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsleitungen (Mittelspannungskabel) der EVO. Diese dürfen weder überbaut noch in ihrer Lage verändert werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungstrassen werden in dem Bebauungsplanentwurf mit Leitungsrechten gemäß § 9 I 21 BauGB gesichert.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 25.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass am östlichen Rand des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung Trinkwasserleitungen (DN 300 und DN 200) in der Trasse des Abwasserkanals verlaufen. Die Leitungen queren das Bahngelände und sind für die Versorgung der Stadt Oelde wichtig. Eine Überbauung ist zu vermeiden und bei der Gründung der Lärmschutzwand ist eine Beschädigung der Leitungen zu vermeiden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungstrasse wird in dem Bebauungsplanentwurf mit Leitungsrecht gemäß § 9 I 21 BauGB gesichert.

Stellungnahme der Thyssengas GmbH (auch für RWE AG) vom 17.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass sich in dem Plangebiet die Thyssengasfernleitung L 7842 befindet, die mit einem Schutzstreifen von beidseitig 2,0 m zu sichern ist. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls nicht zulässig. Hinweis zur Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. Bitte um Darstellung der Leitung gemäß § 9 I 13 BauGB.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungstrasse wird in dem Bebauungsplanentwurf mit Leitungsrecht gemäß § 9 I 21 BauGB gesichert. Da es sich um die Führung der Trasse auf privater Grundstücksfläche handelt, wird von einer bloß nachrichtlichen Darstellung der Versorgungsleitung gemäß § 9 I 13 BauGB abgesehen.

Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 31.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis, dass die Belange der DB AG durch den geplanten Hallenbau und die Lärmschutzwand berührt werden. Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind auszuschließen. Bei baulichen Veränderungen an der DB Grenze ist die DB AG mittels detaillierter Bauantragsunterlagen gesondert zu beteiligen. Ebenso sind Anpflanzungen mit der DB AG / DB Netz AG abzustimmen.

Hinweis, dass eine anderweitige Nutzung der für Bahnzwecke gewidmeten Fläche erst nach dem Rückbau der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur sowie nach Freistellung durch das Eisenbahnbundesamt erfolgen kann.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die DB AG wird im BlmSchG-Genehmigungsverfahren als unmittelbar betroffener Nachbar weiter beteiligt werden.

Die Zulässigkeit bahnfremder Nutzungen auf dem privilegierten Bahngelände im Norden des Änderungsgebietes setzt die Aufhebung der bahnrechtlichen Zweckbestimmung durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Hoheitsakt voraus.

Erst mit Abschluss des Entwidmungsverfahrens / der Entprivilegierung ist die Möglichkeit gegeben, den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund erfolgt bereits im Bebauungsplanentwurf eine bedingte und befristete Festsetzung gemäß § 9 II BauGB (Baurecht auf Zeit) in dem Bebauungsplan Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“.

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass der Teil des ehemaligen Güterbahnhofes als Eisenbahnbetriebsanlage gewidmet und somit der Planungshoheit der Gemeinde entzogen ist.

Es ist ein förmliches Freistellungsverfahren nach § 23 Allg. Eisenbahngesetz zwingend erforderlich. Der Antrag ist formlos unter Angabe der aktuellen Katasterbezeichnungen einzureichen. Bis zur Entscheidung über die Freistellung werden erhebliche Bedenken gegen die Planung erhoben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Planinhalte bzw. die Ausnutzung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (über das heute bereits bauordnungsrechtlich genehmigte Maß hinaus) ist an die Voraussetzung gekoppelt, dass die Entwidmung des mit der Bauleitplanung überplanten Bahngeländes erfolgt ist.

Ohne die Umsetzung dieser Bedingung sind die Inhalte des Bebauungsplanes nicht zu vollziehen. Aus diesem Grund wird ein Baurecht auf Zeit festgesetzt, so dass die beabsichtigte, festgesetzte Nutzung in dem Bebauungsplan erst mit Eintritt / Erfüllung der o. g. Bedingungen zulässig wird.

Die Zulässigkeit bahnfremder Nutzungen auf dem privilegierten Bahngelände im Norden des Plangebietes setzt die Aufhebung der bahnrechtlichen Zweckbestimmung durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Hoheitsakt voraus.

Erst mit Abschluss des Entwidmungsverfahrens / der Entprivilegierung ist die Möglichkeit gegeben, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund erfolgt eine bedingte und befristete Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst in einem Teilbereich eine noch planfestgestellte Bahnfläche. Für die noch planfestgestellte Fläche sind Industriegebiet (GI) sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, deren Zulässigkeit unter der aufschiebenden Bedingung der Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) steht.

Der Bedingungseintritt muss bis zum 31.12.2010 erfolgen.

Die festgesetzten Nutzungen werden somit erst nach Errichtung der in dem Plangebiet festgesetzten Immissionsschutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) 24 BauGB sowie zudem in dem gekennzeichneten Teilbereich erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gemäß § 23 AEG zulässig.

Bis zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung sind ausschließlich die heute bereits genehmigten Nutzungen zulässig.

Die noch planfestgestellte Bahnfläche ist zudem noch anlagenbehaftet, d. h. auf ihr befinden sich noch Betriebsanlagen der Bahn, die beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür werden von demjenigen finanziert, der das im Bebauungsplan festgesetzte Baurecht verwirklichen möchte. Dieser kann die Finanzierung jedoch nur dann übernehmen, wenn er Planungssicherheit mittels eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes erhält. Nur aufgrund eines gesicherten Planungsrechtes ist die Herstellung der Freistellungsvoraussetzung für die noch planfestgestellte Bahnfläche und damit eine städtebauliche Entwicklung erst möglich.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Bezirksplanungsbehörde vom 07.09.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass eine Umwandlung von Bahnfläche in gewerbliche Baufläche entsprechend der Planungsdarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes nur dann erfolgen kann, wenn die uneingeschränkte Nutzung des Schienenverkehrs möglich bleibt. Die entsprechenden Aufgabenträger sind daher im Verfahren zu beteiligen (Deutsche Bahn AG, Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland). Wenn von dort keine Einwände kommen wird der Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des § 32 LPIG zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
(Siehe Beschluss zu DB Services Immobilien GmbH und Eisenbahn-Bundesamt.)

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Wasserbehörde vom 16.09.2009:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Ihrer Rundverfügung vom 19.03.1997, Az.: 635.0.015, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es ist sicherzustellen, dass mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme von Bebauung auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen nach den zugestimmten Plänen (Kanalisationentwurf gem. § 58 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) funktionsfähig erstellt sind.

(Zur Änderung des Flächennutzungsplanes)
Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.
Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet bei der Planung der Ver- und Entsorgung für das Gebiet Berücksichtigung.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde vom 16.09.2009:

Im Plangebiet befinden sich sechs Flächen, die als Altstandorte im hier geführten Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen erfasst sind. Bei fünf davon handelt es sich um Flächen aus einer Altlastenerfassung der DB AG. Für alle sechs lag bislang noch keine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen wurden die Daten für diese sechs Flächen aufbereitet. In die Bewertung wurden auch zwei Gutachten aus den Jahren 1999 und 2007 einbezogen, die mir erst jetzt im Zuge der Sachbearbeitung bekannt geworden sind.

Als ein Ergebnis der Bearbeitung wurden die bisherigen Einzeldarstellungen für die fünf Altstandorte aus der Erfassung der DB AG aufgehoben. Stattdessen wurde eine neue Fläche mit der Nr. 61213 gebildet, bei der sowohl die Daten der fünf Einzelflächen als auch die Ergebnisse aus den o. g. Gutachten berücksichtigt wurden. Ich bitte Sie, diese Darstellung / Kennzeichnung im weiteren Planverfahren als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" zu übernehmen. Die Kopie eines Kartenausuges mit der neuen Katasterfläche ist als Anlage beigefügt.

Bei der sechsten Verzeichnisseite handelt es sich um das langjährige Betriebsgelände der Firma Warnecke (Key-Nr. 50240). Nach den vorliegenden Informationen wurde und wird das Gelände ausschließlich durch die Firma Warnecke genutzt. Die Firma ist somit als laufender Betrieb einzustufen, dessen Überwachung auf der Basis geltender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt. Eine Altlastenbewertung ist deshalb nicht erforderlich. Die Fläche wurde aus dem Verzeichnis gestrichen.

Den Text im Kapitel "Kennzeichnung von Flächen" des Begründungsentwurfes bitte ich zu aktualisieren und rege hierzu folgende Formulierung an:

"Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs auf Grund der langjährigen gewerblichen Nutzung Bodenverunreinigungen. Die betroffenen Grundstücke sind in den Planunterlagen gekennzeichnet. Zukünftige Bauarbeiten für die Umgestaltung des Betriebes und den Neubau von

Betriebsgebäuden werden deshalb durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter überwacht. Bei Erdarbeiten erfasste Bodenverunreinigungen werden nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Alle Maßnahmen zum Umgang mit Verunreinigungen werden vorab mit dem Kreis Warendorf als zuständige Untere Bodenschutz- und Untere Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmt.“

Ich bitte Sie, die vg. Aussagen auch in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.

(Zur Änderung des Flächennutzungsplanes)

Nahezu der gesamte Änderungsbereich wurde nachrichtlich als Altstandort im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen erfasst. Einzelheiten zur Behandlung der Altlastenthematik werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 108 "Betriebsentwicklung Warnecke" geregelt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird in die Begründung und in „Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt“ in dem Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Immissionsschutz vom 16.09.2009:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

a)

In den textlichen Festsetzungen werden unter Art der baulichen Nutzung die gem. § 9 (3) Ziffer 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen generell ausgeschlossen. Vom Grundsatz her wird diese Vorgehensweise von hier aus begrüßt. Sofern der planungsrechtliche Wille besteht die vorhandenen Wohnungen innerhalb des Plangebietes im Bestand abzusichern, rege ich an eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung (ADU cologne, März 2009) durchgeführt. Dabei wurde die vorhandene Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes nicht als Immissionsort aufgenommen. Daher gehe ich davon aus, dass es sich um betriebsbezogenes Wohnen im Sinne des § 8 (3) Nr.1 BauNVO handelt, die entsprechend über Bauschein an den Betrieb Warnecke GmbH gebunden ist.

b)

Im Begründungstext wird als Ziel und Zweck der Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Standortverbesserungskonzeptes des dort ansässigen Schrott verarbeitenden Betriebes angegeben. In der Regel bietet sich für vergleichbare Situationen hier ein vorhabenbezogener Bebauungsplan an.

Hier wurde hingegen eine Positivfestsetzung eines bestimmten Betriebstypes über die Zulässigkeit nur einer lfd. Nr. der Abstandsliste 2007 (lfd. Nr. 72) aus dem Spektrum der 500 m-Klasse gewählt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die gängige Rechtsprechung des OVG NW (Urteil v. 16.09.85-Az: 11a NE14/85 und v. 13.11.92-11a D 48/91.NE) wo auf die mit dieser Art der Gliederung verbundenen Gefahren hingewiesen wird

Beschluss:

a)

Der Anregung wird gefolgt.

Beabsichtigt ist, innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes auch eine betriebsgebundene Wohnnutzung planungsrechtlich auszuschließen. Hiervon unbenommen sind die heute bereits bauordnungsrechtlich genehmigte Wohnnutzung der Fa. Warnecke. Eine weitere Verfestigung / Erweiterung einer Wohnnutzung soll aber aufgrund des Emissionsverhaltens des Betriebes in dem Gebiet nicht möglich sein.

Der festgesetzte Ausschluss der Wohnnutzung wird wie folgt ergänzt:

„Von dem Ausschluss der Wohnungen sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bauordnungsrechtlich genehmigte Wohnungen im Sinne des Bestandsschutzes ausgenommen.“

b)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem B-Plan handelt es sich um einen sog. projektbezogenen Bebauungsplan, der auch außerhalb des § 12 BauGB zulässig, d. h. mit § 1 Abs. 2, 3 BauGB vereinbar sein kann. Im Unterschied zu

sonstigen Bebauungsplänen stellt ein solcher Bebauungsplan aber nicht nur eine Angebotsplanung (für die Allgemeinheit) dar, sondern soll die Grundlage für die baurechtliche Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens bilden.

Danach ist z.B. der Kreis der Antragsbefugten im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 2 VwGO, wie bei der fachplanungsrechtlichen, angelehnt an die Ausmaße des jeweiligen Beurteilungsgebietes nach der TA Luft, TA Lärm oder BImSchG zu bestimmen. Mithin geht der Beteiligungsmaßstab über den Rahmen der üblichen Allgemeinheit hinaus und spricht direkt Betroffene an. So kann z. B. die Bekanntmachung der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nur dann ihre Anstoßfunktion erfüllen, wenn auch die Art des Vorhabens bezeichnet werde, das legalisiert werden soll. Das ist bislang in dem Planverfahren so erfolgt.

Hiermit wird auch das Ziel der kommunalen Bauleitplanung deutlich: Die Schaffung der dauerhaften bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den bestehenden Schrott verarbeitenden Betrieb mit Hilfe der gewählten Festsetzungen als Lösung für den Immissionskonflikt.

Die Gemeinde darf einen bestimmten Bauwunsch zum Anlass nehmen, ein diesem günstiges Städtebaurecht planerisch zu schaffen (Nds. OVG, Urteil vom 28.10.2004). Dass eine Bauleitplanung erst aus Anlass der Förderung eines konkreten Bauvorhabens erfolgt, ist für sich genommen noch kein Umstand, der generelle Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung zulässt (VGH Mannheim, Urteil vom 27.07.2001). Öffentliche Belange können auch durch einen privaten Investor "angeschoben", d. h. durch dessen Bauwünsche begründet werden (Nds. OVG, Beschluss vom 11.07.2003). Die städtebauliche Steuerungsfunktion der gemeindlichen Bauleitplanung wird auch durch die Interessen privater Investoren beeinflusst, denn die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich nicht abstrakt im freien Raum (OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000).

So kann die Gemeinde Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraums der Gemeinde, so dass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet und in ihrer konkreten Form der Durchführung dadurch motiviert ist, den betroffenen Raum in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bindungen, insbesondere des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, letztlich von der Gemeinde selbst zu verantwortenden Weise sinnvoll städtebaulich zu ordnen (OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000).

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen, oder eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben wird (BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999). Als Rechtfertigung kommen nämlich allein öffentliche Belange in Betracht.

Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, dass die vorgenommene Planung ausschließlich dazu dient, die privaten Interessen der Fa. Warnecke zu bedienen. Nach den Zielvorstellungen soll die Überplanung im Sinne des Standortentwicklungskonzeptes die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich sichern. Da eine Auslagerung der Fa. Warnecke unter Aufgabe des bisherigen Standorts nicht zu realisieren ist, soll der Betrieb an dem gewachsenen Standort gesichert und entwickelt werden – und nur dieser im Sinne des für seine Anlagengenehmigung notwendigen eingeschränkten Industriegebietes. Die Planung dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Immissionsschutzmaßnahmen zugunsten der Nachbarschaft, um ein im öffentlichen Interesse stehendes weiteres Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe (Gemengelage) zu ermöglichen. Durch entsprechende Festsetzungen soll ein verträgliches Miteinander der verschiedenen angrenzenden Nutzungen gewährleistet werden. Aus diesem Grund wird der gewerbliche Standort Warnecke auch restriktiv auf die Nutzung eines schrottverarbeitenden Betriebes im Sinne eines eingeschränkten Industriegebietes - Projekt bezogen – reglementiert und die getroffenen Festsetzungen als einzig sinnvolles Vorgehen erachtet.

Stellungnahme des LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen vom 14.09.2009 (zudem liegt ein Schreiben vom 21.09.2009 vor in dem keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden s.o.):

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Wir regen an, zukünftig in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Ordnungspunkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen und dort unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde alle denkmalwerten Objekte zu benennen und im Plan nachrichtlich zu kennzeichnen, die sich im Geltungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden und auch dann eine Aussage zu treffen, wenn aus Ihrer Sicht denkmalpflegerische Belange nicht berührt zu sein scheinen. Bei Negativanzeigen sollte folgende Feststellung getroffen werden:

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes.....als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt..... von....., ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern sind gesondert zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird die Formulierung zum Aspekt des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend der Anregung vorgenommen.

Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits unter dem Kapitel „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ folgende Formulierung vorhanden, die den heutigen Kenntnisstand widerspiegelt:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege innerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis für das Verhalten im Fall von Bodenfunden aufgenommen.

Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) – Kreisverband Warendorf vom 22.09.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

a)

Zustimmung der Naturschutzvereine im Kreis Warendorf zu den Verfahren.

Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Standortverbesserungskonzept verbessern dauerhaft die Immissionssituation in der unmittelbaren Nachbarschaft. Ob die aufgezeigten Maßnahmen zum Immissionsschutz ausreichen, wird die Zukunft zeigen.

b)

In der Begründung wird ausgeführt, dass weder Flora und Fauna in dem Plangebiet existieren, was falsch ist.

Hinweis, dass aus Sicht des NABU nicht ausgeschlossen werden kann, ob in dem Plangebiet nicht einige streng geschützte Arten vorkommen

Vor Abbruch der Bahnanlagen, Gebäude etc. muss untersucht werden, ob nicht doch Fledermäuse dort ihr Quartier haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse an Schnellverkehrstrecken Habitate haben.

Die streng geschützte Art der Zauneidechse ist auf der Südseite im unteren Bereich des Bahndammes beobachtet worden. Auch hier ist bei den Abbruch- und Bauarbeiten noch eine Untersuchung vorzunehmen.

Beschluss:

a)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

b)

In der Begründung wird ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate bekannt sind, auf die die Anwendung des Artenschutzrechtes zutreffen würde. D.h., dass im Plangebiet keine artenspezifischen Biotopstrukturen vorhanden sind bzw. die Auswertung des Informationssystems „Geschützte Arten“ des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) keine Hinweis darauf bietet.

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteil wird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 (3) BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Innerhalb des Plangebietes sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate bekannt, auf die die Anwendung der o.g. Aussagen zutreffen würde.

Es sind von den Trägern öffentlicher Belange / Behörden keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten in dem Plangebiet vorgetragen worden.

Zudem sind unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potentiellen Tiere und der möglichen Auswirkungen der Planung auf lokale Populationen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, die mit der Baumaßnahme bzw. der Bauvorbereitung einhergehen können.

Dabei handelt es sich z.B. um die Rodung der im Plangebiet vorhandenen, nicht zu erhaltenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode. Zudem sollen Gebäude, Anlagen der Bahn ebenfalls außerhalb der Vegetationsperiode abgerissen werden. Vor dem Abriss ist eine Untersuchung auf ggf. im Winterquartier anwesende Fledermäuse durchzuführen. Werden Fledermäuse im Winterquartier tatsächlich gefunden, sind diese durch erfahrene Fachleute für die weitere Überwinterung umzusiedeln. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Maßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Gleiches gilt für den Umgang mit einer vorhandenen Zauneidechse.

Unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegenstehen könnten sind somit nicht erkennbar.

Weitere Stellungnahmen der übrigen beteiligten benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde behält sich der Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs sowie das südlich angrenzende Betriebsgelände der Firma Warnecke überplant werden. Damit soll eine geordnete Entwicklung des Gewerbebetriebes Warnecke gewährleistet werden.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bahngleise, westlich der Vinckestraße und nördlich der Ennigerloher Straße. Im Osten schließen sich weitere gewerbliche Nutzungen an.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ der Stadt Oelde ist auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen [siehe Anlage].

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an ihre Ausführungen sowie die Beschlussfassungen zu den einzelnen Punkten erklärt Frau Nordalm auf Nachfrage von Herrn Soldat, die offiziellen Betriebszeiten der Fa. Warnecke seien zwischen 6 und 22 Uhr. Als Lärmschutzmaßnahme sei eine Lärmschutzwand geplant.

16. 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde "Betriebsentwicklung Warnecke"

A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Vorlage: B 2009/610/1675

Frau Nordalm erklärt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen, dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie auf Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Fritz Warnecke GmbH zu entsprechen.

Die Firma Fritz Warnecke GmbH ist ein zertifiziertes Fachunternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft, das im Jahr 1920 gegründet wurde. Das Unternehmen hat in Oelde seinen Sitz an der Ennigerloher Straße und betreibt dort Anlagen zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, einschließlich Autowracks.

Das südliche Firmengelände befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ennigerloher Straße“. Der nördliche Teil liegt in einem unbeplanten Innenbereich, der früher durch die Bahn genutzt wurde. Die Situation ist durch eine Gemengelage aus Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen charakterisiert.

Der Betrieb des Firmengeländes ist geräuschintensiv, so dass der Eigentümer ein Konzept zur Sicherung und zur Verbesserung des Betriebsstandortes hat erarbeiten lassen. Ziel ist es, zum einen die Lärmsituation zu verbessern und die umliegenden Gebäude vor den Emissionen, die durch den Betriebsablauf verursacht werden, zu schützen. Zum anderen sollen die Betriebsabläufe auf dem

vergrößerten Gelände neu organisiert und durch den Bau einer Halle entlang der Bahngleise optimiert werden. Zudem ist vorgesehen, eine Lärmschutzwand zur Abschirmung des Betriebes zu errichten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung im Zuge des Verfahrens durchgeführt.

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 03. September 2009 bis 17. September 2009. In dem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 03. September 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es wurden in der Sitzung eine Reihe von Fragen gestellt, die in der Veranstaltung beantwortet wurden. Es wird auf das nachfolgende Protokoll verwiesen.

Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Donnerstag, den 03. September 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 19.05 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:

Frau Nordalm, Leitung F/S Planung und Stadtentwicklung
Herr Rauch, F/S Planung und Stadtentwicklung

als Gäste:

Herr Dr. Görisch, Görisch GmbH	für das BImSchG-Verfahren
Herr Heidelberg, ADU Cologne GmbH	für den Immissionsschutz
Herr Hilker, Architekturbüro Hilker	für den Hochbau
Herr Huesmann, Drees & Huesmann · Planer	für die Bauleitplanung

Bürger lt. Anwesenheitsliste

Frau Nordalm begrüßt die zur Öffentlichkeitsbeteiligung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde Erschienenen. Nach der Vorstellung der anwesenden Fachplaner und der Einordnung der Veranstaltung in das laufende Bauleitplanverfahren bittet Frau Nordalm Herrn Huesmann um Erläuterung der Planungsabsichten.

Anhand mehrerer Folien erläutert Herr Huesmann die Planungsinhalte und die Planungsstufen. Dabei wird das Standortverbesserungskonzept dargestellt, dass sowohl eine Zukunft für den Schrott verarbeitenden Betrieb Warnecke an dem Standort zulässt, als auch die vorhandene Immissionsschutzproblematik berücksichtigt und eine Konfliktminderung dafür vorsieht.

Wesentliche Bestandteile der Bauleitplanung sind Immissionsschutzmaßnahmen auf dem Gelände der Fa. Warnecke in Form der Errichtung einer nach Norden hin Lärm abschirmenden 20 m hohen Halle, die beidseitig entlang der Bahnstrecke von einer 5 m hohen Lärmschutzwand flankiert werden soll. Zudem sind in dem Plangebiet weitere Lärmschutzmaßnahmen nach Osten mit einer 6 m hohen Wand vorgesehen.

Der Betrieb wird aufgrund seiner Typik und der notwendigen betrieblichen Genehmigung im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz formal in einem Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Dabei erfolgt eine Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf den Schrott verarbeitenden Betrieb. Andere gewerbliche Nutzungen werden ausgeschlossen. Unabhängig von der Festsetzung sind die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzansprüche des Wohnens zu berücksichtigen. Daher ist im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen ein Gutachten zum Immissionsschutz erstellt worden, welches die o. g. Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes erbracht hat. Neben den Maßnahmen sind innerhalb des

Betriebsgeländes auch organisatorische Maßnahmen zur berücksichtigen, die alle das Ziel haben, die lärmintensiven Aktivitäten in den Schallschatten der Lärmschutzmaßnahmen zu verbringen. Hierzu gehört auch ein zukünftiger Ausschluss von nächtlichem Betriebsverkehr auf der sog. Ladestraße im Norden des Gebietes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Wandlung von Flächen für Bahnanlagen im Norden des Betriebsgeländes zugunsten gewerblicher Baufläche zum Inhalt.

Nach dem Vortrag stellt Frau Nordalm die vorliegenden Planentwürfe zur Diskussion. In der darauf folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten von den anwesenden Fachplanern gegeben:

Frage / Anregung: Handelt es sich bei der Halle nur um eine Lagerhalle oder ist dort auch die Schrottschere zukünftig untergebracht ?

Antwort: In der Halle ist die Lagerung von Schrottmaterial, vornehmlich der heute unter freiem Himmel gelagerten Schrottspäne, vorgesehen. Die Schere soll nicht in die Halle. Die Halle wirkt aber lärmabschirmend gegenüber der Schere.

Frage / Anregung: Frage nach dauerhaften Arbeitsplätzen in der Halle.

Antwort: In der Halle sind keine nach Arbeitsschutzrecht geltenden dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen. Zudem ist die Halle nach Süden geöffnet. Es handelt sich nicht um einen komplett geschlossen umbauten Raum.

Frage / Anregung: Es wird das Thema Immissionsschutzdiskussion durch Herrn Bundesminister Tiefensee angesprochen mit dem Inhalt Gesundheitsgefährdung durch Lärm.

Antwort: Es wird darauf hingewiesen, dass das Thema Immissionsschutz von Herrn Tiefensee bzgl. der Verkehrslärms diskutiert worden ist. Im vorliegenden Fall geht es um anlagenbezogenen Lärm, den es zu bewältigen gilt. Dieser ist zu betrachten, obwohl mit der Bahnstrecke hier auch eine verkehrslärmrelevante Emissionsquelle vorhanden ist.

Es wird das Immissionsschutzkonzept der Bauleitplanung erläutert. Dieses hat bei Verwirklichung der Maßnahmen eine Minderung der Geräuschemissionen an den relevanten Immissionsorten nördlich der Bahnstrecke / des Plangebietes von „spürbaren“ 5 dB(A) bis 8 dB(A) zur Folge.

Die Fa. Warnecke hat heute bereits genehmigte Nutzungsrechte. Die Beantwortung des Immissionschutzes für die in der Nachbarschaft vorhandene Wohnbebauung kann in diesem Bauleitplanverfahren nur für den Betriebsstandort Warnecke erfolgen. Andere Vorbelastungen aus dem gewerblichen Umfeld können in diesem Planverfahren nicht geregelt werden.

Es ist notwendig bei der vorhandenen Situation unter Wahrung der Rechte der Fa. Warnecke und dem berechtigten Schutzanspruch der Wohnnutzung, einen Interessenausgleich / eine Konfliktlösung herbeizuführen. Die Situation mit einem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Sinne einer Gemengelage ist bekannt. Wohnen und Gewerbe sind weiterhin nebeneinander in der gewachsenen Situation vorhanden und zu berücksichtigen.

Der Betrieb wird auch nach der Umsetzung der Maßnahmen zu hören sein, jedoch deutlich im Lärm gemindert als das heute der Fall ist.

Frage / Anregung: Es wird angeregt, die Lärmschutzwand im Osten zu verlängern.

Antwort: Die Lärmschutzwand ist ausreichend lang dimensioniert. Im Zusammenhang mit den Lärmschutzmaßnahmen ist auch eine Neuordnung der Betriebsaktivitäten auf dem Gelände vorgesehen. Dieses wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren dargelegt. D. h., dort wo keine Lärmschutzwand ist, werden auch keine immissionsrelevanten Betriebsaktivitäten mehr stattfinden.

Frage / Anregung: Wie sieht die Umsetzung / Überwachung der Schutzmaßnahmen aus ?

Antwort: Die Maßnahmen zum Immissionsschutz sollen für die Konfliktlösung sorgen bzw. das Bauleitplanverfahren ist die Voraussetzung, um eine Konfliktlösung zu erreichen.

Die Maßnahmen werden und sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde beim Kreis Warendorf abgestimmt. Die Stadt Oelde ist hierbei nicht die zuständige Ordnungs- und Überwachungsbehörde.

Frage / Anregung: Ist eine 20 m hohe gewerbliche Halle in einem Wohngebiet zulässig ?

Antwort: Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine gewerblich genutzte Fläche und nicht um ein Wohngebiet. Die Halle ist in einem solchen Gebiet zulässig.

Frage / Anregung: Wie werden Schall-Reflexionen der Lärmschutzwand und der Halle gegenüber der Bahnstrecke vermieden ?

Antwort: Die Reflexionen werden durch eine Lamellenkonstruktion an der Wand und eine Efeu-Berankung vermieden. Dabei geht es nicht darum, dass die Berankung eine Dämmwirkung hat, sie reicht aber aus, Schallreflexionen zu unterbinden.

Frage / Anregung: Besteht die Möglichkeit alle lärmintensiven Betriebsteile in der Halle unterzubringen ?

Antwort: Die Lärmschutzmaßnahmen sind so vorgesehen, dass die Halle und die Wände den Schallschatten für die neu zu ordnenden Betriebsaktivitäten bieten. Es geht nicht, die Schere, die Presse und die Lagerflächen allesamt in der Halle unterzubringen.

Frage / Anregung: Besteht die Möglichkeit, die Wand im Osten höher zu ziehen und die Emissionen der Fa. Haver+Boecker nachts (offene Türen / Luken der Halle) zu mindern bzw. müsste nicht eine Wand an den Immissionsorten angebracht werden.

Antwort: Die Wand ist zu weit weg vom Gelände Haver+Boecker, als dass sie hierfür lärmindernde Wirkung erzielen könnte. Die Lärmschutzmaßnahmen müssen immer nah am Emissionsort sein, um effektiv zu sein.

Frage / Anregung: Gibt es eine Beschränkung der Arbeitszeiten / Betriebszeiten für das Betriebsgelände Warnecke ?

Antwort: Arbeitszeitbeschränkungen gibt es in den gültigen Genehmigungsbescheiden nicht. Das Konzept sieht aber Arbeitszeitbeschränkungen vor, die im BImSchG-Genehmigungsverfahren mit der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Warendorf festgelegt werden. Im Bebauungsplan sind sie aber, da nicht städtebaulich relevant, nicht festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das dem Bauleitplanverfahren nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren öffentlich durchgeführt wird und weiter der Dialog mit der Nachbarschaft in dem Verfahren gesucht wird.

Frage / Anregung: Es wird nach dem Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen gefragt.

Antwort: Das Bauleitplanverfahren soll unter Berücksichtigung der notwendigen Beteiligungsschritte und Beschlüsse im ersten Quartal 2010 abgeschlossen werden. Das BImSchG-Genehmigungsverfahren schließt sich dann an.

Die Maßnahmen sind vor der Ausübung von über die heute bereits genehmigte Nutzung hinausgehenden Betriebstätigkeiten durchzuführen. Diese Kopplung ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Frage / Anregung: Gibt es die Möglichkeit, den Betrieb Warnecke auszusiedeln ?

Antwort: Eine Aussiedlung ist wirtschaftlich nicht vertretbar und nicht zu begründen, wenn vor Ort mit Immissionsschutzmaßnahmen die relevanten Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden können.

Frage / Anregung: Welche Immissionsbelastung ist nach Umsetzung des Konzeptes zu erwarten ?

Antwort: An den Immissionsorten nördlich der Bahnstrecke sind 58 – 54 dB(A) tags bzw. 35 – 29 dB(A) nachts zu erwarten. Immer unter der Berücksichtigung eines nicht vorhandenen Schienenverkehrs und bei ausschließlicher Betrachtung der Lärmemissionen der Fa. Warnecke.

Frage / Anregung: Wo fällt der Schall an den Immissionsorten wieder runter ?

Antwort: Bei der Schallausbreitung ist zu berücksichtigen, dass die Immissionen bei zunehmender Entfernung abnehmen und zudem Topografie, Widerstände im Gelände und die Windrichtung zu berücksichtigen sind. Davon ist abhängig, wo der Schall in Abhängigkeit zu der Schutzmaßnahme wieder auftrifft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Frau Nordalm bei den Anwesenden und beendet die Veranstaltung mit dem Hinweis, dass noch weitere zwei Wochen die Planunterlagen bei der Stadt Oelde eingesehen werden können und Äußerungen zu der Planung vorgetragen werden können.

gez.
Jens-Peter Huesmann

Beschluss:

Die Fragen der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Fragen, soweit sich diese auf die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde beziehen, in der Versammlung beantwortet werden konnten. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Darüber hinausgehende Fragen stehen im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und sind dort weiterer Gegenstand der Erörterung. Auch dieses, den kommunalen Bauleitplanverfahren nachfolgende Verfahren wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen.

B) Entscheidung zu den Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen:

Gemäß §§ 2 II und 4 I BauGB ist der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde den benachbarten Gemeinden sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12. August 2009 per Post bzw. per E-Mail-Versand zur Stellungnahme für den Beteiligungszeitraum vom 17. August 2009 bis 17. September 2009 (einschließlich) vorgelegt worden. Nachfolgende benachbarte Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht bzw. sich für nicht zuständig erklärt:

Institution	Stellungnahme vom
Gemeinde Langenberg	24.08. / 25.08.2009
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	25.08.2009
Stadt Beckum	28.08.2009
Stadt Ennigerloh	15.09.2009
Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.08.2009
Kreis Gütersloh	20.08.2009
Bezirksregierung Münster - Luftverkehrsaufsicht	20.08.2009
Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde	11.09.2009
Bezirksregierung Münster – Straßen- und Wegerecht, Dez. 25	24.08.2009
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.08.2009
IHK Nord Westfalen	14.09.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen GT, MS, WAF	17.08.2009
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle MS	25.08.2009
LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster	21.09.2009
Handwerkskammer Münster	28.08.2009
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Essen	27.08.2009
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Außenstelle Dortmund	15.09.2009
Evangelische Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt	08.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Außenstelle Münster	14.09.2009
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnamt Hamm	11.09.2009

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	16.09.2009
PLEdoc GmbH, Essen	08.09.2009
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, NL Nordwest, Münster	16.09.2009
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster	11.09.2009
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	11.09.2009
Wehrbereichsverwaltung West	25.09.2009
Stadt Oelde, SD Liegenschaften / FSD 230	18.08.2009
Stadt Oelde, FB 3 / FSD Tiefbau und Umwelt	26.08.2009
Stadt Oelde, FD 600 / FD Bauverwaltung	14.09.2009
Industrie- und Handelskammer OWL zu Bielefeld	14.08.2009
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde	20.08.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen / Bedenken oder Hinweise zum Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde:

Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 31.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis, dass die Belange der DB AG durch den geplanten Hallenbau und die Lärmschutzwand berührt werden. Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind auszuschließen. Bei baulichen Veränderungen an der DB Grenze ist die DB AG mittels detaillierter Bauantragsunterlagen gesondert zu beteiligen. Ebenso sind Anpflanzungen mit der DB AG / DB Netz AG abzustimmen.

Hinweis, dass eine anderweitige Nutzung der für Bahnzwecke gewidmeten Fläche erst nach dem Rückbau der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur sowie nach Freistellung durch das Eisenbahnbundesamt erfolgen kann.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die DB AG wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren als unmittelbar betroffener Nachbar weiter beteiligt werden.

Die Zulässigkeit bahnfremder Nutzungen auf dem privilegierten Bahngelände im Norden des Änderungsgebietes setzt die Aufhebung der bahnrrechtlichen Zweckbestimmung durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Hoheitsakt voraus.

Erst mit Abschluss des Entwidmungsverfahrens / der Entprivilegierung ist die Möglichkeit gegeben, den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund erfolgt bereits im Vorentwurf-Bebauungsplan eine bedingte und befristete Festsetzung gemäß § 9 II BauGB (Baurecht auf Zeit) in dem Bebauungsplan Nr. 108 „Betriebsentwicklung Warnecke“.

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.08.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass der Teil des ehemaligen Güterbahnhofes als Eisenbahnbetriebsanlage gewidmet und somit der Planungshoheit der Gemeinde entzogen ist.

Es ist ein förmliches Freistellungsverfahren nach § 23 Allg. Eisenbahngesetz zwingend erforderlich. Der Antrag ist formlos unter Angabe der aktuellen Katasterbezeichnungen einzureichen. Bis zur Entscheidung über die Freistellung werden erhebliche Bedenken gegen die Planung erhoben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Planinhalte bzw. die Ausnutzung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (über das heute bereits bauordnungsrechtlich genehmigte Maß hinaus) ist an die Voraussetzung gekoppelt, dass die Entwidmung des mit der Bauleitplanung überplanten Bahngeländes erfolgt ist.

Ohne die Umsetzung dieser Bedingung sind die Inhalte des Bebauungsplanes nicht zu vollziehen. Aus diesem Grund wird ein Baurecht auf Zeit festgesetzt, so dass die beabsichtigte, festgesetzte Nutzung in dem Bebauungsplan erst mit Eintritt / Erfüllung der o. g. Bedingungen zulässig wird.

Die Zulässigkeit bahnfremder Nutzungen auf dem privilegierten Bahngelände im Norden des Plangebietes setzt die Aufhebung der bahnrechtlichen Zweckbestimmung durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Hoheitsakt voraus.

Erst mit Abschluss des Entwidmungsverfahrens / der Entprivilegierung ist die Möglichkeit gegeben, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund erfolgt eine bedingte und befristete Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst in einem Teilbereich eine noch planfestgestellte Bahnfläche. Für die noch planfestgestellte Fläche sind Industriegebiet (GI) sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, deren Zulässigkeit unter der aufschiebenden Bedingung der Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) steht.

Der Bedingungseintritt muss bis zum 31.12.2010 erfolgen.

Die festgesetzten Nutzungen werden somit erst nach Errichtung der in dem Plangebiet festgesetzten Immissionsschutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) 24 BauGB sowie zudem in dem gekennzeichneten Teilbereich erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gemäß § 23 AEG zulässig.

Bis zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung sind ausschließlich die heute bereits genehmigten Nutzungen zulässig.

Die noch planfestgestellte Bahnfläche ist zudem noch anlagenbehaftet, d. h. auf ihr befinden sich noch Betriebsanlagen der Bahn, die beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür werden von demjenigen finanziert, der das im Bebauungsplan festgesetzte Baurecht verwirklichen möchte. Dieser kann die Finanzierung jedoch nur dann übernehmen, wenn er Planungssicherheit mittels eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes erhält. Nur aufgrund eines gesicherten Planungsrechtes ist die Herstellung der Freistellungs Voraussetzung für die noch planfestgestellte Bahnfläche und damit eine städtebauliche Entwicklung erst möglich.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Bezirksplanungsbehörde vom 07.09.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Hinweis, dass eine Umwandlung von Bahnfläche in gewerbliche Baufläche entsprechend der Planungsdarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes nur dann erfolgen kann, wenn die uneingeschränkte Nutzung des Schienenverkehrs möglich bleibt. Die entsprechenden Aufgabenträger sind daher im Verfahren zu beteiligen (Deutsche Bahn AG, Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland). Wenn von dort keine Einwände kommen wird der Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des § 32 LPlG zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

(Siehe Beschluss zu DB Services Immobilien GmbH und Eisenbahn-Bundesamt.)

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde vom 16.09.2009:

Im Plangebiet befinden sich sechs Flächen, die als Altstandorte im hier geführten Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen erfasst sind. Bei fünf davon handelt es sich um Flächen aus einer Altlastenerfassung der DB AG. Für alle sechs lag bislang noch keine abschließende

bodenschutzrechtliche Bewertung vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen wurden die Daten für diese sechs Flächen aufbereitet. In die Bewertung wurden auch zwei Gutachten aus den Jahren 1999 und 2007 einbezogen, die mir erst jetzt im Zuge der Sachbearbeitung bekannt geworden sind.

Als ein Ergebnis der Bearbeitung wurden die bisherigen Einzeldarstellungen für die fünf Altstandorte aus der Erfassung der DB AG aufgehoben. Stattdessen wurde eine neue Fläche mit der Nr. 61213 gebildet, bei der sowohl die Daten der fünf Einzelflächen als auch die Ergebnisse aus den o. g. Gutachten berücksichtigt wurden. Ich bitte Sie, diese Darstellung / Kennzeichnung im weiteren Planverfahren als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" zu übernehmen. Die Kopie eines Kartenauschnittes mit der neuen Katasterfläche ist als Anlage beigefügt.

Bei der sechsten Verzeichnisfläche handelt es sich um das langjährige Betriebsgelände der Firma Warnecke (Key-Nr. 50240). Nach den vorliegenden Informationen wurde und wird das Gelände ausschließlich durch die Firma Warnecke genutzt. Die Firma ist somit als laufender Betrieb einzustufen, dessen Überwachung auf der Basis geltender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt. Eine Altlastenbewertung ist deshalb nicht erforderlich. Die Fläche wurde aus dem Verzeichnis gestrichen.

Den Text im Kapitel "Kennzeichnung von Flächen" des Begründungsentwurfes bitte ich zu aktualisieren und rege hierzu folgende Formulierung an:

"Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs auf Grund der langjährigen gewerblichen Nutzung Bodenverunreinigungen. Die betroffenen Grundstücke sind in den Planunterlagen gekennzeichnet. Zukünftige Bauarbeiten für die Umgestaltung des Betriebes und den Neubau von Betriebsgebäuden werden deshalb durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter überwacht. Bei Erdarbeiten erfasste Bodenverunreinigungen werden nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Alle Maßnahmen zum Umgang mit Verunreinigungen werden vorab mit dem Kreis Warendorf als zuständige Untere Bodenschutz- und Untere Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmt."

Ich bitte Sie, die vg. Aussagen auch in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.

(Zur Änderung des Flächennutzungsplanes)

Nahezu der gesamte Änderungsbereich wurde nachrichtlich als Altstandort im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen erfasst. Einzelheiten zur Behandlung der Altlastenthematik werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 108 "Betriebsentwicklung Warnecke" geregelt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird in die Begründung und in „Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt“ in dem Entwurf-Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Stellungnahmen der übrigen beteiligten benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

-

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde behält sich der Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den gemäß Beratungsergebnis den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Oelde – West) der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4

ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Die Flächen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf Grundlage des Standortverbesserungskonzeptes als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen werden, um eine geordnete Entwicklung des Gewerbebetriebes Warnecke innerhalb der den Betrieb umgebenden Gemengelage zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bahngleise, westlich der Vinckestraße und nördlich der Ennigerloher Straße. Im Osten schließen sich weitere gewerbliche Nutzungen an.

Die Abgrenzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde ist auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen [siehe Anlage].

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

17. Bebauungsplan Nr. 110 "Betriebserweiterung Fahlenbreder" der Stadt Oelde

- A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - B) Entscheidungen über Anregungen der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB**
 - C) Änderungsvorschläge der Verwaltung**
 - D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**
- Vorlage: B 2009/610/1706**

Frau Nordalm erklärt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 dem Antrag der Familie Fahlenbreder zugestimmt, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die Ergänzung des bestehenden Hallenbestandes in Lette vornehmen zu können.

Die in der bestehenden Halle gelegenen Räume in der Größe von etwa 1.700 qm sind seit dem Frühjahr 2006 der Firma Miele zur Herstellung von Teilen und Baugruppen der Herdefertigung vermietet. Die Firma Miele möchte die Aktivitäten von Lieferanten zur Herstellung großvolumiger und variantenreicher Baugruppen bis Ende 2010 möglichst werksnah konzentrieren. Daher wird beabsichtigt, im Anschluss an die vorhandene Bebauung eine Montagehalle auf einer Grundfläche von etwa 3.750 qm zu errichten und langfristig an die Fa. Miele zu vermieten.

Die Umsetzung des Vorhabens unterliegt aufgrund des aufgezeigten Zeitplans einem gewissen Druck. Ohne den Bebauungsplan kann die Genehmigung zur Errichtung der Halle, die Ende 2010 zur Verfügung stehen soll, nicht erteilt werden.

Aufgrund der Abfolge der Gremien der Stadt Oelde besteht zeitnah nicht die Möglichkeit, den nächsten Verfahrensschritt, den Beschluss zur öffentlichen Beteiligung, durch den Hauptausschuss fassen zu lassen. Deswegen bittet die Verwaltung den Rat, gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde den Beschluss zur öffentlichen Beteiligung zu fassen.

Die bis zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vorliegenden Stellungnahmen können dort nur vorgestellt und nicht abschließend beraten werden, da der Zeitraum für die frühzeitige Beteiligung bis zum 3. Dezember 2009 läuft.

Da zum Vorlagenschluss für die Ratssitzung die Beteiligung noch nicht abgeschlossen war, werden die eventuell bis zum 3. Dezember eingehende Stellungnahmen zum Planverfahren über eine Tischvorlage eingebracht.

A) Entscheidung zu den Äußerungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“ erfolgte in der Zeit vom 12. November 2009 bis 27. November 2009. Bisher sind in diesem Zeitraum von der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgetragen worden.

Darüber hinaus hat am 11. November 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es wurden in der Sitzung keine Fragen gestellt. Es wird auf das nachfolgende Protokoll verwiesen.

Zudem fand eine Information am 19. November 2009 im Rahmen des Bezirksausschusses in Lette statt.

Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“ am Donnerstag, den 11. November 2009 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:

Frau Nordalm, Leitung F/S Planung und Stadtentwicklung
Herr Rauch, F/S Planung und Stadtentwicklung

als Gäste:

Herr Niebusch	für die Fa. Miele
Herr Fahlenbreder	für den Bauherrn / Hochbau
Herr Huesmann, Drees & Huesmann · Planer	für die Bauleitplanung

Bürger lt. Anwesenheitsliste

Frau Nordalm begrüßt die zur Öffentlichkeitsbeteiligung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“ Erschienenen. Nach der Vorstellung der anwesenden Fachplaner und der Einordnung der Veranstaltung in das laufende Bauleitplanverfahren bittet Frau Nordalm die Herren Niebusch und Huesmann um Erläuterung der Planungsabsichten.

Anhand mehrerer Folien erläutern Herr Niebusch und Herr Huesmann die Planungsinhalte und die Planungsstufen. Es werden die regionalplanerischen Vorgaben sowie die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung von gemischter und gewerblicher Baufläche innerhalb und außerhalb des Plangebietes erläutert.

Auf dem Flurstück 262 befindet sich eine Fertigungshalle in der Größe von etwa 1.700 m², die funktional mit dem südlich des Plangebietes gelegenen Produktionsbetrieb für Haushaltsgeräte (Fa. Miele) zusammenhängt. Die Halle ist seit 2006 für diese Zwecke belegt, nachdem die ehemals dort ansässige Innenausbaufirma verlagert worden war. Mit der vorhandenen Nutzung der Halle ergibt sich für den Produktionsbetrieb für Haushaltsgeräte die Möglichkeit, einen Lieferanten in unmittelbarer Nähe der Endmontage anzusiedeln. Das Grundstück des südlich gelegenen Produktionsbetriebes für Haushaltsgeräte und das Plangebiet grenzen direkt aneinander. Dadurch sind heute bereits die Fertigungsstätten des Lieferanten und der Produktionsbetrieb für Haushaltsgeräte über einen vorhandenen asphaltierten Weg miteinander verbunden, ohne öffentliche Straßen nutzen zu müssen.

Vor dem Hintergrund des projektbezogenen Zieles des Bebauungsplanes mit der Erweiterung der vorhandenen Hallenkapazitäten und den notwendigen Verladeeinrichtungen sowie der Ausweisung eines neuen Teilbereiches für Mitarbeiterstellplätze wird auf die Festsetzungen zur zulässigen Art und zum zulässigen Maß der Bebauung in dem zukünftigen Gewerbegebiet eingegangen. Dazu werden die Festsetzungen für das Mischgebiet entlang der Hauptstraße erläutert. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzansprüche des Wohnens sind entsprechend der für die Bebauung jeweils geltenden Gebietstypik zu berücksichtigen. Eine vorliegende schalltechnische Untersuchung weist die Verträglichkeit der zukünftig weiter entwickelten gewerblichen Nutzung und der umgebenden Bebauung nach.

Nach dem Vortrag stellt Frau Nordalm den vorliegenden Planentwurf zur Diskussion.

Nachdem auf Nachfrage keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Frau Nordalm bei den Anwesenden und beendet die Veranstaltung mit dem Hinweis, dass noch weitere zwei Wochen die Planunterlagen bei der Stadt Oelde eingesehen werden können und Äußerungen zu der Planung vorgetragen werden können. Zudem erfolgt der Hinweis auf die Informationsveranstaltung zum gleichen Thema im Ortsteil Lette am 19. November 2009.

gez.

Jens-Peter Huesmann

Beschluss:

Die Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebsenerweiterung Fahlenbreder“ wird zur Kenntnis genommen.

B) Entscheidung zu den Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Gemäß § 4 (1) BauGB ist der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebsentwicklung Fahlenbreder“ den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 per Post bzw. per E-Mail-Versand zur Stellungnahme für den Beteiligungszeitraum vom 01. November 2009 bis 03. Dezember 2009 (einschließlich) vorgelegt worden. Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht bzw. sich für nicht zuständig erklärt:

Institution	Stellungnahme vom
Bischöfliches Generalvikariat Münster – Abt. 640 Bauwesen	29.10.2009
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen GT, MS, WAF	29.10.2009
Bezirksregierung Münster – Umweltüberwachung, Dez. 53	03.11.2009
Stadt Oelde, SD Liegenschaften / FSD 230	03.11.2009
Stadt Oelde, Brandschutzdienststelle	05.11.2009
Bezirksregierung Münster, Dez. 25	05.11.2009
PLEdoc GmbH, Essen	05.11.2009
Thyssen Gas GmbH Dortmund	05.11.2009
LWL-Archäologie für Westfalen	09.11.2009
Stadt Oelde, FB 2 / FD Ordnungswesen und Standesamt	10.11.2009
Wehrbereichsverwaltung West / III	11.11.2009
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	12.11.2009
Bezirksregierung Münster, Dez. 32	20.11.2009
Bezirksregierung Münster – Dezernat 32	20.11.2009
Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde / Ländliche Entwicklung Dez. 62	26.11.2009
Naturschutzverbände	02.12.2009
Handwerkskammer	03.12.2009
Landesbetrieb Wald und Holz	02.12.2009

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen / Bedenken oder Hinweise:

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) vom 09.11.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungsleitungen der EVO. Diese dürfen weder überbaut noch in ihrer Lage verändert werden. Sollten die Leitungen verlegt werden müssen, so ist dieses rechtzeitig durch den Veranlasser zu beauftragen. Es wird um die Angabe des notwendigen Leistungsbedarfes für das Plangebiet gebeten. Im Plangebiet befinden sich keine Erdgasleitungen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungstrassen verlaufen an der Südgrenze des Plangebietes und queren das Plangebiet in der Mitte in Richtung Temmestraße.

Die an der Südgrenze verlaufende Leitung kann dort verbleiben. Auch steht eine Bepflanzung mit nicht tief wurzelnden Gehölzen dem Leitungsverlauf nicht entgegen. Die das Plangebiet querende Leitung ist durch den Begünstigten / Veranlasser der Bauleitplanung auf dessen Kosten zu verlegen. Die Leitung würde sonst unterhalb der geplanten Hallenerweiterung / Rampen liegen. Entsprechende Abstimmungsgespräche werden bereits zwischen den Beteiligten geführt.

Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 12.11.2009 in inhaltlicher Zusammenfassung:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich an die:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
PTI 14
Philipp-Reis-Platz 1
33602 Bielefeld

mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf das Bauleitplanverfahren haben sie inhaltlich keine Auswirkungen.

Die Informationen werden zur Umsetzung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren weiter geleitet.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Immissionsschutz vom 01.12.2009:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende **Anregungen** vorgetragen:

Im Umweltbericht wird unter dem Punkt "Zusätzliche Angaben" auf das Monitoring eingegangen. Dort wird zu den Immissionsschutzbelangen ausgeführt, dass eine Vollzugskontrolle der umweltrelevanten Festsetzungen durch den Kreis Warendorf erfolgen wird. Weiter soll danach eine Prognosekontrolle der getroffenen Annahmen durch eine schalltechnische Abnahmemessung durch den Kreis Warendorf erfolgen.

Ich rege an, diesen Absatz komplett zu streichen, da zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus keine Überwachungsmaßnahmen der Immissionsschutzbelange geplant werden. Sofern sich im Baugenehmigungsverfahren abzeichnet, dass entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, erfolgt eine entsprechende Regelung über den Bauschein.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

In dem Kapitel „Zusätzliche Angaben“ ist im Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen notwendig.

Da eine Verlagerung des Monitorings zum anlagenbezogenen Lärm auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durch den Kreis Warendorf als zuständiger Immissionsschutzbehörde erfolgt, kann auf die Ausführungen in der Begründung / dem Umweltbericht verzichtet werden.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde vom 01.12.2009:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im Folgenden genannten **Anregungen**:

a)

Entlang der östlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze ist auf einem 2,0 m breiten Pflanzstreifen die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Das angestrebte Ziel der blickdichten Eingrünung der neu entstehenden Gewerbebauten sowie eine artgemäße Entwicklung der Gehölze kann bei dieser geringen Breite des Pflanzstreifens nicht erreicht werden. Zudem ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes eine Pflanzung von Bäumen II. Ordnung nicht möglich. Ich rege daher an, den Gehölzstreifen auf das unter nachbarrechtlichen Vorgaben erforderliche Maß zu verbreitern. Zudem sind in der Artenliste die Schwarzerle und der Faulbaum zu entnehmen sowie Hasel, Vogelbeere, Kornelkirsche, Roter Hartriegel und Weißdorn aufzunehmen.

b)

Der Vorgehensweise in der erstellten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die gemäß § 34 BauGB bebauten bzw. bebaubaren Bereiche entlang der Hauptstraße aus dem eingriffsrelevanten Bereich zu entnehmen, wird zugestimmt.

Bezüglich der verwendeten Biotoptypen und der zugehörigen Wertfaktoren ist in Tabelle B "Kompensationswert des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des B-Planes" der Biotoptyp 8.2 "Hecken, Gebüsche, Feldgehölze" (Wertfaktor 1,2) auszutauschen gegen den Biotoptyp 4.4 "Anpflanzungen, Eingrünungen" (Wertfaktor 0,7).

Der Biotoptyp 8.2 findet Anwendung bei Pflanzungen in der freien Landschaft, die reich strukturiert sind. Dieser ökologische Wert ist mit den geplanten Pflanzstreifen nicht zu erzielen. Für die Eingrünung von Baugebieten ist daher der Biotoptyp 4.4 zu verwenden.

c)

Den Ausführungen hinsichtlich der Nicht-Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten im Umweltbericht stimme ich zu. Ich bitte jedoch, im Umweltbericht unter dem Kapitel "Schutzgut Pflanzen und Tiere" abschließend zu ergänzen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der sog. "planungsrelevanten Arten" durch die Planung nicht hervorgerufen werden.

d)

Das plangebietsintern verbleibende Ausgleichsdefizit soll auf externen Öko-Pool-Flächen der Stadt Oelde kompensiert werden. Nach meiner Kenntnis sind in den Pool-Flächen der Stadt Oelde hierfür ausreichende Reserven enthalten.

Im weiteren Planverfahren bitte ich um Festlegung, auf welcher Pool-Fläche das Defizit ausgeglichen werden soll, um dieses in das kreisweite Kompensationsflächenkataster einpflegen zu können.

Beschluss:

a)

Der Anregung zur Verbreiterung des Pflanzstreifens wird nicht gefolgt.

Der Pflanzstreifen in einer Breite von 2,0 m soll im Sinne einer Einfriedung verstanden werden, der dazu beitragen soll, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine relativ blickdichte Eingrünung zu erreichen. Dieses ist in dem innerörtlichen Bereich ausreichend. Es bedarf hier keiner Abgrünung / Abpflanzung z.B. in Richtung eines Landschaftsraumes.

Der Anregung zur Überarbeitung der Pflanzliste unter den „Sonstigen Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt“ wird gefolgt.

b)

Der Anregung zur Überarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird gefolgt.

Durch die Abwertung des Biotoptypes bei der Anpflanzungsfläche ergibt sich danach ein Kompensationsdefizit von 1.899 Wertpunkten gegenüber 1.551 Wertpunkten nach dem ursprünglichen Berechnungsansatz.

c)

Der Anregung zur Ergänzung der Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Artenschutz wird gefolgt.

d)

Der Anregung wird im weiteren Verfahren bis zum Satzungsbeschluss gefolgt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Wasserbehörde vom 01.12.2009:

Der Planung wird zugestimmt. Der Anschluss der Erweiterungsflächen an die Kanalisation ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde vom 01.12.2009:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet.

An den südöstlichen Teil des Plangebietes grenzt das Betriebsgelände der Firma Miele & Cie. KG, das im hier geführten Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen enthalten ist. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Grundwassermessstellen der Firma Miele & Cie. KG. Diese Messstellen werden für eine laufende Grundwasserbeobachtung benötigt. Ansonsten sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Beeinträchtigungen des Plangebietes zu erkennen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie, die Messstellen in den Planunterlagen zu kennzeichnen. Dazu sind zwei Lagepläne als Anlagen beigefügt.

Weiterhin bitte ich durch textliche Festsetzungen vorzugeben, dass

die beiden Messstellen zu sichern und ihre Zugänglichkeit für die regelmäßigen Beprobungen zu gewährleisten sind und

Grundwasserentnahmen innerhalb des Plangebietes nicht zulässig sind bzw. der Zustimmung des Kreises Warendorf bedürfen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Grundwassermessstellen werden in dem Bebauungsplan gekennzeichnet.

Unter die „Sonstigen Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt“ werden die Ausführungen zu den Messstellen aufgenommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Gesundheitsamt vom 01.12.2009:

Anregungen zu den dargestellten Verkehrslärmimmissionen

In der Begründung werden für die Wohnbebauung im Westen des Plangebietes entlang der Hauptstraße Immissionspegel >60 dB(A) tags und >50 dB(A) nachts festgestellt.

Welche Maximalpegel ermittelt wurden und ab welchem Abstand zur Straße welche Richt-, Grenz- oder Orientierungswerte eingehalten werden, ist der Begründung nicht zu entnehmen.

Es wird angeregt, die Begründung um die konkrete Lärmabschätzung einschließlich der einfließenden Randbedingungen (z.B. zugrunde liegende DTV-Zahlen, Geschwindigkeit, Abstände, etc.) zu ergänzen (ggf. als Anlage zur Begründung).

Es wird angeregt, in der Begründung die ermittelten Immissionswerte den schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung gegenüberzustellen (Beiblatt1 DIN 18005-1) und daraus die Entwicklung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen herzuleiten.

Neben der in der Begründung erfolgten Heranziehung der VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" zur Festsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wird die Heranziehung der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" angeregt. Deren Schutz vor Außenlärm bezieht sich nicht nur auf die Fenster und deren Zusatzeinrichtungen sondern auf alle Außenbauteile.

So könnten z.B. im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 dargestellt werden und Anforderungen an den Lärmschutz in Abhängigkeit des Lärmpegelbereiches dargestellt werden.

Da die Schalldämmung von Fenstern nur dann sinnvoll ist, wenn die Fenster geschlossen sind, muss insbesondere auch der nächtlichen Lüftung von Schlaf- und Kinderzimmern Rechnung getragen werden.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird die Feststellung getroffen, dass bereits bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Die VDI-Richtlinie 2719 weist darauf hin, dass ab einem nächtlichen bewerteten Außengeräuschpegel $L_m > 50$ dB(A) zusätzliche [fensterunabhängige] Belüftungsmöglichkeiten für Schlaf- und Kinderzimmer notwendig sind oder die Schlafräume in der Planung zu lärmabgewandten Seiten ausgerichtet werden.

Es wird daher angeregt, entsprechende Festsetzungen zu fensterunabhängigen Lüftungen zu treffen. Ferner wird empfohlen eine 50 dB(A)-Nachtlinie im Plan darzustellen oder alternativ verbal zu beschreiben, damit der Bauherr einordnen kann, welche Bereiche von dieser Art des passiven Schallschutzes betroffen sind.

Darüber hinaus wird angeregt, den Umweltbericht um die ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte (Beiblatt 1 DIN 18005-1) und um die daraus resultierenden erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergänzen, um unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zu der Beurteilung kommen zu können, dass durch den Verkehrslärm keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unter Abschätzung der heutigen anzunehmenden Belastung der Landesstraße ist eine Abschätzung der zu erwartenden Immissionen durch den Verkehrslärm vorgenommen worden.

Danach sind bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr von rd. 5.500 Kfz (DTV) die überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 30 m Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte für Mischgebiete (tags 60 dB(A)) gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) gem. Ziffer 2.1 Straßenverkehrsimmissionen nach Anhang 7.1 mit bis zu 66 dB (A) gegeben. In 5 m Entfernung zu der Fahrbahn sind Werte oberhalb 70 dB(A) gegeben.

Da mit der Bauleitplanung entlang der Hauptstraße jedoch kein „neuer“ Immissionskonflikt geschaffen wird, sondern ausschließlich die heute bereits vorhandene Nutzung weiterhin festgeschrieben wird, reicht der Hinweis / die Festsetzung aus, dass passive Lärmschutzmaßnahmen (bei wesentlichen Um- oder An- / Neubauten) eigenverantwortlich durch den Bauherrn vorzunehmen sind.

Hierbei ergeht der Hinweis, dass auf einen Innenraumpegel nachts von 30 dB(A) hinzuwirken ist. Wie dieser durch den Bauherrn sichergestellt wird, liegt nicht im Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

Ebenso bedarf es nicht der Festlegung / Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen. Diese wären notwendig, wenn mit einer heute noch nicht zulässigen Bebauung an die Hauptstraße gerückt würde bzw. die Hauptstraße in ihrem Verlauf geändert und zukünftig näher an die heutige Bebauung rutschen würde. Erst dann würde sich durch die Bauleitplanung eine Konfliktsituation ergeben, die auf der Ebene der Bauleitplanung mittels der Festsetzung von Lärmpegelbereichen und der Ableitung von Schalldämmmaßnahmen beantwortet werden müsste.

Stellungnahme von Straßen NRW vom 02.12.2009

Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Die verkehrliche Erschließung soll ausschließlich über die vorhandene Anbindung an die L 806, Hauptstraße, erfolgen.

Der geschätzte Berufsverkehr über die vg. Anbindung wird auf ~ 200 PKW/16 h prognostiziert.

Aussagen über zukünftige Lieferverkehre per LKW liegen nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass die Lieferverkehre über die südlich gelegene „Wilhelm-Cordes-Straße (K 9) auf das Betriebsgelände der Fa. Miele und weiter zu den Fertigungsstätten gelangen.

Innerbetrieblich werden elektrisch betriebene „Flurförderfahrzeuge“ benutzt.

Sollten dennoch LKW über die Anbindung „Hauptstraße“ auf das Gelände gelangen und auch verlassen, bitte ich eigenverantwortlich zu überprüfen, in wie weit diese Anbindung ausreichend bemessen und leistungsfähig ist.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung dieser Planunterlagen, bitte ich den Landesbetrieb erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde vom 03.12.2009

Für die überplanten Flächen fallen zukünftig weder Erschließungs- noch Kanalanschlussbeiträge an. Da durch den Bebauungsplan neue Flächen versiegelt werden, muss allerdings die Kostenerstattung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a ff. BauGB berücksichtigt werden. In Anlehnung an die hier übliche Verfahrensweise empfiehlt es sich, den ökologischen Ausgleich vertraglich zu regeln.

Das Kompensationsdefizit im Plangebiet beträgt lt. Anhang der Begründung zum Bebauungsplan 1.551 Punkte, dies entspricht bei einem Punktwert von 10,00 Euro einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 15.510 Euro. Ein Vertragsentwurf liegt dem FD 610 bereits vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abrechnung des Ausgleichs betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern wird direkt mit dem Antragssteller geklärt. Die Höhe des zu erbringenden Betrages wird auf Grundlage der Stellungnahme des Kreises Warendorf nachberechnet.

Stellungnahme der Industrie- und Handwerkskammer Münster vom 01.12.2009

Zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes, wie wir ihn mit dem Schreiben vom 29.10.2009 von Drees & Huesmann — Planer — bekommen haben, gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich begrüßen wir die vorliegenden Planungen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich der betreffende Gewerbebetrieb erweitern kann.

Wir haben allerdings eine Anregung.

Für uns stellt sich die Frage, warum im Gewerbegebiet der Einzelhandel nicht ausgeschlossen worden ist, aber im Mischgebiet für unzulässig erklärt wurde.

Wir regen daher an, sowohl im Begründungstext — mit der Begründung analog Mischgebiet und in den Textlichen Festsetzungen den Einzelhandel im GE für unzulässig zu erklären.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

C) Änderungsvorschläge der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der konkreten Projektplanung bzw. des Betriebsablaufes für bzw. innerhalb des Plangebietes ergeben sich gegenüber dem Vorentwurf für die Entwurfsfassung folgende Änderungsvorschläge:

1. Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einem Abstand von 5 m zu der südlichen Plangebietsgrenze.

Begründung:

Der Transport zwischen den Fertigungsstätten findet fast ausschließlich mit Hilfe elektrisch betriebener sog. „Flurförderzeuge“ statt. Es war beabsichtigt, den Warenein- und -ausgang um die neu errichtete / erweiterte Halle vorzusehen. Hier wäre eine „Kollision“ mit den Rampen nicht auszuschließen. Aus diesem Grund soll der „Austausch“ im Südwesten in einer baulichen Schleuse an der neu zu errichtenden Halle erfolgen. Dieses hat auch den Vorteil, dass die Flurförderzeuge nicht in Gegenlage der Wohngebäude an der Temmestraße verkehren müssen. Diese Konzeptänderung macht die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig.

2. Zusätzliche Zulässigkeit von Satteldach als Dachform bei einer Festsetzung von maximaler Trauf- und Firsthöhe.

Begründung:

Bislang war ausschließlich zur Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen in dem Gewerbegebiet eine Gebäudehöhe mit maximal 7,00 m bzw. 4,00 m festgesetzt. Die Höhenfestsetzung galt für geneigte wie für Flachdächer.

Zur besseren Gliederung der Höhen der baulichen Anlagen wird zudem die Zulässigkeit von Satteldächern aufgenommen, wobei der First im Bereich des Hallenbaus 8,50 m und im Bereich der angrenzenden Fläche 7,00 m hoch sein darf. Die zulässige Traufhöhe wird mit maximal 7,00 m bzw. 4,50 m bestimmt.

Daneben sind weiterhin Gebäude mit Flachdächern zulässig, wobei die Höhe 7,0 m bzw. 4,50 m nicht überschreiten darf.

D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 110 „Betriebsentwicklung Fahlenbreder“ der Stadt Oelde mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, erfolgt folgender

Beschluss:

Gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde behält sich der Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 110 „Betriebsentwicklung Fahlenbreder“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Durch diesen Bebauungsplan soll die Fläche im Bereich der bestehenden Halle Fahlenbreder zwischen der Hauptstraße und der Temmestraße in einer Größe von knapp 2,3 ha als Gewerbegebiet überplant werden. Damit soll eine gewerbliche Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 110 liegt im südlichen Bereich des Ortsteils Lette, östlich der Hauptstraße und westlich der Temmestraße, und erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur 27 Flurstücke 99, 103, 104, 106, 107, 261, 262

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Frau Nordalm und die Beschlussfassungen erklärt Frau Köß, die im Sachverhalt genannte Einfriedung im Sinne einer „blickdichten Eingrünung“ von 2 m Breite sei ggf. etwas wenig.

Frau Nordalm erklärt, die Begrünung solle zweckmäßig und relativ blickdicht gehalten werden. Eine richtige Hecke werde jedoch nicht angelegt.

18. Kanal- und Straßenendausbau in der Straße "Mittelweg" in Oelde Vorlage: B 2009/661/1688

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Bei dem Ausbaubereich des „Mittelweges“ handelt es sich um den Abschnitt zwischen „Rote Erde“ und „Am Landhagen“. Die Ausbaulänge liegt bei etwa 340 m.

Strukturell einzuordnen ist der Abschnitt als Siedlungsgebiet aus den 1950er Jahren mit Anbindung des Neubaugebietes „Am Altenfelder Kreuz“ über den „Mittelweg“. Die Geschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt, es handelt sich zusammen mit „Am Altenfelder Kreuz“ und „Am Landhagen“ um eine Sackgasse.

Die Straße „Am Altenfelder Kreuz“ ist bereits endausgebaut, der „Mittelweg“ ist dem Grunde nach eine Baustraße mit einem einseitigen, über einen Hochbord abgetrennten Gehweg mit Rotgrant - Oberfläche. Die asphaltierte Fahrbahn mit einer Bestandsbreite von 5,0 – 6,3 m ist im sehr schlechten Zustand und sorgt allein über die schadhafte Oberfläche für eine gewisse Verkehrsberuhigung.

Die vorhandene Entwässerung im „Mittelweg“ ist auf Höhe der Einmündung „Am Altenfelder Kreuz“ zweigeteilt.

Nach Süden entwässert ein Mischwasserkanal (Baujahr 1959), nach Norden erfolgt die Entwässerung über ein Trennsystem mit Regenwasserkanal (Baujahr 1959) und einem Schmutzwasserkanal (Baujahr 1980). Der Regenwasserkanal und der Mischwasserkanal sind baulich und teilweise auch hydraulisch stark erneuerungsbedürftig.

Die Planung für den Mittelweg sieht die Erneuerung und Vergrößerung des Mischwasserkanals Richtung Süden vor, ebenso wird der Regenwasserkanal Richtung Norden neu verlegt. Die vorhandenen Anschlussleitungen werden an die neuen Kanäle angebunden.

Der vorhandene Schmutzwasserkanal Richtung Norden ist fast schadensfrei und soll somit erhalten bleiben. Lediglich die Anschlüsse werden bei Bedarf erneuert.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksfläche ergeben sich unterschiedliche Breiten von 7,5 bis 10,3 m für das Straßengrundstück.

Die Gestaltung der Oberfläche im Mittelweg sieht eine 4,25 m breite asphaltierte Fahrbahn mit ausgeprägten kurzen Verschwenkungen vor. Die Versätze sind erforderlich, um eine

geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zu erzielen.

Durch die Lage der stärksten Verschwenkungen auf halber Strecke des Mittelweges wird die optische Länge der Straße halbiert. Darüber hinaus kann der Verkehr so direkt vor der Einmündung „Am Altenfelder Kreuz“ gebremst werden. Zusätzlich sorgen eine schmale Fahrbahn und Einbauten aus Pflanzbeeten für eine starke Reduzierung der Geschwindigkeit.

Die Asphaltfahrbahn wird durch eine Betonsteinrinne von den niveaugleichen Nebenanlagen abgetrennt. Die Nebenanlagen bestehen aus Pflanzbeeten mit Rundbordeinfassung, dreizehn anthrazitfarbigen, gepflasterten Stellplätzen und grau gepflasterten Gehwegen.

Eine Veränderung der Straßenbeleuchtung ist nicht vorgesehen.

In der am Mittwoch, den 03.06.2009 durchgeführten Anliegerversammlung wurden überwiegend grundstücksbezogene Sachverhalte, wie Planungsrecht, Beitragsrecht und Grundstücksanschlussleitungen, hinterfragt.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass auf dem „Mittelweg“ zu schnell gefahren wird, welches insbesondere zwischen der Einmündung „Am Altenfelder Kreuz“ und „Rote Erde“ sein soll.

Die Verwaltung hat auf diesen Hinweis hin im Einmündungsbereich „Am Altenfelder Kreuz“ / „Mittelweg“ eine weitere Grüninsel eingeplant, die das Schneiden der Kurve verhindern wird und somit zur Geschwindigkeitsreduzierung beiträgt.

Die Straßen „Mittelweg“ und „Am Altenfelder Kreuz“ sind Bestandteil der Tempo-30-Zone zwischen der Warendorfer Straße, Wibbeltstraße und Rote Erde.

Der Hinweis aus der Anliegerversammlung, dass die Überquerung der Warendorfer Straße in Höhe der Einmündung Rote Erde – ergänzt durch die schriftliche Eingabe des Aktionskreis Kinderbetreuung e. V. vom 17.06.2009 – wurde aufgenommen und mit Straßen NRW, Niederlassung Münster, erörtert. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass ein genereller Anspruch auf eine Fußgängersignalanlage besteht und Straßen NRW im kommenden Jahr in Abstimmung mit der Stadt Oelde dort eine Fußgängersignalanlage einrichten wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Kanal- und Straßenbaumaßnahme „Mittelweg“ wie von der Verwaltung vorgetragen auszuführen.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Jathe greift das Thema „Hausärztliche Notversorgung“ aus der letzten Ratssitzung auf. Gemäß dem Wunsch des Rates habe er ein Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung in Münster geführt. Die vorgebrachten Bedenken der Stadt Oelde seien zur Kenntnis genommen worden und würden in Zukunft bedacht werden. Jedoch müsse dem allgemeinen Ärzte-Nachwuchsmangel Tribut gezollt werden.

Herr Voelker fragt an, ob es somit in Zukunft an Wochenenden passieren könne, dass er zwischen Ärzten und Apotheken lange Strecken in Kauf nehmen müsse. Herr Bürgermeister Knop bestätigt, dass

dies bedauerlicherweise möglich sei.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass neben vielen pflichtigen einige Leistungen der Verwaltung freiwillig seien. Die meisten dieser freiwilligen Leistungen seien vertraglich fixiert. Um dem Rat und dem Finanzausschuss für die Haushaltsberatungen alle Möglichkeiten offen zu halten, werde er zunächst pauschal sämtliche derzeit laufenden Verträge zum 30.06.2010 kündigen. Außerdem werde auch die Verwaltung intern prüfen, an welchen Stellen sich Kosten einsparen ließen. Herr Bürgermeister Knop betont dabei, dass unter einem Stellenabbau jedoch die Qualität und Quantität der Arbeit der Verwaltung leiden würde.

Auf Nachfrage von Herrn Gresshoff erklärt Herr Bürgermeister Knop, in der letzten Woche habe ein Gespräch mit dem Leiter des Thomas-Morus-Gymnasiums, Herrn Dr. Thomas Kröger, zum Thema „Gebundener Ganztag“ stattgefunden. Derzeit gebe es jedoch noch keine konkreten Bestrebungen oder Konzepte, den gebundenen Ganztag am Gymnasium einzuführen.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Es erfolgen keine Anfragen.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Johannes Stürer
Schriftführer